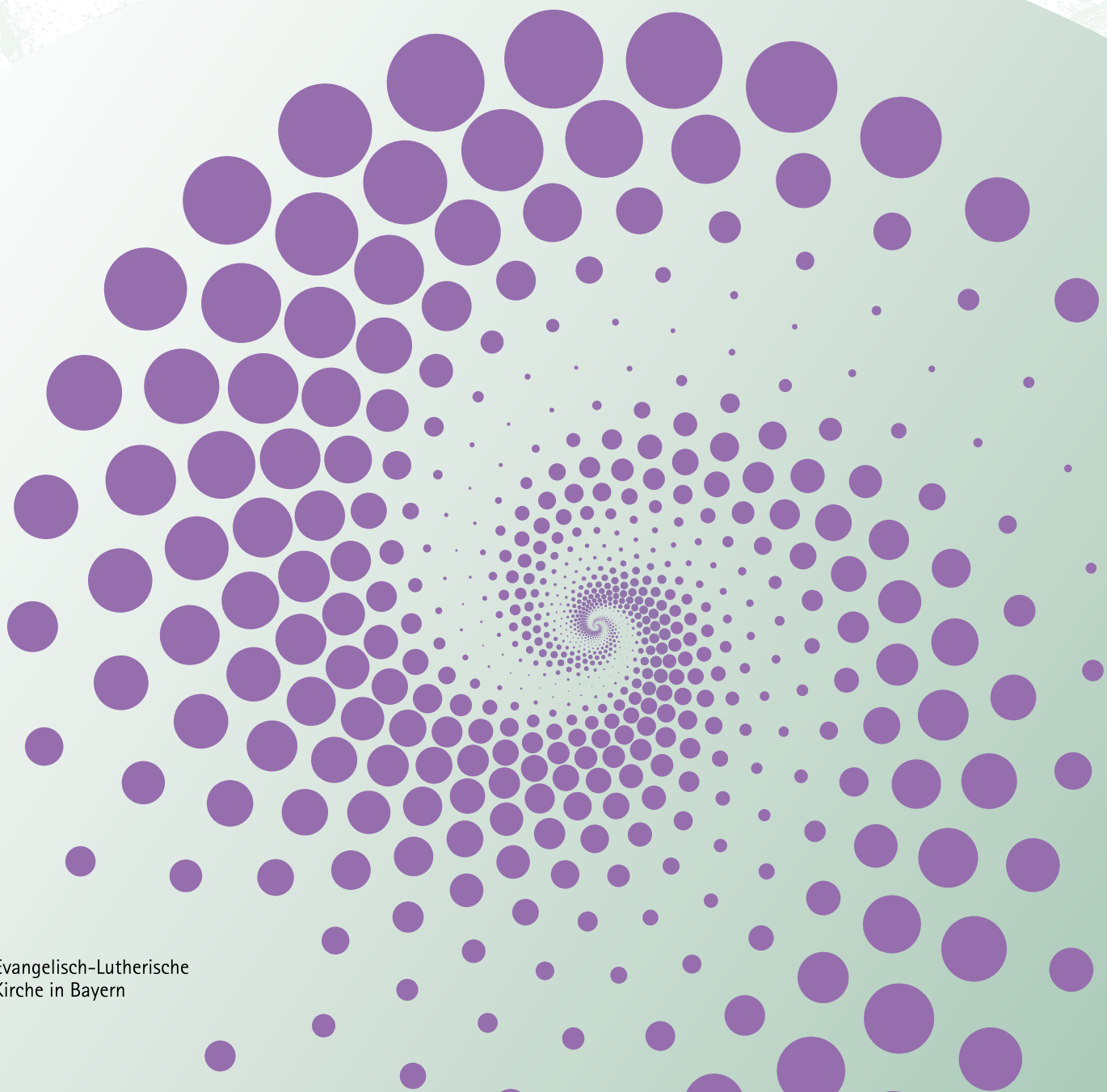


Zusammenarbeit stärken

Grundlagen
und
Anregungen

2023

GemeindeEntwicklung
Materialien



Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------|---|
| Vorwort | 5 |
| Einführung | 6 |

Annäherung an das Thema

| | |
|---|----|
| Theologie und Spiritualität in der Entwicklung von Miteinander und Kooperation | 10 |
| Die 5 Türen der regioloalen Kirchenentwicklung | 14 |
| Eine gemeinsame Pfarrei bilden? | 18 |
| Das gemeinsame Pfarramt | 25 |
| Gemeinsamer Kirchenvorstand – Zusammenarbeit gewinnt Gestalt | 28 |
| Die Landesstellenplanung 2020 fordert und fördert die Zusammenarbeit im Sozialraum | 32 |
| Gut beraten sein in der ELKB | 35 |

Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit

| | |
|---|----|
| Die Zusammenarbeit als gesamtkirchliche Aufgabe | 38 |
| Zusammenarbeit von Kirchengemeinden | 39 |
| Die einzelnen Rechtsformen der regionalen Zusammenarbeit | 43 |
| Kooperationsmöglichkeiten der ELKB – Übersicht | 50 |
| Die Vereinigung von Kirchengemeinden – Ein Leitfaden | 52 |
| Die Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken | 58 |
| Die Vereinigung von Dekanatsbezirken | 59 |
| Die Bildung von Regionen in Dekanatsbezirken und die Einsetzung eines Dekanekollegiums | 62 |
| Zusammenarbeit und Finanzausgleich..... | 63 |
| Übertragung von Verwaltungsaufgaben | 65 |
| Steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Kooperationen und Umstrukturierungen – Ein Überblick | 68 |

Anhang

| | |
|---|----|
| Beispiel eines Kooperationsvertrages nach § 3 KZAG | 72 |
| Muster-Antrag an den Landeskirchenrat zur Bildung einer gemeinsamen Pfarrei | 75 |
| Formulierungsvorschlag für einen Antrag auf Vereinigung von Kirchengemeinden | 77 |
| Muster-Geschäftsordnung für die Anhörung der Gemeindemitglieder gem. § 6 GebietsÄndV | 78 |
| Rechtsvorschriften zur Kooperation kirchlicher Körperschaften | 79 |
| Kirchenverfassung (KVerf) | 79 |
| Kirchengemeindeordnung (KGO) | 79 |
| Gebietsänderungsverordnung (GebietsÄndV) | 82 |
| Kirchengemeinde-Strukturgesetz | 83 |
| Dekanatsbezirksordnung (DBO) | 84 |
| Durchführungsverordnung zur Dekanatsbezirksordnung (DVDBO) | 85 |
| Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz (KZAG) | 85 |
| Finanzausgleichverordnung (FinAusglV) | 89 |
| Verwaltungsdienstleistungsgesetz (VDG) | 89 |
| Ausführungsverordnung zum Verwaltungsdienstleistungsgesetz (AVVDG) | 89 |
| Pfarrdienstgesetz der EKD (PFDG.EKD) | 90 |
| Pfarrdienstausführungsgesetz (PFDAG) | 90 |

Vorwort

„Nun aber sind es viele Glieder,
aber der Leib ist einer.“

1. Kor. 12,20

Zusammenarbeit ist Ausdruck der inneren und äußeren Einheit der kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Dienste im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, welche diese unter dem ihnen gemeinsam gegebenen Auftrag zu einer Dienst-, Zeugnis- und Solidargemeinschaft verbindet.

So arbeiten Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in vielfältiger Weise strukturiert und dauerhaft zusammen und machen damit gute Erfahrungen. Aus der Bündelung personeller und finanzieller Ressourcen ergeben sich mancherlei Synergien. Verlässliche gegenseitige Vertretung und Arbeitsteilung, die insbesondere auch Entlastung bewirken kann, werden möglich. Dies gilt ebenso für die ortskirchlichen Kernaufgaben wie für die gemeinsam organisierte Wahrnehmung der Aufgaben der pfarramtlichen Geschäftsführung und der Trägerschaft von Kindergärten, Friedhöfen und Verwaltungseinrichtungen in Geschäftsführungs- und Verwaltungsverbänden. Strukturierte Zusammenarbeit bewährt sich vor allem auch bei der gemeinde- und pfarreübergreifenden Konzeption, Nutzung und Finanzierung von Gebäuden.

Die nach dem *Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetz (RS 315)* eröffneten verschiedenen Rechtsformen der Zusammenarbeit sind in der 2009 veröffentlichten *Broschüre „Zusammenarbeit stärken“* im Einzelnen erläutert und mit Praxisbeispielen erläutert worden. Diese Handreichung wird nun in einer grundlegend überarbeiteten und ergänzten Zweitauflage vorgelegt. Unmittelbarer Anlass dafür ist das von der Landessynode im November 2022 verabschiedete *Kirchengemeinde-Strukturgesetz (KABl 2023 S. 10)*.

Angesichts kleiner werdender Gemeinden und deutlich weniger Personals im Pfarrdienst gibt dieses Kirchengesetz Impulse dazu, wie im Wege verdichteter örtlicher und regionaler Zusammenarbeit die für Leitungs- und Verwaltungs-

aufgaben in Kirchengemeinden und Pfarreien erforderlichen Kräfte innovativ konzentriert werden können, so dass dort auch künftig kirchliches Leben – ohne Überforderung von Haupt- und Ehrenamt – ansprechend, verlässlich und vielfältig gestaltet werden kann. Im Zuge der Kirchenvorstandswahl 2024 sind die Kirchenvorstände gebeten, bis 2030 im Rahmen des bezeichneten kirchengesetzlichen Ordnungsrahmens das jeweils für ihre Situation passende Strukturmodell auszuwählen und umzusetzen.

Die Neuauflage dieser auch im Intranet der ELKB und Internet abrufbaren Broschüre möchte mit Informationen über den praktisch-theologischen Kontext und die rechtlichen Grundlagen sowie mit Übersichten, Praxisbeispielen und Anregungen haupt- und ehrenamtliche Leitungsverantwortliche der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in ihren Bemühungen, Zusammenarbeit zu stärken, ermutigen und unterstützen.

Auch dieses Heft ist in bewährter Zusammenarbeit der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen theologischen und juristischen Abteilungen C und E und der Personalabteilung F des Landeskirchenamtes, des Amtes für Gemeindedienst und der Gemeindeakademie entstanden. Der Projektgruppe unter Leitung von Herrn Ltd. Kirchenrechtsdirektor i. R. Dr. Walther Rießbeck und Herrn Diakon i. R. Günter Laible, welcher außer diesen Herr Rechtsreferent Johannes Bernpohl (Referat E 1.1, Landeskirchenamt), Herr Michael Maier (Stellv. Leitung Gemeindeakademie), Herr Christian Stuhlfauth (Studienleiter Gemeindeakademie), Herr Martin Simon (Referent Amt für Gemeindedienst) und Herr Michael Wolf (Referat C2.1., Landeskirchenamt) angehörten, und allen weiteren Beteiligten sei herzlichst gedankt für die Konzeption und Vorbereitung sowie ihre Beiträge.

München, im Januar 2023



*Oberkirchenrat Prof. Dr. jur. Hans-Peter Hübner
Mitglied des Landeskirchenrates und Leiter der Abteilung
„Gemeinden, Kirchensteuer und Kirchenverfassung“
im Landeskirchenamt*

Einführung

Die vorliegende Handreichung wendet sich vor allem an diejenigen, die als Haupt- und Ehrenamtliche für Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Verantwortung tragen. Gerade Kirchengemeinden werden in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen stehen. Vorhandene Strukturen sollen überprüft und ggf. neuen Erfordernissen angepasst werden. Vieles wird sich nur mit planvoll gestalteter übergemeindlicher Zusammenarbeit bewältigen lassen.

Diese Arbeitshilfe möchte zu kreativer Zusammenarbeit ermutigen und allen Beteiligten die nötigen Informationen und Hilfsmittel liefern. Es handelt sich hier bewusst um ein „Patchwork“, das sich aus verschiedenen, locker miteinander verbundenen Beiträgen zusammensetzt. Sie stammen überwiegend von theologischen und juristischen Autoren und Autorinnen, die in ihrer beruflichen Praxis mit Fragen der „regiolokalen Kirchenentwicklung“ befasst sind.

Mitgewirkt haben neben Fachreferenten und -referentinnen des Landeskirchenamtes Mitarbeitende der Gemeindeakademie Rummelsberg und des Amtes für Gemeindedienst, die in der Gemeindeberatung tätig sind.

Im ersten Teil der Arbeitshilfe finden sich vor allem Informationen und Hinweise, die aus der Praxis der Gemeindeberatung gewonnen wurden. Der zweite Teil befasst sich überwiegend mit Rechtsfragen.

Am Anfang **des ersten Teils** steht eine grundsätzliche theologische Erörterung zum Thema Kooperation. Es folgt als „Türöffner“ ein Einstieg in die Thematik der sogenannten „regiolokalen Kirchenentwicklung“. In einem weiteren Kapitel wird die Bildung einer gemeinsamen, mehrere Kirchengemeinden umfassenden Pfarrei behandelt.

Im Anschluss daran befasst sich ein weiterer Text mit dem Thema des gemeinsamen Pfarramtes. Immer mehr Kirchengemeinden im Pfarreiverbund werden sich mit Blick auf die nächste Kirchenvorstandswahl 2024 mit der Frage beschäftigen, ob ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden soll. Dieser Thematik ist ein besonderes Kapitel gewidmet.



Da die meisten Strukturänderungen im Zusammenhang mit der aktuellen Landesstellenplanung stehen, ist dieser ein besonderes Kapitel gewidmet. Bei umfassenden Änderungsvorhaben wird der Beratungsbedarf vieler Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in den kommenden Jahren zunehmen. Prozessberatung wird dann ebenso benötigt werden wie gezielte Fachberatung. Über die „Beratungslandschaft“ der ELKB informiert daher ein eigenes Kapitel.

Jede Art der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften beruht auf rechtlichen Regelungen. Diese werden im **zweiten Teil** mit besonderer Fokussierung auf die Kirchengemeinden erläutert. Besondere Beachtung verdienen dabei neue Kirchengesetze, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Die komplexe Rechtsmaterie wird zunächst überblicksweise, später detailliert dargestellt.

Immer mehr Kirchenvorstände werden sich künftig fragen, ob es sinnvoll ist, sich mit einer oder mehreren ihrer Nachbargemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen. Den damit zusammenhängenden komplexen Rechtsfragen ist ein ausführliches Kapitel gewidmet, das sich in der Praxis als Leitfaden verwenden lässt.

In den dann folgenden Ausführungen geht es um die Dekanatsbezirke, die als kirchliche Körperschaften ebenfalls zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, sich u.U. mit anderen Dekanatsbezirken vereinigen oder sich u.U. neu strukturieren sollen.

Es folgen Informationen zu der häufig gestellten Frage, welche Auswirkungen eine übergemeindliche Zusammenarbeit im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs hat. Ein ausführlicher Text befasst sich danach mit den hochaktuellen Fragen, in welcher Weise kirchengemeindliche Verwaltungsaufgaben organisatorisch neu gestaltet werden können. In einem abschließenden Kapitel geht es dann um steuerrechtliche Fragen, die bei Kooperationen auftreten können.

Im **Anhang** findet sich eine Zusammenstellung der für die Zusammenarbeit wichtigsten Rechtsvorschriften. Als Hilfen für die Praxis dienen ferner ein exemplarischer Kooperationsvertrag und andere Formulierungshilfen.

Um sich mit der Materie vertraut zu machen, ist es nicht nötig, die Arbeitshilfe komplett durchzuarbeiten. Im Grunde kann man mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses überall „einsteigen“ und sich mit den besonders interessierenden Gegenständen beschäftigen. Gewisse Redundanzen in der Darstellung sind angesichts des Patchwork-Charakters unvermeidlich und vielleicht sogar sinnvoll.

Die Arbeitshilfe erscheint in Printfassung. Sie wird gleichlautend auch im Internet abrufbar sein. Dort sollen zukünftig weitere für die Praxis hilfreiche Materialien eingestellt werden.

Noch ein Hinweis:


Alle Autorinnen und Autoren dieser Arbeitshilfe sehen sich dem Anliegen einer geschlechtergerechten Sprache verpflichtet. In den einzelnen Beiträgen, die vielfach unabhängig voneinander entstanden sind, wird diesem gemeinsamen Anliegen in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen.

Dr. Walther Rießbeck

Leitender Kirchenrechtsdirektor i. R., Landeskirchenamt

Günter Laible

Diakon i. R., Landeskirchenamt



**Annäherung
an das Thema**

Theologie und Spiritualität in der Entwicklung von Miteinander und Kooperation

Aus biblischer Perspektive ist der Mensch von Beginn an zur Kooperation bestimmt: Gott überträgt Verantwortung für die Schöpfung an den Menschen (1. Mose 4.6). Der Mensch muss diesen anspruchsvollen Auftrag aber nicht allein schultern, sondern im Miteinander mit anderen in wechselseitiger Ergänzung. Dieses „Miteinander“ zieht sich durch viele biblische Geschichten, das Wort „einander“ prägt viele biblische Texte.¹ Diese kooperative Grundlinie gilt für Menschen, aber auch für Gemeinde und Kirche.

Wir sind als Einzelne und als Gemeinde immer Teil der einen, heiligen, allumfassenden und apostolischen Kirche – und deshalb aufeinander und aneinander gewiesen.

● Regiolokale Kirchenentwicklung

Die Gemeinde vor Ort ist ganz Kirche, aber sie ist nicht die ganze Kirche

Ganz Kirche sein – das gilt für die parochiale Ortsgemeinde, ebenso für die Nachbargemeinde und weiterhin auch für andere Formen von Kirche. Auch die Gemeinschaft der Gemeinden ist Kirche und nicht nur Struktur, nicht nur lästige Verwaltungseinheit. Zum Kirchesein jeder Gemeinde gehört

die Verbindung zu den anderen, die an ihrem Ort und im Raum ebenso Kirche sind.

Für die Zukunft der Kirche wird es entscheidend sein, dass wir nicht in Abgrenzung zu anderen Gemeinden und kirchlichen Ausdrucksformen leben, sondern im „Gemeinsam“: vom Nebeneinander zum Miteinander.

Eine Chance bildet der Weg von der parochialen Vollversorgung für einen geographischen Raum hin zu einem regiolokalen Kirchenverständnis²: Das lokale Gemeindeleben und die regionale Zusammengehörigkeit müssen sich weder gegenseitig ausschließen noch in Konkurrenz zueinander geraten. Profilierte Gemeinden und plurale Regionen können ein vielversprechender Mix für viele Menschen sein. Regiolokale Kirchenentwicklung will die Stärken lokaler Verwurzelung und Nähe zusammenbringen mit dem Blick und der Verantwortung für die größere Region. Regional abgestimmt mit Schwerpunkten und mit Kooperationen an Punkten, an denen es Sinn ergibt.

In der Region ist Raum für eine Vielfalt von Orten des Evangeliums, von Kirchengemeinden über Personalgemeinden, Hausgemeinden, fresh X, Gemeinde auf Zeit³, Kirche bei Gelegenheit und anderen Ausdrucksformen von Kirche⁴.

- 1 Popp, Thomas: *Konvivenz und Kooperation*, in: Lanckau/Popp/Hentschel/Scholtissek: *Biblisches Arbeitsbuch für soziale Arbeit und Diakonie*, S. 197 ff.
- 2 Pompe, Hans-Hermann/Herbst, Michael: *Regiolokale Kirchenentwicklung. Wie Gemeinden vom Nebeneinander zum Miteinander kommen können*. Ev. Arbeitsstelle midi, 2022.
- 3 Bubmann/Fechtner/Merzyn/Nitsche/Weyel (Hg.): *Gemeinde auf Zeit. Gelebte Kirchlichkeit wahrnehmen*, *Praktische Theologie heute* Bd.160, Stuttgart 2019.
- 4 Schramm, Steffen/Hoffmann, Lothar: *Gemeinde geht weiter*, Stuttgart 2017.



Der doppelte Perspektivwechsel, der im Zukunftsprozess „Profil und Konzentration“ neu deutlich wurde, führt in diese Richtung: Ausgangspunkt ist der Auftrag der Kirche und die Fragen und Bedürfnisse der Menschen im kirchlichen Raum und wir gehen vom Anspruch der geistlichen Vollversorgung hin zur Haltung des Wachsens und Säens.⁵

● Spirituelle Quellen⁶

Wenn wir uns aufmachen, über unseren eigenen Kirchturm hinaus zu blicken und regionale Kooperationen angehen, dann spielen für uns als Kirche Theologie und Spiritualität eine zentrale Rolle. Die Erfahrung des gemeinsamen Glaubens und das Austauschen über persönliche Zugänge zu Glaube und Spiritualität schaffen Vertrauen. Gerade für die Begegnung mit anderen Gemeinden oder Gemeindeformen kann das gemeinsame Erleben von geistlichem Leben und der Austausch über Themen des Glaubens ein Weg zu gegenseitiger Wertschätzung sein.⁷

Das Vertrauen auf Gottes Anwesenheit in Prozessen kann Entwicklungen verändern und prägen. Diese Perspektive drückt sich aber nicht nur mit einer Andacht zu Beginn einer Sitzung aus, sondern will als Haltung unsere Gremien und Prozesse prägen.⁸

Eine Beispiel-Szene

Schier endlos ziehen sich die Beratungen hin, es wird gerungen und es scheint, als ob alle die eigenen Vorteile in der geplanten Kooperation suchen – „unser Gemeindehaus“, „unser Pfarrhaus“, „unsere Gottesdienstzeiten“ ... kooperieren ja, aber nur, wenn alles so bleibt wie bisher und wir unsere Wünsche durchsetzen. Manche in der Runde schauen gelangweilt und es fehlt die Energie. Andere haben vor Spannung rote Flecken am Hals, es knistert im Raum und man hat den Eindruck, dass nur ein falsches Wort fallen müsste, dann eskaliert die Situation.

Was tun, wenn die Kontrolle schwindet und die Angst vor ihrem Verlust uns blockiert? Eine Spur könnte sein, dass wir in solchen Situationen fragen: Wie wird Gottes Gegenwart in solchen Grenzsituationen spürbar? Wie kommen wir auf einen gemeinsamen Weg?

Wenn wir uns für Gottes Anwesenheit in dem Kreuz, das wir gerade gemeinsam als Last empfinden, öffnen, wird diese Last leichter. Nicht nur weil wir sie gemeinsam tragen, sondern vor allem durch die Kraft, die uns von Gott her darin zuwächst. Auch wenn wir das Problem nicht durchschauen oder gelöst bekommen – wir haben Gott als Verbündeten unter uns, der uns auf eine Weise miteinander verbindet, die wir selbst nicht herstellen können. Wenn sich alle erlauben, sich nicht nur auf das Thema und aufeinander, sondern auch auf die Anwesenheit Gottes auszurichten, öffnet sich die Situation für eine neue Qualität der Beratungen. Spannungen und Trägheit lösen sich dann nicht einfach auf. Im Gegenteil, sie können sogar intensiver auftauchen oder empfunden werden. Aber es wächst die Freiheit und das Vertrauen, dass darin etwas Wichtiges aufleuchten kann, das den Beratungsprozess weiterbringt und stärkt.

5 <https://puk.bayern-evangelisch.de/downloads/19-06-04-doppelter-perspektivwechsel.pdf>

6 Hartmann, Isabel: *Gottesbegegnungen in Grenzsituationen Wie Kreuzesmomente Gruppen- und Gremienprozesse begleiten und prägen können*, Kirche in Bewegung Oktober 2019, bearbeitet von Michael Wolf.

7 Vgl Knieling, Reiner/Hartmann, Isabel: *Gott. Wie wir den Einen suchten und das Universum in uns fanden*, Gütersloh 2019.

8 Knieling, Reiner/Hartmann, Isabel: *Gemeinde neu denken. Geistliche Orientierung in wachsender Komplexität*. Gütersloh, 2014.

Wenn Menschen erleben, dass sie auch auf Gott angewiesen sind und die Hände öffnen, wirkt sich dies auf die Atmosphäre des Miteinanders aus. Es macht eine Gruppe frei, dass keiner allein eine schwierige Situation meistern muss oder die Lösung anbieten kann. Alle sind miteinander darauf angewiesen, dass Gott sich zeigt.

Wie können wir diese spirituell offene Grundhaltung fördern?

● Geistliche Unterbrechungen

Eine Möglichkeit ist, die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen immer wieder „anzuhalten“ und unterbrechen zu lassen. Stille für 1-3 Minuten. Jede und jeder im Kreis kann sich diese Stille wünschen. Dadurch haben alle die Chance zu spüren, was sie bewegt in Gedanken, Gefühlen und welche leisen Stimmen und Eindrücke sich melden. Vielleicht sind wertvolle Aspekte dabei, die das Gespräch bereichern. Diese Stille zwischen zwei Klängen ist eine geschenkte Zeit. Manchmal tut sie als wohltuende Pause gut, um eine intensive Gesprächsphase nachklingen zu lassen, ein paar mal tief durch zu atmen und sich ein wenig zu erholen oder um ein stilles Gebet um Weisheit zu sprechen. Und diese Stille trägt in einer weiteren Beispielszene dazu bei, dass die Situation eine ganz andere Wendung bekommt:

Gerade hat ein Teilnehmer seinem Ärger Luft gemacht und damit einen starken Vorwurf in den Raum geworfen. Alle erwarten die Gegendarstellung der Betroffenen. Da erhebt ein anderes Mitglied die Stimme und bittet um eine Stille: „Ich werde immer unruhiger und brauche eine Verschnaufpause. Bitte schlagen Sie mal die Glocke an für drei Minuten Stille, dass wir die Chance haben zu sortieren, was jetzt wichtig ist.“ Der Sitzungsleiter ist erleichtert. In der folgenden Stille hört man einige tief durchatmen, andere lösen sich aus ihrer verspannten Haltung und richten sich wieder auf. Nach der Stille äußert sich erwartungsgemäß ein Vertreter, der sich angegriffen fühlte. „Ich könnte jetzt einige Fakten aufzählen, die diesen Vorwurf widerlegen. Ich bin absolut anderer Meinung und kann das auch belegen. Das wollte ich vorhin in aller Deutlichkeit entgegen. Aber dann kam die Stille. Ich

9 Weitere Informationen unter <https://www.geistundprozess.de/>

10 Z. B. Material: <https://teamunser.de/>

11 Z. B. <https://www.mi-di.de/toolbox>: Toolbox Gremienspiritualität

12 Popp, Thomas: Wenn Grenzen weit werden. Kooperation im Neuen Testament, in: Kooperation stärken, Heft Gemeindeentwicklung 2009, bearbeitet von Michael Wolf.

konnte etwas abkühlen und etwas länger darüber nachdenken. Dabei habe ich gemerkt, dass noch eine Frage darunterliegt, die noch bedeutsamer ist. Die möchte ich Ihnen stellen und hören, welchen Zusammenhang sie mit dem Vorwurf hat, der im Raum steht.“ Mit dieser Wendung hat niemand gerechnet. Es öffnet sich eine neue Perspektive auf das Problem, die die Gruppe aus der Polarität herausholt. Die Spannung baut sich langsam ab. Und dem Leiter sieht man die Erleichterung an. Der Notfallplan bleibt ihm erspart. „Danke.“ Sein Stoßgebet in der Stille wurde erhört.⁹

● Der geistliche Weg der Kooperation

Theologie und Spiritualität können eine starke Ressource sein für Wege der Kooperation. Nutzen Sie bei Prozessen der Entwicklung von Zusammenarbeit ganz bewusst die biblischen, theologischen und spirituellen Wurzeln. Dabei helfen können die oben beschriebenen „geistlichen Unterbrechungen“ in Gremien und Sitzungen, aber auch inspirierendes Material wie z. B. das Kartenset „teamunser“, das zum Austausch über eigene Prägungen und Zugänge zum Glauben ermuntert¹⁰ oder die Toolbox „Gremienspiritualität“¹¹. Eine weitere Hilfe kann die gemeinsame Beschäftigung mit biblischen Texten sein, z. B. mit den folgenden Gedanken zu „Kooperation im Neuen Testament“¹²:

Kooperation im Neuen Testament

Die Apostelgeschichte erzählt von den Anfängen der Kirche. Die treibende Kraft der frühchristlichen Mission und Gemeindeentwicklung ist der Heilige Geist. Ihn empfangen die Jüngerinnen und Jünger sozusagen „aus heiterem Himmel“ (Apg 2). Der Heilige Geist überschreitet Sprachgrenzen. Er hat gemeinschaftsbildende Kraft. Er formt Kirche als eine Gemeinschaft der Verschiedenen.

Missionarische Wirkung

Nach der Pfingstpredigt des Petrus wird berichtet, wie das Gemeindeleben rund um die beiden Brennpunkte, Gottesdienst im Tempel und Treffen im Haus, Gestalt gewinnt. Der Geist prägt das Gemeindeleben in den Häusern. Die ersten



Christinnen und Christen lernen voneinander, helfen einander mit ihren Gütern, feiern zusammen und freuen sich miteinander über das neu gewonnene Leben. Es scheint so, dass die Christinnen und Christen schon durch ihr neues Dasein und Handeln missionarisch wirkten. Darin sieht Lukas Gott selbst am Werk (Apg 2,47): „Der Herr aber fügte täglich zur Gemeinde hinzu, die gerettet wurden.“

Kooperation als Lösung

Mit dem Gemeindegewachstum wuchsen jedoch auch die Probleme. Ein Konflikt um die Versorgung von Witwen verschiedener Kulturzugehörigkeit bricht auf (Apg 6,1-7).

Die Lösung des gemeindeinternen Problems besteht in einer wirkungsvollen Kooperation. Wurden bisher die Dienste des Gebets, der Wortverkündigung und des Tischdienstes bei der Armenversorgung in Personalunion wahrgenommen, so werden sie jetzt aufgeteilt. Sieben geistvolle Männer werden als Verantwortliche für die soziale Dimension des Evangeliums ausgewählt und in ihren Dienst eingeführt. Die vom Geist getragene Neustrukturierung bleibt nicht ohne Wirkung (Apg 6,7): „Und das Wort Gottes wuchs und die Zahl der Jünger in Jerusalem nahm enorm zu.“

Grenzüberschreitung

Ein Kennzeichen der Kirche der Anfangszeit ist Grenzüberschreitung (Apg 10-11). Während einer Gebetszeit um 12 Uhr auf einem Hausdach hat Petrus eine zukunftsweisende Vision. Im Gebet wird er in einer Weise unterbrochen, die seinen Horizont entscheidend entgrenzt. Eine himmlische Stimme fordert den Judenchristen auf, als unrein geltende Tiere zu schlachten und zu essen.

Die Absicht ist deutlich: Er soll erkennen, dass die Mahlgemeinschaft mit Nichtjuden dem Willen Gottes entspricht, es sich also um eine gottgewollte Grenzüberschreitung handelt. Er soll anerkennen, dass die Wege zum Glauben vielfältig und überraschend sind.

Teamarbeit

Ein markantes Merkmal der Jesus-Geschichte und der frühchristlichen Missionsbewegung ist Teamarbeit. Paarweise sendet Jesus seine Jünger aus. Zweiertteams begegnen uns auch in den Paulusbriefen und in der Apostelgeschichte. Paulus tritt nicht als Einzelgänger in Erscheinung. Paulus nimmt die Leitung eines großen Netzwerks von Multiplikatoren wahr. Zuvor war er selbst lange Jahre Mitarbeiter in

Antiochia und arbeitete mit Barnabas im Team. Dabei war immerhin ein Viertel der in den Paulusbriefen namentlich erwähnten Mitarbeitenden Frauen.

Gabenorientierung

Auch wenn Paulus von den Gaben spricht, macht er keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern. Jede und jeder ist von Gott begabt. Dabei kann der Geist an natürliche menschliche Begabungen anknüpfen oder ohne diese Voraussetzung Fähigkeiten wecken.

Ersteres ist beispielsweise bei pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten sowie bei Leitungs- und Verwaltungsgeschick der Fall (1. Korintherbrief 12,8.28). Zu den eher voraussetzungslosen Gaben zählen zum Beispiel Reden aus Eingebung, geistliche Erkenntnisse und deren Kommunikation sowie Heilung (1. Korintherbrief 12,8-10).

Grundlegend für die Entwicklung der Gemeinde nach innen und außen ist, dass die Menschen kooperativ ihre Gaben zusammenbringen und am richtigen Platz mitarbeiten.

Strategie: Nach vorne Denken

Paulus selbst als auch Lukas, der Autor der Apostelgeschichte, geben zu erkennen, dass für die Kommunikation des Evangeliums auch strategische Überlegungen sinnvoll sind. Mehr noch: Paulus war der wohl größte Stratege der Weltmission. Er war kein Bestandwahrungs-, sondern ein Vorwärtsstratege. Dabei setzte er nicht auf menschliche Machtmittel, sondern auf die Kraft des Geistes. In der Apostelgeschichte ist immer wieder davon die Rede, dass der Völkerapostel sein Vorgehen wohl kalkuliert, mit Weitsicht organisiert und mit vielen Menschen planvoll kooperiert.

Doch ebenso kommt wiederholt zur Sprache, dass der Geist Gottes überraschend eingreift und das geplante missionarische Handeln in neue Bahnen lenkt. Der Geist sorgt für unerwartete Wendungen. Wie Lukas lässt auch Paulus keinen Zweifel daran, dass im tiefsten Grund nicht seine eigene strategische Fähigkeit die bestimmende Kraft seines Handelns ist, sondern Gott und nicht seine eigene strategische Fähigkeit die bestimmende Kraft seines Handelns ist.

Michael Wolf
Kirchenrat, Landeskirchenamt

Die 5 Türen der regiolokalen Kirchenentwicklung

Wozu wollen wir in Zukunft Kirche sein?
Das ist die Frage und kleiner gibt es sie nicht.

Eine Antwortrichtung ist die der regionalen Zusammenarbeit: Wir müssen und wollen als Kirchengemeinde nicht allein unterwegs sein. Wir sind Kirche – zusammen mit unseren Nachbargemeinden und natürlich auch im ökumenischen Miteinander. Wir ergänzen, unterstützen und entlasten uns gegenseitig.

Gemeinsam bieten wir mehr Anknüpfungspunkte für ganz unterschiedliche Menschen als jede von uns allein. Gemeinsam suchen wir in der Stadt und der Kommune Verbündete für die Anliegen der Menschen vor Ort.¹ Und gemeinsam wird es uns hoffentlich leichter gelingen, in eine Haltung des Erprobens und Ausprobierens zu kommen: Wie wollen wir eigentlich in Zukunft Kirche sein...?

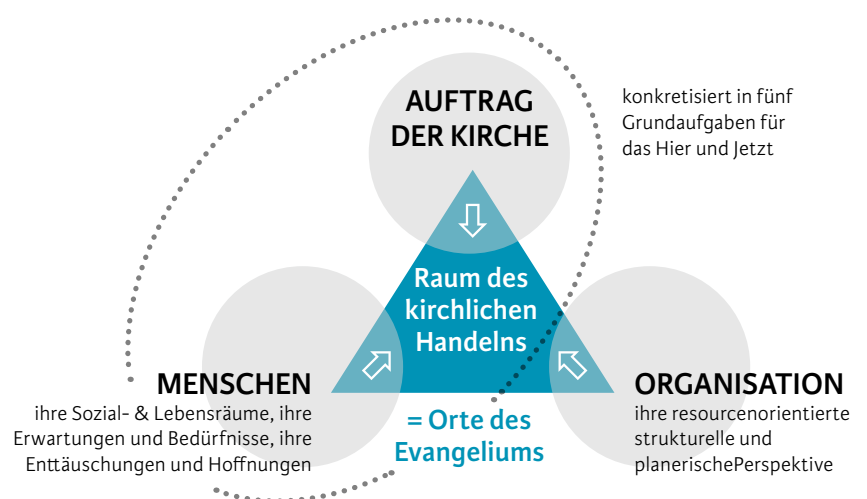
Viele können hier schon auf gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit zurückgreifen sowohl innerkirchlich als auch mit Vereinen, Kommunen und Initiativen.

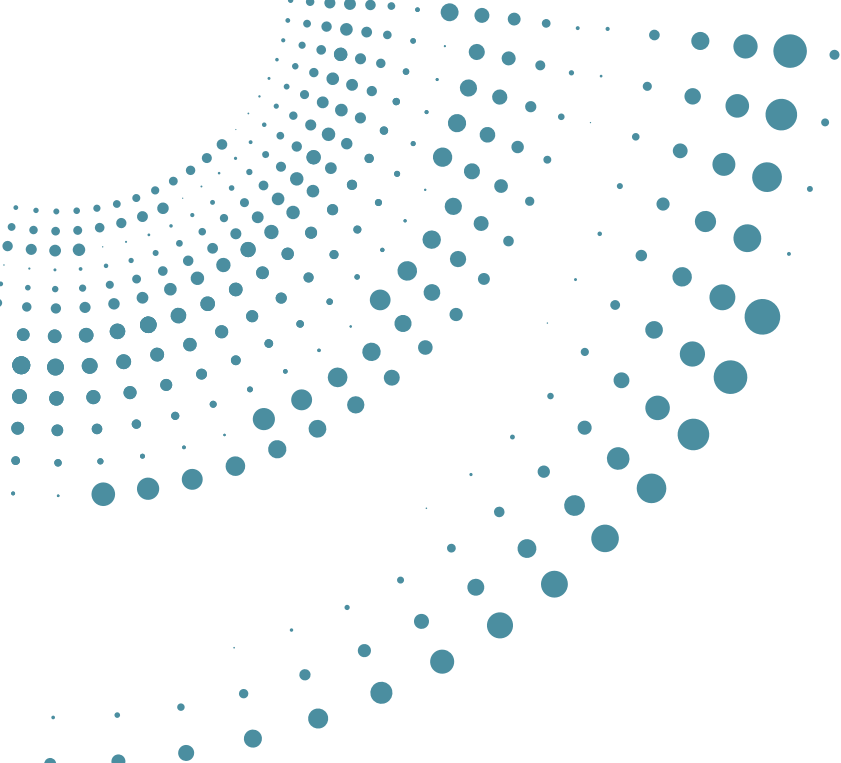
- 1 Zur Gemeinwohl- oder Sozialraumorientierung von Kirche vgl. Ralf Kötter: *Im Lande Wir*, Leipzig 2020
- 2 Zum Reformprozess „Profil und Konzentration“ der Bayerische Landeskirche vgl. <https://puk.bayern-evangelisch.de>.

Im PuK-Dreieck² gesprochen: Auf der Seite der „Organisation“ rücken Gemeinden enger zusammen, um den Fokus klar auf den „Auftrag der Kirche“ und die „Menschen“ richten zu können.

Aus zahlreichen Regional-Beratungsprozessen³ ist an der Gemeindeakademie Rummelsberg ein „5 Türen Modell“ entstanden. Es ist ein Angebot zur Orientierung in den sehr unterschiedlichen und durchaus anspruchsvollen Prozessen kirchlicher Zusammenarbeit und Regionalentwicklung.

PuK – Ansatz und Haltung Drei Perspektiven zusammenbringen





Die Grundüberlegung dabei ist ganz schlicht: Durch welche Tür man in den Prozess der Regionalentwicklung hineingeht, ist nicht entscheidend. Auch die Reihenfolge, in der man die fünf Türen öffnet (d. h. die Themenbereiche bearbeitet), kann sehr unterschiedlich sein. Aber man wird bei einer nachhaltigen Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit wohl keine der fünf Türen auslassen können. Und vermutlich wird man bei einigen Türen im Laufe des Prozesses sogar mehrmals vorbeikommen.

Grundlegend für das 5-Türen-Modell ist ein Verständnis von Regionalentwicklung, das die Stärken der örtlichen Präsenz kombiniert mit den Stärken der regionalen Ergänzung.³ Der Paradigmenwechsel liegt darin, dass mehrere Kirchengemeinden bewusst *gemeinsam* Verantwortung übernehmen für den Auftrag von Kirche für die und mit den Menschen in der Region.

● „Start with why“⁴

steht fett und rot in der Mitte. Es ist die Erinnerung daran, fokussiert zu bleiben auf die Grundfrage: Wozu wollen wir als Kirche vor Ort eigentlich da sein? Von welchen Zufällen im Miteinander von kirchlichen und anderen Akteuren würden wir uns gerne überraschen lassen? Das kann in den verschiedenen Einzelentscheidungen der Zusammenarbeit Orientierung geben. Start with why! Da soll nicht die eine Antwort auf Hochglanzplakate gedruckt werden, sondern das will immer wieder miteinander geredet werden!

Für viele sind Formulierungen wie „der einfache Zugang zur Liebe Gottes“ (PuK) oder die „Kommunikation des Evangeliums“ eine erste richtungsweisende Antwort auf die Frage *nach* dem „why?“. Erst nach dem „why?“ kommen dann das „how?“ und das „what?“, die Fragen, wie genau etwas angegangen werden soll und was überhaupt gemacht wird.

Und zu diesem „why“ gehört natürlich auch das Wissen darum, dass die „Kommunikation des Evangeliums“ nicht nur *Auftrag* von Kirche, sondern immer auch ihr *Grund* ist. Kirche verdankt sich letztlich dem unverfügbaren Wirken des Hl. Geistes. Gerade in Zeiten des Umbruchs und Reformstresses kann diese Einsicht entlastend wirken.

5 Türen Modell



3 Vgl. dazu: *Regiolokale Kirchenentwicklung. Wie Gemeinden vom Nebeneinander zum Miteinander kommen können.* Michael Herbst & Hans-Hermann Pompe. 2022 (<https://www.mi-di.de/materialien/regiolokale-kirchenentwicklung>)

4 Diese Schrittfolge orientiert sich am sog. Golden Circle von Simon Sinek.

Tür 1

Ressourcen

Im Rahmen der Landesstellenplanungen kommen viele Gemeinden durch diese Tür:

In der Region muss z. B. eine halbe Stelle gekürzt werden und dadurch ist eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden gefordert.

Zu den Ressourcen in einer Region zählt aber natürlich noch mehr als die hauptamtlichen Stellen (in den Gemeinden, im dekanatsweiten Dienst, in Kita, RU und Diakonie):

- Wie sieht die Immobilien- und wie die Finanzsituation aus?
- Was bringen Ehrenamtliche an Kompetenzen und Zeit mit ein?
- Welche Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Playern gibt es im Sozialraum?
- Welche neuen Ideen tauchen als Ressource auf?
- Wieviel Zeit wollen und können wir in einen Veränderungsprozess investieren?
- Und welche geistlichen Ressourcen stehen uns als Kirche eigentlich zur Verfügung?

Tür 2

Person Team Gremium

- Wie ändern sich die Rollen der Hauptamtlichen, wenn sie künftig im Team arbeiten?
- Was konkret heißt Teamwork in der jeweiligen Situation und wie kann es gefördert werden?
- Wie geht „Gabenorientierung“ zwischen „wollen, sollen und können“?
- Welches Leitungsgremium passt am besten (z. B. ein gemeinsamer Kirchenvorstand für mehrere Gemeinden)?
- Welche Rolle spielen geistliche Formen in der Zusammenarbeit des Teams / Gremiums?

Zwischen den Zeilen geht es dabei immer auch um die Frage, wie Stellen und die Mitarbeit in Gremien attraktiv bleiben und werden.

Tür 3

Aufgaben

- Welche Aufgabenpakete lassen sich besser gemeinsam angehen, weil sich die Gemeinden dann gegenseitig entlasten können, oder weil dann ansprechendere (= aufwändigere) Aktionen möglich sind?
- Die Konfi- oder die Kita-Arbeit?
- Die Verwaltung? ... oder?
- Was lassen wir weg (obwohl es sinnvoll wäre)?
- Was kann mit anderen Partnern im Gemeinwesen umgesetzt werden?

Viele können hier anknüpfen an gute Erfahrungen der vergangenen Jahren. Ein Kollege hat es so auf den Punkt gebracht: „Zusammenarbeit entsteht durch Zusammenarbeit“.



Tür 4

Struktur Rechtsform

In welcher Organisationsform kann Kirche vor Ort ihrem Auftrag und den Menschen am besten gerecht werden?

Hierher gehört z.B. die Bildung einer gemeinsamen Pfarrei. Alternativen dazu sind die Zusammenlegung von Kirchengemeinden, eine verbindliche Kooperation ohne gemeinsame Pfarrei oder die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde. Damit verbunden sind die Fragen nach einem gemeinsamen Pfarramt, einem gemeinsamen Kirchenvorstand oder einer gemeinsamen Kita-Geschäftsführung.

Eine Versuchung liegt sicher in der Annahme, dass sich durch Strukturveränderungen Kirche erneuern lässt. Struktur und Rechtsform sind nicht mehr (und nicht weniger) als die äußerliche, rechtlich gefasste Gestalt von Kirche. Und die muss sich immer wieder daran messen lassen, ob sie dem Ziel dient, dem kirchlichen Auftrag und den Menschen gerecht zu werden. Start with why...

Tür 5

Auftrag und Bild von Kirche vor Ort

Vermutlich ist das die größte Herausforderung: Wir alle haben unsere Bilder von Kirche im Kopf, die uns implizit leiten. Wie kommen wir darüber gut miteinander in's Gespräch? Und vor allem: Wie wird die Region zu einem gemeinsamen Gestaltungs- und Erprobungsraum für Kirche von morgen? Wie wird Kirche in Bonhoeffers Sinn zur „Kirche für andere“?

Manchmal werden wir diese Fragen und diese Unsicherheit als bedrohlich erleben – das gehört dazu zu den gewaltigen Veränderungsprozessen, an deren Anfang wir uns befinden. Wie kommen wir in eine Haltung der neugierigen Erwartung?

Kirche „ist“ nicht. Sie ereignet sich. Dafür gilt es aufmerksam zu sein. Dem gilt es Raum zu geben. Darüber lohnt es sich zu reden und zu schweigen, wenn es um Auftrag und Bild von Kirche vor Ort geht. Jürgen Moltmann schreibt: „Christliche Hoffnung ist kein Warten oder nur Abwarten, sondern eine schöpferische Erwartung der Dinge, die Gott mit der Auferweckung Christi verheißen hat. Wer etwas leidenschaftlich erwartet, bereitet sich und seine Gemeinschaft darauf vor.“

Der Prozess

Es wird schnell deutlich, wie die fünf Türen sich immer wieder gegenseitig beeinflussen. Im Prozess gilt es einen Weg zu finden, der die Türen nacheinander öffnet und dadurch Komplexität reduziert, der die Themenbereiche so abschreitet, dass die beteiligten Gemeinden gut miteinander ins Ausprobieren kommen: Wie können und wollen wir in Zukunft hier bei uns Kirche Jesu Christi sein? Dabei gilt: „Prozessqualität vor Ergebnisqualität!“ – d.h. wichtiger als das supertolle Ergebnis ist es, *wie* die Gemeinden und Mitarbeitenden miteinander ins Arbeiten kommen.

Die Haltungen werden wichtig: Wie kann Vertrauen wachsen? Wie übt man Fehlerfreundlichkeit miteinander ein? Welche Rolle spielt es, dass wir uns *als Kirche* auf den Weg machen – und eben nicht als DAX-Unternehmen? Wie werden wir aufmerksam, wach für das, was sich neu zeigen und formen will? Wie werden wir Kirche, die nachfragt und zuhört, die neue Netzwerke knüpft und eine gastfreundliche Nachbarin im Sozialraum ist?

Vertrauen wir darauf, dass in unserem Planen, Abwägen, Diskutieren und Entscheiden Gottes Geist wirkt. Und räumen wir genau dem auch Raum und Zeit ein in unseren Prozessen. Lassen wir uns immer wieder anregen und unterbrechen von biblischen Change-Geschichten, wie zum Beispiel der von Abraham, der sich aus der Sicherheit des Altvertrauten auf den Weg macht. „Geh in das Land, das ich dir zeigen werde“, sagt Gott zu ihm.

Veronika Zieske, Michael Maier
mit dem Team der
Gemeindeakademie Rummelsberg

Eine gemeinsame Pfarrei bilden?

Chancen und Grenzen

In den Beratungen der Gemeindeakademie taucht immer öfter die Frage nach den Chancen und Grenzen einer Pfarreibildung auf. Die folgenden Hinweise verstehen sich als Ergänzung zu den juristischen Informationen.

Der Aufbau

- 1** Von PuK her gedacht...
- 2** FAQs zur Bildung einer gemeinsamen Pfarrei
- 3** Pfarreibildung als Baustein der Regionalentwicklung
- 4** Die Prozess-Schritte einer Pfarreibildung
- 5** Beratung und Begleitung bei der Bildung einer gemeinsamen Pfarrei

1 Von PuK her gedacht...

Nur wer sich ändert, bleibt sich treu. Um ihrem Herrn und damit sich selbst treu zu bleiben, muss sich Kirche im Wandel der Gesellschaft, deren Teil sie ist, immer wieder verändern. Dabei geht sie aus von ihrem Auftrag und damit von dem, was Menschen angeht und beschäftigt, was sie mitbringen an Energie, Sehnsucht und Fragen.

Von diesen beiden Ecken des „PuK-Dreiecks“ aus (*siehe Seite 14*) gilt es, immer wieder die jeweilige Organisationsform von Kirche (als Kirchengemeinde, als Dekanatsbezirk, als besonderer kirchlicher Ort...) in Frage zu stellen und ggf. neu zu gestalten: Wie können und wollen wir heute Kirche vor Ort sein?

Die *innere* Motivation für solche Veränderungen wird wohl immer das gemeinsame Ringen um die Frage sein, wozu wir heute als Kirche da sein wollen mit den und für die Menschen in unseren Ortschaften und Städten. Zentral ist und bleibt dabei das wache Hin- und Hören, zu welchen Aufbrüchen (mit welchen Verbündeten in der Nachbarschaft) Gottes Geist uns locken will. – „Start with why“ heißt der Impuls von Simon Sinek dazu.¹

¹ Vgl. den sog. „Golden Circle“ von Simon Sinek. (<https://www.youtube.com/watch?v=qpoHIF3Sf14>)





auch die anderen Bereiche der Regionalentwicklung betrifft und beeinflusst. (Vgl. dazu unten: 3. Pfarreibildung als Baustein der Regionalentwicklung.)

Was bringt die Bildung einer gemeinsamen Pfarrei?

Eine Pfarrei hat in der ELKB zwei Funktionen: Ihr werden im Rahmen der Landesstellenplanung die Stellen zugewiesen. Und sie ist der Rahmen, in dem die örtliche kirchliche Verwaltung organisiert ist. Stellen werden nicht Kirchengemeinden, sondern Pfarreien zugeordnet, egal ob zur Pfarrei eine oder mehrere Kirchengemeinden gehören. Genau darin liegt eine große Chance. Innerhalb der Pfarrei können dann die Aufgaben – nach thematischen oder nach örtlichen Schwerpunkten, nach Fähigkeiten/Begabungen – per Dienstordnung auf die Personen verteilt werden. Damit entsteht mehr Flexibilität (auch für zukünftige Herausforderungen!).

In einer Pfarrei ist die Verwaltung in *einem* Pfarramt gebündelt; zuständig für die Pfarramtsführung ist *eine* Person in der Pfarrei (i. d. R. die Inhaberin bzw. der Inhaber der ersten Pfarrstelle).

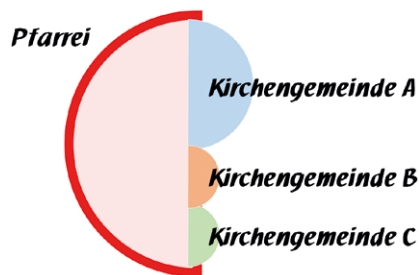
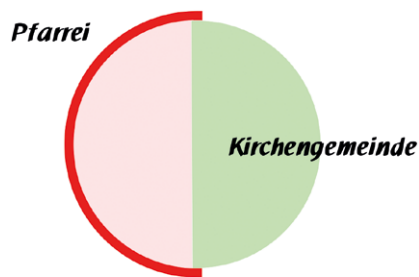
Dadurch werden Aufgabenschwerpunkte und Ressourceneinsparungen möglich. (Falls wirklich nötig und auch finanzierbar können dann – für klar zu definierende Funktionen – wieder Filialen des einen Pfarramtes für einzelne Kirchengemeinden oder in einzelnen Orten eingerichtet werden.)

Übersetzt in Kirche: Beginnt mit der Frage, wie ihr als Kirche vor Ort wirken wollt. Was ist der *innere Grund* für alles, was ihr plant oder angeht und wozu bei euch Kirche gut sein soll. Erst nach diesem „why?“ kommen das „how?“ und das „what?“.

Der *äußere Anlass* für Änderungen in der Organisationsform kann dabei durch die Landesstellenplanung kommen (im PuK-Dreieck rechts unten: „Organisation ... ihre ressourcenorientierte, strukturelle und planerische Perspektive“), aus dem Wunsch nach Verwaltungsentlastung, nach mehr Gabenorientierung im Team der Hauptamtlichen oder nach Bündelung und Profilierung von Aufgaben in benachbarten Gemeinden.

2 FAQs zur Bildung einer gemeinsamen Pfarrei

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarrei ist *ein* möglicher Schritt in einem größeren Prozess, wenn selbständige Kirchengemeinden sich auf den Weg zu einer verbindlichen Zusammenarbeit machen. Die gemeinsame Pfarrei ist eine Entscheidung in Sachen Struktur/Rechtsform, die aber

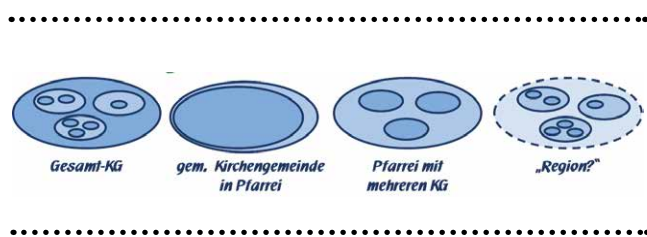


Wann bringt die Bildung einer Pfarrei vermutlich wenig?

- ... wenn von Seiten der Kirchenvorstände keine Bereitschaft oder kein Wille da ist, sich auf den Weg echter Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden zu machen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Hauptamtliche kein Interesse an Zusammenarbeit haben. D.h. wenn möglichst alles so bleiben soll, wie es ist, wird auch die Pfarrei keine Lösung sein!
- ... wenn die zu bildende Pfarrei zu klein sein wird. D.h. wenn zu erwarten ist, dass schon bei der nächsten Landesstellenplanung nicht mindestens eine 0,5-Stelle für die Pfarrei zur Verfügung stehen wird, sollte überlegt werden, ob nicht schon jetzt ein größerer Schritt angesagt ist.
- ... wenn die Anzahl der beteiligten Kirchengemeinden zu groß ist, besteht zumindest die Gefahr, dass es sehr aufwändig wird, die Pfarrei als gemeinsamen Gestaltungsraum zu leben.

Was sind die Alternativen zur Bildung einer Pfarrei?

- Ein noch größerer Schritt ist der Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen gemeinsamen Kirchengemeinde. Damit wird der Gremien- und Verwaltungsaufwand deutlich reduziert (ein Kirchenvorstand mit einem Haushaltsplan...).
- Selbständige Kirchengemeinden können für bestimmte Arbeitsbereiche eine Arbeitsgemeinschaft bilden oder eine Zweckvereinbarung schließen (z. B. für eine gemeinsame Kita-Geschäftsführung oder andere Herausforderungen). Das kommt vor allem in Frage, wenn die Kirchengemeinden (in jeweils eigenen Pfarreien) so groß sind, dass sie voraussichtlich auch nach den nächsten Landesstellenplanungen noch eine oder mehrere Stellen haben werden. Oder wenn die Zusammenarbeit klar auf einen Bereich beschränkt sein soll. In seltenen Fällen könnte auch die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ein sinnvoller Weg sein (siehe Seite 45).



Verliert eine Kirchengemeinde in einer Pfarrei ihre Selbstständigkeit?

Nein. Auch in einer Pfarrei bleibt die Kirchengemeinde eine selbstständige Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigenem Haushalt und eigenen Immobilien.

Aber: Jede Pfarrei hat *ein* Pfarramt (eine gemeinsame Verwaltung) – gegebenenfalls mit Filialen in ihren Kirchengemeinden – und ein gemeinsamer Kirchenvorstand *soll* gebildet werden.

Klar ist dabei: Es werden wohl nur Gemeinden, die auch bereit sind, Aufgaben und Entscheidungen abzugeben, vom Gewinn durch gegenseitige Bereicherung, Entlastung und Ergänzung profitieren.

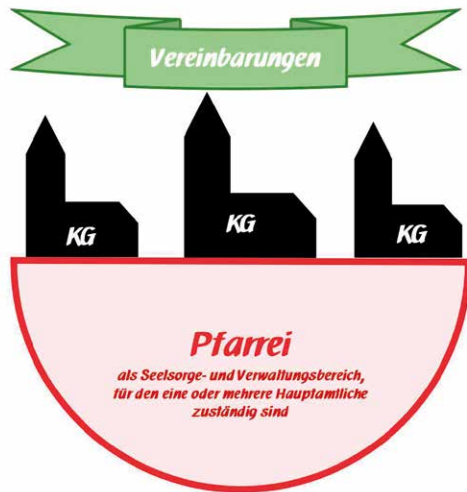
Welche Gestaltungsspielräume gibt es im Rahmen einer Pfarreibildung?

Aktuell kristallisieren sich für die Praxis zwei Modelle der Pfarrei heraus:

Modell A betont eher die Autonomie der einzelnen Kirchengemeinden. Die Pfarrei wird genutzt als Gestaltungsraum, in dem sich mehrere Kirchengemeinden ergänzen und entlasten, indem sie Arbeitsbereiche gemeinsam verantworten. Die Aufgabenverteilung unter den Hauptamtlichen erfolgt über die Dienstordnungen und ist damit flexibel gestaltbar. Die KVs arbeiten unabhängig voneinander, treffen sich aber regelmäßig, und ein Verbindungs- oder Pfarreiausschuss kümmert sich um die gemeinsamen Themen.

Hier ist besonderes Augenmerk auf die Schnittstelle Pfarramtsführung – Vorsitzende in den KVs zu legen. Diese Funktionen können verschiedene Personen besetzen; so kann z. B. der Vorsitz im KV auch ehrenamtlich wahrgenommen werden. Insgesamt ist die Gefahr dieses Modells, dass Synergieeffekte sehr überschaubar bleiben. Außerdem muss bis spätestens 2030 umgesetzt sein, dass eine eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer nur noch in einem KV den Vorsitz hat.

Modell B geht noch einen Schritt weiter. Es wird nach möglichst großer gegenseitiger Entlastung und Ergänzung gefragt. Deshalb wird ein gemeinsamer KV gebildet (ggf. mit beschließenden Ausschüssen für die einzelnen Gemeinden), die Verwaltungsaufgaben werden in einem Pfarramt gebündelt. In diesem Modell ist besonders darauf zu achten, wie die „Identität“ der einzelnen Kirchengemeinde bewahrt und wertgeschätzt wird.



In beiden Modellen ist das Grundbild für die Pfarrei eine Plattform, auf der selbständige Kirchengemeinden ihre Zusammenarbeit in Form einer Vereinbarung verbindlich organisieren. Rechtlich sind zwischen diesen beiden Modellen auch Mischformen möglich.

In der Praxis zeigt sich, dass diese beiden „Spielarten“ (bis hin zu einer Vereinigung von Kirchengemeinden) keine sich ausschließenden Alternativen darstellen, sondern auch ein erster Schritt und dann folgende Schritte im Prozess der Regionalentwicklung sein können.

Welches Modell sich für welche Konstellation besser eignet, hängt stark von Faktoren wie z.B. der Größe der Kirchengemeinden, der Anzahl der vorhandenen Stellen, den Entfernungen und den bisherigen Kooperationserfahrungen ab.

Gibt es in einer Pfarrei ein gemeinsames Leitungsgremium?

Die Kirchengemeinden einer Pfarrei „sollen“ einen gemeinsamen KV bilden (der dann beschließende Ortsausschüsse einsetzen kann, damit z.B. eine gute Vernetzung in verschiedene Ortschaften hinein gewährleistet wird). Hier gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der KV-Arbeit. So kann z.B. in Finanz- oder Baufragen ein Veto-Recht für die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden vereinbart werden. Außerdem können im Rahmen

der KV-Wahlen geschützte, qualifizierte Stimmbezirke eingerichtet werden, die sicherstellen, dass jede Kirchengemeinde im KV vertreten ist. Auch eine Anpassung der Zahl der Mitglieder im KV ist auf Antrag möglich.

Wird auf einen gemeinsamen KV verzichtet, sind regelmäßige gemeinsame Sitzungen und/oder ein zusätzlicher Ausschuss wichtig, der für die Verbindung der Kirchengemeinden sorgt und die gemeinsamen Themen bearbeitet.

Im Herbst 2022 hat die Landessynode beschlossen, dass ab spätestens 2030 eine Pfarrerin nur noch in einem KV den Vorsitz haben kann. Das hat zur Konsequenz, dass in manchen Konstellationen ein gemeinsamer KV gebildet werden muss oder sich ehrenamtliche Vorsitzende finden müssen. Falls ein gemeinsamer KV gebildet werden soll, könnte die nächste KV-Wahl 2024 ein guter Anlass sein, mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf in die Vorbereitung zu starten. (Der Vorlauf für die Wahl beginnt ca. im Sommer 2023.) Ein gemeinsamer KV kann jedoch auch unabhängig von der KV-Wahl gebildet werden.

Zu weiteren Fragen der Arbeit im Kirchenvorstand, zur sinnvollen Größe von Kirchenvorständen, etc. bekommen Sie bei Martin Simon im Amt für Gemeindedienst Informationen und Hilfestellung (siehe Seite 22).

Wie wird die Aufgabenverteilung bei mehreren Stellen in der Pfarrei organisiert?

Die Aufgabenverteilung wird über Dienstordnungen geregelt. (Vgl. die Arbeitshilfe „Gut, gerne, wohlbehalten“; 2. Auflage 2021). An den Aufgaben der Pfarramtsführung können andere Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Pfarrei beteiligt werden. Die Hauptverantwortung bleibt aber bei dem Inhaber der ersten Pfarrstelle. Über die Festlegung der ersten Pfarrstelle entscheidet das Landeskirchenamt (Abt. F) für den Landeskirchenrat auf Anregung des Dekans, der Dekanin nach Beratung durch den Dekanatsausschuss. Natürlich ist mit der Führung des Pfarramtes keine Dienstaufsicht über die anderen Stelleninhaber in der Pfarrei verbunden.

Wie geht die Besetzung von Stellen (der LStPl) in einer Pfarrei?

Besteht ein gemeinsamer KV, ist dieser das Wahlgremium bei einer Stellenbesetzung. Bestehen mehrere KVs und be-

trifft die Stelle mehrere Kirchengemeinden (je nach Aufgaben und Schwerpunkten der Stelle), sollten die KV sich darauf verständigen, jeweils eine Anzahl von Vertretern ins Wahlgremium zu entsenden, die dem berührten Arbeitsbereich angemessenen ist.

Haben die Entscheidungen des „Runden Tisches Pfarrhaus“ auf Dekanats-ebene Auswirkungen auf die Pfarreibildung?

Möglicherweise gibt es Auswirkungen. Es empfiehlt sich dringend ein frühzeitiges Treffen mit der zuständigen Architektin des Baureferats, dem zuständigen Vertreter des Kirchengemeindeamtes und dem Dekan bzw. der Dekanin. Hier ist es für den Prozess der Pfarreibildung wichtig, den Sachstand und die Zeitpläne der Dekanats-ebene zu kennen. Sollte ein Pfarrhaus künftig nicht mehr als Pfarrhaus benötigt werden, ist z. B. zu klären, was das für das Pfarramt bedeutet, das bisher im Pfarrhaus untergebracht war.

Muss in einer Pfarrei zwischen Haupt- und Nebenkirchen unterschieden werden?

Nein. Die Pfarreibildung hat auf diese Frage keine Auswirkung. In einer Kirchengemeinde genauso wie in einer Pfarrei kann es eine oder mehrere Hauptkirchen geben, unter Umständen kann es dort aber auch nur Filialkirchen geben. Hauptkirchen sind Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei, in denen schwerpunktmäßig Gottesdienste stattfinden. Filialkirchen sind die anderen Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei mit nur gelegentlicher gottesdienstlicher Nutzung.

Hat die Bildung einer Pfarrei Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisung bzw. „Kooperationspunkte“?

Bestehende Kooperationspunkte werden durch die Pfarreibildung nicht beeinträchtigt. Bei vertiefter und vertraglich geregelter Zusammenarbeit können Kooperationspunkte möglich werden (siehe Seite 63).

Da die Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinde geht, wird sie durch die Bildung einer Pfarrei nicht beeinträchtigt.

Welche Fragen müssen im Rahmen der Pfarreibildung geklärt werden?

- Wo ist der Sitz der Pfarrei (= Pfarramt) und wie soll die Pfarrei künftig heißen?
- Braucht es neben dem Pfarramt noch Filialen? Welche Auswirkungen hat das in finanzieller Hinsicht und im Blick auf die Immobilien?
- Gibt es Gründe, die gegen einen gemeinsamen KV (gegebenenfalls mit Sprengel- oder Ortsausschüssen) sprechen? (Siehe dazu Seite 28 f., Checkliste)
- In welchen Bereichen und wie soll in der Pfarrei zusammengearbeitet werden? Möglicherweise auch mit der Unterscheidung: „... damit fangen wir gleich an ... und das sind die Bereiche, die wir im zweiten Schritt angehen wollen...“. erinnert sei hier auch noch mal an „start with why“ (siehe Punkte 1 und 3).
- Es empfiehlt sich sehr, die Absprachen zur Zusammenarbeit dann in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Diese sollte nach etwa zwei Jahren von den beteiligten Kirchenvorständen überprüft werden. Damit ist die Grundlage der Zusammenarbeit auch bei Stellenwechsel und Neuwahl der Kirchenvorstände gesichert.

Wie geht man bei der Bildung einer Pfarrei vor?

Siehe Punkt 4

Wer berät / begleitet bei der Bildung einer Pfarrei?

Siehe Punkt 5

3 Pfarreibildung als Baustein der Regionalentwicklung

Die Ausführungen hierzu finden sich in dem Abschnitt „Die 5 Türen der regionalen Kirchenentwicklung“ auf den Seiten 16 f.



4 Die Prozess-Schritte einer Pfarreibildung

1. Gegenseitiges Kennenlernen / vertrauensbildende Maßnahmen der Gremien

2. Einrichtung einer Projektgruppe mit Mitgliedern aus den beteiligten Kirchengemeinden

3. Erstellung einer Prozessarchitektur

Was ist in welcher Reihenfolge zu klären? Wer muss an welcher Stelle beteiligt werden? Wer entscheidet? Was passiert, wenn keine gemeinsame Entscheidung getroffen werden kann?

4. Bestandsaufnahme

- Stellen laut LStPl und Zukunftsperspektive
- Immobilien- und Finanzsituation (gemeinsamer Termin mit Baureferat LKA, KGA/VSt und und jemand aus der Dekanatsleitung)
- Profile / Stärken der Kirchengemeinden
- „start with why“

5. Prüfung des Szenarios „gemeinsame Pfarrei“

(in Modell A oder B) bzw. den Alternativen (vereinigte Kirchengemeinde oder Kooperation zwischen Kirchengemeinden in selbständigen Pfarreien)

6. Richtungsentscheidung „Wir machen uns auf den Weg...“

7. Parallel

- Vertrauensbildung zwischen Kirchenvorständen
- Gemeinsamer KV als Perspektive? (Achtung: Zeitlicher Vorlauf vor KV-Wahl)
- Arbeit an gemeinsamen Aufgaben / Arbeitsfeldern
- Szenario gemeinsames Pfarramt (ggf. mit Filialen)
- Gegebenenfalls Immobilienentscheidungen (z. B. Pfarrhaus mit Pfarramt)
- Teamentwicklung der Hauptamtlichen mit Arbeit an Aufgabenverteilung
- Arbeit am Auftrag / Bild von Kirche vor Ort („start with why“)

8. Klärungen

- Name und Sitz der Pfarrei, Startdatum? (Termin gegebenfalls auf Festsetzungsentscheidung der LStPl abstimmen)
- Zweigstellen des Pfarramts nötig und finanzierbar?
- Situation der Pfarrhäuser?

9. Erarbeitung

- Kooperationsvereinbarung und
- damit abgestimmte Dienstordnungen (d. h. Dekanin bzw. Dekan beteiligen)

10. Gegebenenfalls Gemeindeversammlungen

11. Beschlüsse der Kirchenvorstände

12. Antrag auf Pfarreibildung auf dem Dienstweg an Landeskirchenamt


Die Entscheidung über die Bildung, Änderung, Aufhebung einer Pfarrei trifft der LKR. Diese Entscheidung kann beantragt werden von einer oder mehreren Kirchengemeinden oder vom Dekanatsbezirk. Maßgeblich für die Entscheidung ist ein Konzept, das von möglichst allen beteiligten Kirchengemeinden erarbeitet und getragen wird.

13. Feierlicher Beginn der Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Pfarrei

14. Umsetzungsphase

- Weiterarbeit an gemeinsamen Aufgaben / Arbeitsfeldern (gegebenenfalls in Projektgruppen)
- Teamentwicklung der Hauptamtlichen (mündet in Dienstordnungen)
- Arbeit am Auftrag / Bild von Kirche vor Ort
- regelmäßige Treffen der Kirchenvorstände bzw. Kennenlernen im neuen, gemeinsamen KV

15. Nach ca. zwei Jahren Reflexion des Erreichten, Überprüfung von Kooperationsvertrag (und Dienstordnungen)



Eine effiziente Form
der Zusammenarbeit
von Kirchengemeinden

Das gemeinsame Pfarramt

In vielen Kirchengemeinden und Regionen stellt sich immer drängender die Frage, wie die vorhandenen Ressourcen noch effizienter eingesetzt werden können als bisher. Kirchengemeinden sind zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit aufgerufen, und sie sind dazu auch bereit. Dies gilt für inhaltliche Arbeit ebenso wie für die Arbeit in der Verwaltung. Kirchengemeinden, die mit anderen zu einer gemeinsamen Pfarrei zusammengeschlossen sind, haben in der Regel ein gemeinsames Pfarramt. Ein solches kann aber auch für benachbarte Gemeinden außerhalb eines Pfarreiverbandes eine Option sein. Und schließlich kann auch für mehrere Pfarreien ein zentrales gemeinsames Pfarramt errichtet werden.

Arbeit in einem gemeinsamen Pfarramt erfordert eine besondere Form der Zusammenarbeit auf logistischer und verwaltungstechnischer Ebene. Die Rechtsstellung der beteiligten Kirchengemeinden wird durch die Errichtung eines gemeinsamen Pfarramtes nicht berührt. Die neue Verwaltungsorganisation wird sich aber auf die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen auswirken.

Der Weg hin zu einem gemeinsamen Pfarramt bedarf einer genauen Planung. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Kirchenvorstände eine engere, verbindlichere und in den Abläufen neu strukturierte Kooperation tatsächlich wün-

schen und dies für ein realistisches Ziel halten. Es ist eine wichtige Aufgabe der beteiligten Kirchenvorstände, den Prozess zur Einsetzung eines gemeinsamen Pfarramtes, der in der Regel aus mehreren Teilschritten besteht, zu begleiten und zu billigen. In einer Pfarrei heißt die Frage nicht mehr: Welche Aufgaben können wir in dem gemeinsamen Pfarramt zusammenführen, sondern: Welche Funktionen wollen wir (zunächst) vor Ort belassen?

In einem ersten Schritt, dem eine Analyse der Verhältnisse vor Ort vorausgeht, sollten die Punkte gefunden und benannt werden, die konkret für eine dauerhafte und strukturierte Zusammenarbeit in einem Pfarramt sprechen. Auch die Aspekte, die dagegensprechen könnten, sollten nicht verschwiegen werden.

Zu beachten sind inhaltliche Fragen, logistische Themen, Personalkapazitäten, räumliche Voraussetzungen besondere örtliche Gegebenheiten sowie Fragen der Akzeptanz einer Neustrukturierung. Den Beteiligten muss zu jedem Zeitpunkt klar sein, was genau mit welchen Mitteln wann erreicht werden soll. Dabei spielt die Frage des Personaleinsatzes eine besonders wichtige Rolle.

Die folgende Übersicht zeigt die verschiedenen Belange, die bei einer Neustrukturierung im Pfarramt in der Regel zu beachten sind:

Arbeitsbereiche und Musteraufgaben

| Gemeindeleben | Finanzen | Bau & Liegenschaften | Meldewesen | Personal |
|----------------------------|------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| Konifarbeit | Barkasse | Bauunterhalt | Bescheinigungen | Musik |
| Ev. Termine → Statistik | Kollekte | Projekte in der Gemeinde | Urkunden | Hausmeister |
| GD-Pläne | Klingelbeutel | | Konfirmanden Verwaltung | Mesner |
| Abkündigungen | Spendenquittungen Turnus | | Listenerstellung gemeinsam | Sekretärin |
| Gemeindebrief | Ausstellen von Rechnungen | | Geburtstag inkl. Team und Listen | MA-Jahresge- spräch |
| Social Media | Zuschüsse | | Telefondienst wechselseitig | Stellenbesetzung |
| Organisten und Musiker | Haushalt | | | Vertretung |
| Feste und Feiern | Kredite und Rücklagen | | | |
| Gemeindefest | | | | |
| Veränderung KV | | | | |
| | | | | |

Natürlich müssen nicht alle hier aufgeführten Punkte überprüft werden. Die Tabelle dient eher als Check-Liste zur Auslotung der Möglichkeiten einer organisatorischen Zusammenarbeit.

Nach der Analyse der örtlichen Gegebenheiten kommt es darauf an, die für eine Zusammenarbeit relevanten Arbeitsgebiete zu definieren. Dabei geht es nicht selten um die Frage, ob es neben dem zentralen Pfarramt zumindest für einen Übergangszeitraum noch ein weiteres Büro geben soll.

Das Ziel, möglichst einen zentralen Standort für die beteiligten Gemeinden auszuweisen, sollte dabei nicht relativiert werden. Der geplante Standort soll räumlich, technisch und personell so gut ausgestattet werden, dass die beteiligten Gemeinden die wachsenden Aufgaben der Verwaltung „stemmen“ können, ohne ihre inhaltlichen Aufgaben reduzieren zu müssen. Im Gegenteil!

Um folgende Fragen geht es in aller Regel:

- Welche Personalkapazitäten stehen zur Verfügung?
- Welche inhaltlichen Schwerpunkte werden gesetzt?
- Wie erfolgt die Kommunikation der Zusammenarbeit?
- Welche technische Unterstützung ist nötig?
- Welches Gebäude kommt als gemeinsames Pfarramt in Betracht?
- Welche baulichen Veränderungen sind erforderlich und welche Ausstattung wird benötigt?
- Wie gut ist das Pfarramt erreichbar?
- Welche Bürozeiten kommen in Betracht?
- Was kann aus dem bisherigen Bestand übernommen werden, was muss neu angeschafft werden?
- Wie wird das zentrale Pfarramt in den angeschlossenen Gemeinden angenommen werden?



| Kita | IT & Versicherung | sonstige fachliche Aufgaben |
|------|--------------------------------|-----------------------------|
| EKiM | Ehrenamtlich | Bestellungen und Einkauf |
| | IT Service | Handwerker |
| | Datenschutz | Wartungen |
| | Versichern von Veranstaltungen | GEMA |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Diese und weitere Fragen müssen sukzessive geklärt und dann in das örtliche Konzept des zentralen Pfarramts überführt werden. Eventuelle Beteiligungsrechte sind ebenso zu beachten wie die Frage der langfristigen Finanzierung des gemeinsamen Pfarramtes.

Im Personalbereich stellen sich Fragen, wem die Leitung des zentralen Pfarramtes und damit auch die pfarramtliche Geschäftsführung übertragen werden soll. In der Regel ist diese Funktion mit der 1. Pfarrstelle in der Pfarrei verbunden. Wer das Pfarramt leitet, ist auch Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der gemeindlichen Mitarbeitenden, sofern der Kirchenvorstand keine andere Entscheidung getroffen hat. Die Aufgaben der Leitung eines zentralen Pfarramts sind in der Dienstordnung angemessen zu berücksichtigen.

Die beteiligten Kirchenvorstände sollten eine Vorstellung davon entwickeln, wie die künftigen Arbeitsabläufe im Pfarramt aussehen werden, wie die dort tätigen Menschen konkret zusammenarbeiten sollen. Nicht zuletzt sollte man darüber nachdenken, wie die Qualität der Arbeit unabhängig von den konkreten Personen dauerhaft gesichert werden kann.

Während des Prozesses ist eine enge Abstimmung mit weiteren relevanten Kräften vor Ort (vor allem Dekan / Dekanin, Dekanatsausschuss, Verwaltungseinrichtung) notwendig. Bevor das gemeinsame Pfarramt in den Betrieb geht, sollte nach Möglichkeit unter den beteiligten Kirchengemeinden eine Zweckvereinbarung abgeschlossen werden. Mit dieser kann insbesondere festgelegt werden, in welchem Umfang die Kosten für das zentrale Pfarramt von den einzelnen Gemeinden zu tragen sind.

Viele Kirchengemeinden haben sich inzwischen auf den Weg gemacht, ihre Verwaltung in der hier beschriebenen Weise organisatorisch auf einer neuen Arbeitsebene zusammenzuführen. Die Erfahrungen in der Praxis sind ermutigend. Wichtig ist, dass die Errichtung eines gemeinsamen Pfarramtes niemals nach „Schema F“ erfolgt, denn die örtlichen Gegebenheiten und zu klärenden Fragen sind von Ort zu Ort verschieden. Eine sachkundige Beratung von außen ist bei diesen Überlegungen oft sehr hilfreich. Es kann nur empfohlen werden, die landeskirchlichen Beratungsangebote zu nutzen.

Gemeinsamer Kirchenvorstand Zusammenarbeit gewinnt Gestalt

Schon lange können Kirchengemeinden in einer Pfarrei einen gemeinsamen Kirchenvorstand bilden. So haben zur Kirchenvorstandswahl 2018 75 Gemeinden zu zweit oder zu dritt diesen Schritt getan. Mit dem Kirchengemeinde-Strukturgesetz KGStrG gibt die Landessynode zum 1.1.2023 weitere Impulse:

- Das Miteinander von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen wird gestärkt.
- Pfarreien mit mehreren Kirchengemeinden sollen mit der KV-Wahl 2024, spätestens aber 2030, einen gemeinsamen Kirchenvorstand bilden. Das gilt insbesondere für kleine Pfarreien mit einer 1,0-Pfarrstelle.
- Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen übernehmen den 1. Vorsitz regelmäßig nur in einem Kirchenvorstand. Das heißt, dass sie mit der Zuständigkeit für mehrere Kirchengemeinden nur in einem Kirchenvorstand der Vorsitz übernehmen und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann.
- Ein ehrenamtlicher 1. Vorsitz ist schon länger möglich und – nicht nur, aber auch – für kleinere Gemeinden ein Zukunftsmodell.
- Alternativ können Gemeinden auch eine Gesamtkirchengemeinde oder gemeinsam eine Kirchengemeinde bilden.

● Testfragen helfen

- Zusammenarbeit findet bereits statt oder ist erwünscht, z. B. bei ...
- Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt, z. B. durch eine Kooperationsvereinbarung?
- Die Bildung einer Pfarrei ist angedacht, in die Wege geleitet oder verwirklicht?
- Überlegungen zur Gemeindeentwicklung sollen stärker koordiniert werden ...
- In gemeinsamen Beratungen lässt sich ein Mehrwert entdecken ...
- Spürbare Entlastung wäre möglich, z. B. durch ...
- Ist der Zeitaufwand für Gremienarbeit für Haupt- und Ehrenamtliche angemessen?
- Konnten bzw. können ausreichend Kandidierende für die Wahl gewonnen werden?



● Auf dem Weg zum gemeinsamen KV

- Fangen Sie einfach an, Zusammenarbeit muss wachsen.
- Gemeinsame Jahresplanung, Gottesdienstplanung
- Gemeinsam verantwortete Arbeitsbereiche und Projekte (Konfirmandenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief, Website, Gottesdienst im Grünen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenarbeit, Koordination der Kirchenmusik, Glaubenskurs, Angebot in der Erwachsenenbildung, Ausflug, Freizeit, Feste, Trägerschaften ...)
- Regelmäßige gemeinsame Sitzungen
- Ein gemeinsames KV-Wochenende
- Ein gemeinsamer Beratungsprozess
- Die „Parallelarbeit“ von Haupt- und Ehrenamtlichen überprüfen und möglichst verringern (z. B. die Diakonin gestaltet nicht mehr drei Kinderbibeltage in drei Gemeinden, sondern einen, die Orte wechseln)
- Zwischenbilanz / Bilanz im Kirchenvorstand: Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?
- Das A und O: Information und Kommunikation

● Widerstände helfen zur Klärung

- Die Sorge vor Identitätsverlust – als „Kleine“ werden wir dominiert, wir „fremdeln“ mit der größeren Einheit.
- Die Sorge, dass weniger Ehrenamtliche aus den bisherigen Kirchenvorständen verantwortlich mitarbeiten.
- Mangelnde oder schlechte Erfahrungen mit vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- Ruhige Zeiten zwischen den KV-Wahlen eignen sich gut, um Neues auszuprobieren und Erfahrungen mit dem Miteinander zu sammeln.

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Kirchengemeinden ... sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten KG ..., insbesondere in der Pfarrei ... verpflichtet (§ 26 Abs. 1 KGO und § 1 Abs. 1 KZAG)

Bildung eines gemeinsamen KV in einer Pfarrei

Bestehen in einer Pfarrei mehrere KG, soll ... ein gemeinsamer KV gebildet werden. Soll die Bildung des gemeinsamen Kirchenvorstandes innerhalb der Wahlperiode erfolgen, so wird seine Zusammensetzung in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt bestimmt (§ 18 a Abs. 1 KGO)

Bildung eines gemeinsamen KV in einer kleinen Pfarrei (1,0 Stelle)

In einer Pfarrei mit mehreren KG wird ein gemeinsamer KV gebildet (Umsetzungshorizont beginnt mit der KV-Wahl 2024 und wird abgeschlossen zum Ende der Periode 2030)

● Wichtige Faktoren für eine gelingende Zusammenarbeit

- Vertrauen und unterstützende Regelungen (geschützte Stimmbezirke, Geschäftsordnung s. u.)
- Gute Erfahrungen und Freude am Zusammenwirken
- Beziehung, Vernetzung, Gabenorientierung
- Qualität und Attraktivität des Angebots
- Entlastung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen

● Rechtliche Bestimmungen

Kirchengemeindeordnung (KGO), Kirchengemeinde-Strukturgesetz (KGStrG), Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG), Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (KZAG).

Grundsatz: Auch bei der Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstands bleiben die jeweiligen Kirchengemeinden eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Gebäuden, Rücklagen und Finanzhaushalt.

Rechtliche Ausführungen zum gemeinsamen Kirchenvorstand finden sich auf *Seite 44 f.*

Hauptamtlicher und ehrenamtlicher Vorsitz im Kirchenvorstand

Der Dienstauftrag von Pfarrer und Pfarrerinnen ... soll so gestaltet werden, dass ... damit regelmäßig der Vorsitz nur in einem KV verbunden ist... (§ 2 KGStrG).

Der KV kann ... eine abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen (§ 35 Abs. 3 KGO)

KV-Wahl im eigenen geschützten Stimmbezirk

Der KV kann festlegen ... wie viele von den zu wählenden KV auf einzelne Stimmbezirke entfallen ... (§ 5 Abs. 3 KVWG)

Bildung eines beschließenden Ausschusses für eine KG

Für die einzelnen KG können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 gebildet werden (§ 18 a Abs. 2 KGO)

Berufung weiterer stimmberechtigter Ehrenamtlicher in den beschließenden Ausschuss

Der KV kann ... beschließende Ausschüsse bilden, in denen ... Gemeindeglieder, die dem KV nicht angehören, berufen werden können (§ 46 Abs. 1 KGO)

Eine Kooperationsvereinbarung / Geschäftsordnung regelt das Miteinander im gemeinsamen KV

Zum Beispiel:

1. Eigener Stimmbezirk mit geschützter KV-Mitgliederzahl für die KG XY
2. Beschließender Ausschuss für KG XY
3. Übertragung der Kompetenzen nach § 46 Abs. 3 KGO an den beschließenden Ausschuss (außer: HH-Plan, Jahresrechnung, Stellenplan, Kirchgeld, Vorsitzregelung, Bestand / Gebiet / Zugehörigkeit der KG)
4. In Angelegenheiten, welche die KG XY betreffen, stimmt der KV nicht ohne Not gegen den Beschluss des beschließenden Ausschusses XY
5. In Angelegenheiten, welche die KG XY betreffen, stimmt der KV nicht in Abwesenheit der KV-Mitglieder aus XY
6. Für gemeinsame Aktivitäten wird ein Finanzierungsschlüssel festgelegt (z. B. 1/3 zu 2/3)

● Schritte zum gemeinsamen Kirchenvorstand im Rahmen der KV-Wahlen 2024

1. Beschluss der jeweiligen Kirchenvorstände zur Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstands (spätestens bis Anfang 2024 für die Periode 2024 bis 2030, ein längerer Vorlauf ist sinnvoll)
2. Die Zahl der Mitglieder im gemeinsamen KV wird festgelegt. Die Gesamtzahl der Mitglieder berechnet sich aus der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der beteiligten Gemeinden.

Um eine angemessene Verteilung der Sitze im gemeinsamen KV zu erreichen, kann beim Dekanatsausschuss eine abweichende (hier: höhere) Zahl von Mitgliedern beantragt werden. Die Erhöhung kann bei der Einführung eines gemeinsamen KV helfen, die Gemeinden angemessen zu beteiligen und die Zahl der verantwortlich Engagierten hoch zu halten.

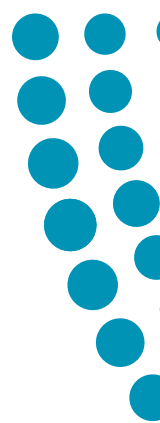
Die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder des KV bemisst sich nach der Zahl der Gemeindeglieder:

| | | | |
|---------|----|------------|-----------|
| < 1000 | 6 | gewählt 5 | berufen 1 |
| < 2000 | 8 | gewählt 6 | berufen 2 |
| < 5000 | 10 | gewählt 8 | berufen 2 |
| < 10000 | 12 | gewählt 9 | berufen 3 |
| > 10000 | 15 | gewählt 12 | berufen 3 |

Bilden mehrere Kirchengemeinden einen KV, kann es sinnvoll sein, die Zahl übergangsweise oder dauerhaft zu erhöhen (auf Antrag beim Dekanatsausschuss).

3. Die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden schließen sich zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Die Zahl der Mitglieder dieses gemeinsamen VA kann, muss aber nicht reduziert werden.





Die Landesstellenplanung 2020 fordert und fördert die Zusammenarbeit im Sozialraum

Kirche muss sich immer wieder verändern, um ihren Auftrag, das Evangelium den Menschen nahe zu bringen, erfüllen zu können. Der Veränderungsprozess Landesstellenplanung 2020 (LStPI 2020) ist deshalb eng verknüpft mit dem Leitprozess „Profil und Konzentration“ (PuK), bei dem es vor allem darum geht, unterschiedlichste Zugänge zu Gott und zu den Menschen zu gestalten.

So kommt bei der Umsetzung der Landesstellenplanung zuallererst die Situation der Menschen im Sozialraum in den Blick. Denn aus dieser Perspektive entscheidet sich, was der konkrete Auftrag der Kirche in diesem Raum ist. Erst dann kann vor Ort über nötige Strukturen, Ressourcenverteilung und die Organisation kirchlicher Arbeit im Sozialraum entschieden werden.

Durch diese Prämissen wird die Landesstellenplanung zu einem Gestaltungsprozess, in dem inhaltliche Perspektiven und personelle Ressourcen zusammen gedacht und in einen konkreten Zusammenhang gebracht werden.

● In Zukunft muss mehr in Räumen und Netzwerken gedacht werden

In Zukunft dürfen nicht mehr vor allem die traditionellen Zuständigkeits- oder Gemeindegrenzen die kirchliche Arbeit bestimmen. Es muss viel mehr in Räumen und Netzwerken gedacht werden. Auch der Erhalt, die Umnutzung oder der Verkauf von Immobilien der Kirchengemeinden werden dabei eine große Rolle spielen müssen.

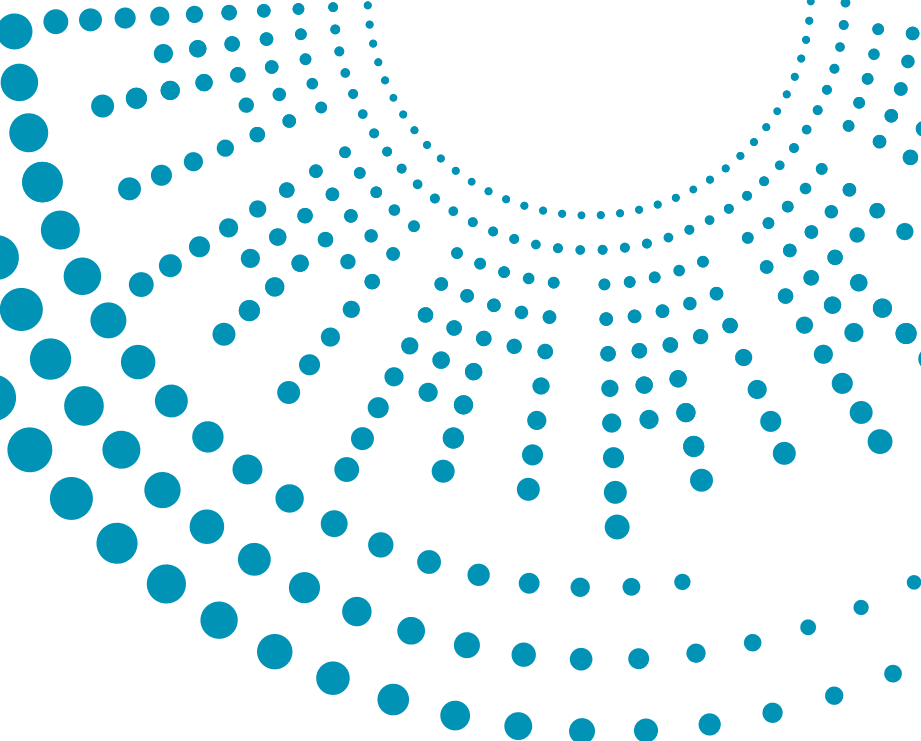
● Ein gutes Miteinander der verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen ist wichtig

Ein ganz wesentlicher Aspekt der Landesstellenplanung ist das Miteinander der Berufsgruppen, zum Beispiel in der Verwaltung. Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen nicht automatisch die Pfarramtsführung übernehmen oder die Verwaltung einer Kindertagesstätte. Gemeinden können und müssen sich in Zukunft viel mehr zu Verbänden zusammenschließen. Andere Berufsgruppen, zum Beispiel Verwaltungsdiakone und -diakoninnen, sind bestens ausgebildet für Verwaltung oder Pfarramtsführung.

Eine Voraussetzung für ein gelungenes Miteinander der Berufsgruppen ist die neu geschaffene Möglichkeit, dass im Rahmen der Landesstellenplanung 20 Prozent der Stellen, je nach konzeptioneller Entscheidung, auch berufsgruppenübergreifend, also mit Pfarrern und Pfarrerrinnen, Diakonen und Diakoninnen, Religionspädagogen und -pädagoginnen, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Absolventen bibl.-theol. Ausbildungsstätten oder auch Kirchenmusikern und -musikerinnen besetzt werden können.

In der Vergangenheit wurden die Stellenanteile für die dekanatsweiten Dienste – z.B. Altenarbeit und Jugendarbeit – zentral fest zugewiesen und konnten nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nun können die Dekanatsgremien mit der ihr eigenen Expertise in ihrem Sozialraum frei darüber entscheiden, mit wieviel Stellen oder Stellenanteilen und mit welchen Berufsgruppen beispielsweise Jugendarbeit geleistet werden soll. Mit Hilfe der Dienstordnungen kann vor Ort geregelt werden, welche Berufsgruppe mit welchen Stellenanteilen sich in die verschiedenen Arbeitsbereiche einbringen.





Die Landesstellenplanung ist ein Gestaltungsprozess, der kirchliche Inhalte und Ressourcen zusammendenkt.

● Die verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche sollen von multiprofessionellen Teams gestaltet werden

Vor allem in Teams mit unterschiedlichen Berufsgruppen ist nun ein flexibler, gabenorientierter und berufsgruppenübergreifender Einsatz auf allen Stellen möglich. Ein solcher Einsatz wird durch Erprobungsregelungen innerhalb des Kirchenrechts ermöglicht, die entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse der Evaluation der LStPI 2020 kontinuierlich weiterentwickelt werden. So können, je nach Begabung, Berufsprofil und Notwendigkeit im Raum, Vertreter und Vertreterinnen aller Berufsgruppen z. B. im Religionsunterricht; in der Kirchenvorstandsarbeit oder der Pfarramtsführung eingesetzt werden.

Wichtig dabei ist, dass die Angehörigen jeder Berufsgruppe bei der Auswahl des Arbeitsbereiches und bei der Erstellung der Dienstordnung ihr spezifisches Berufsprofil behalten. Das heißt, dass z. B. ein Diakon auf einer Pfarrstelle als Diakon eingesetzt wird und eine Pfarrerin auf einer religionspädagogischen Stelle als Pfarrerin. Die Besonderheiten des jeweiligen Berufsprofils (z. B. Arbeitszeiten, Beauftragungen, Ausbildung) müssen sich dementsprechend in der Dienstordnung niederschlagen.

In Rahmen der Landestellenplanung muss jeder Dekanatsbezirk Konzepte für folgende Arbeitsbereiche erarbeiten: Altenheimseelsorge, Kindertagesstätten- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Diakonie, Kirchenmusik, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismusarbeit, Krankenhausseelsorge und Hochschul- und Studierendenarbeit.

Hier können alle Berufsgruppen gemäß ihrem spezifischen Profil, ihrer Kompetenzen und Gaben eingesetzt werden. Da in diesen Arbeitsbereichen meistens mehrere Personen, oft gemeindeübergreifend, in verschiedenen Teams zusammenarbeiten, empfiehlt es sich, die Dienstordnungen aller Teammitglieder in einem gemeinsamen Prozess zu erarbeiten.

● Die Landesstellenplanung versteht sich als stetig lernender Prozess

Die Zuweisung der Stellen an die Dekanatsbezirke ist abhängig von der Mitgliederentwicklung, die ja wesentlich die Finanzkraft der Kirche ausmacht, und der Zahl der Mitarbeitenden.

Die große Herausforderung der Zukunft wird sein, dass in den kommenden zehn Jahren ein großer Teil der kirchlichen

Gut beraten sein in der ELKB

Kirchenvorstände, die beabsichtigen, mit anderen Gemeinden in der Region dauerhaft zusammenzuarbeiten, die gemeinsamen Ressourcen zu bündeln und die Art und Weise der Auftragserfüllung dauerhaft neu zu ordnen, stehen oft vor großen Herausforderungen.

Die anvisierten Ziele, z. B. eine Pfarreineubildung mit einem gemeinsamen Kirchenvorstand oder gar die Vereinigung mit einer anderen Gemeinde, sollen ohne größere Umwege und ohne Verwerfungen erreicht werden. Das neue Miteinander soll eine verlässliche Basis haben.

Der Übergang von einem hergebrachten Istzustand in einen noch nicht klar umrissenen Sollzustand kann allen Beteiligten viel Geduld abverlangen. Es ist ja nicht von vorneherein klar, welcher Weg der richtige ist, welche Probleme sich im Übergang womöglich stellen – und ob sich der ganze Aufwand wirklich lohnt.

Wenn etwas in Bewegung kommt, ist es völlig normal, dass zwischen den Kooperationspartnern, aber auch innerhalb eines Gremiums, unterschiedliche Einschätzungen und divergierende Interessen sichtbar werden. Größere Änderungsvorhaben bergen mitunter ein erhebliches Konfliktpotenzial. Sie können die Beteiligten viel Kraft kosten, weil Durststrecken und Frustrationen überwunden werden müssen.

Eine Neustrukturierung ist nur dann erfolgreich, wenn möglichst viele der in Betracht kommenden Fragen und Probleme in einem geordneten Verfahren erkannt, geklärt, zum richtigen Zeitpunkt entschieden und anschließend umgesetzt werden.

Kirchenvorständen, aber auch Dekanatsgremien kann daher empfohlen werden, sich bei komplexen Neustrukturierungen durch Einrichtungen und Personen beraten zu lassen, die die nötige Sachkunde besitzen und keine eigenen Gestaltungsinteressen verfolgen. **Solche Beratung kann in verschiedenen Formen stattfinden.**

● Folgende Formen der Beratung lassen sich unterscheiden

Moderation

Diese Form der Beratung beschränkt sich auf die Moderation von Sitzungen der beteiligten Gremien.

(Systemische) Prozessberatung

Diese unterstützt die Verantwortlichen bei Zielklärung und der Auswahl geeigneter Prozessschritte sowie Beteiligungsformate.

Fachberatung

Diese liefert in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess die relevanten Fakten, Zusammenhänge und Konzepte (z. B. zu Immobilienthemen, Haushaltsfragen, verwaltungstechnischen Fragen, Rechtsfragen und inhaltlicher Fragen aller Art).

Komplementärer Ansatz

Er verbindet die verschiedenen Stränge der systemischen Beratung und Fachberatung zu einem Gesamtkonzept. Dieser Ansatz meint eine sachgemäße Einbeziehung und Verknüpfung verschiedener Fachberatungen in einen strukturierten und zielorientierten Gesamtprozess.

Wichtige Anlaufstellen für Fach- und / oder Prozessberatung sind:

- Gemeindeakademie Rummelsberg,
- Amt für Gemeindedienst (Fachberatung),
- Amt für Jugendarbeit (Fachberatung).

Nähere Informationen zu den Beratungsansätzen und zur Gestaltung des Beratungsgeschehens finden sich auf den Homepages der jeweiligen Einrichtung. Dort sind auch Ansprechpersonen benannt.

Hervorzuheben ist, dass die genannten Beratungseinrichtungen sich keinesfalls als Akteure der kirchlichen Aufsicht verstehen. Es geht ihnen vielmehr darum, ihre Auftraggeber im Rahmen eines strukturierten Vorgehens zu befähigen, selbständig die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen.

Fachberatung wird demgegenüber vor allem durch die kirchliche Verwaltungsaufsicht angeboten bzw. vermittelt. Kirchliche Aufsicht ist Dienst an den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Rechtsträgern (§ 100 Abs. 1 KGO, § 41 DBO). Zu diesem Dienst gehört wesentlich auch die Beratung. Die kirchlichen Körperschaften, die der Verwaltungsaufsicht unterliegen, haben daher das Recht und die Pflicht, diese Beratung, die überwiegend von den Fachreferaten des Landeskirchenamtes verantwortet wird, in Anspruch zu nehmen (vgl. § 100 Abs. 2 KGO).

Fachberatung erfolgt darüber hinaus auch durch die kirchlichen Verwaltungseinrichtungen (Kirchengemeindeämter, Verwaltungsstellen) nach Maßgabe des Verwaltungsdienstleistungsgesetzes.

Von einer Prozessberatung durch die Gemeindeakademie Rummelsberg kann erwartet werden, dass die kirchliche Fachberatung in den Beratungsprozess planmäßig im Sinne des komplementären Ansatzes integriert wird.

Es steht den Kirchengemeinden frei, Beratungen auch durch außenstehende nichtkirchliche Anbieter in Anspruch zu nehmen. Wer sich dafür entscheidet, sollte sich freilich darüber im Klaren sein, dass diesen Anbietern in der Regel das nötige kirchenbezogene Hintergrundwissen fehlen dürfte.

Die Kosten einer solchen Beratung liegen weit höher als bei Beauftragung einer kirchlichen Beratungseinrichtung (diese werden seit dem 1.1.2023 von der Landeskirche getragen).

Nicht jeder Umstrukturierungsprozess muss mit einer Beratung von außen begleitet werden.

● Folgende Fragestellungen können bei der Auftragsklärung hilfreich sein

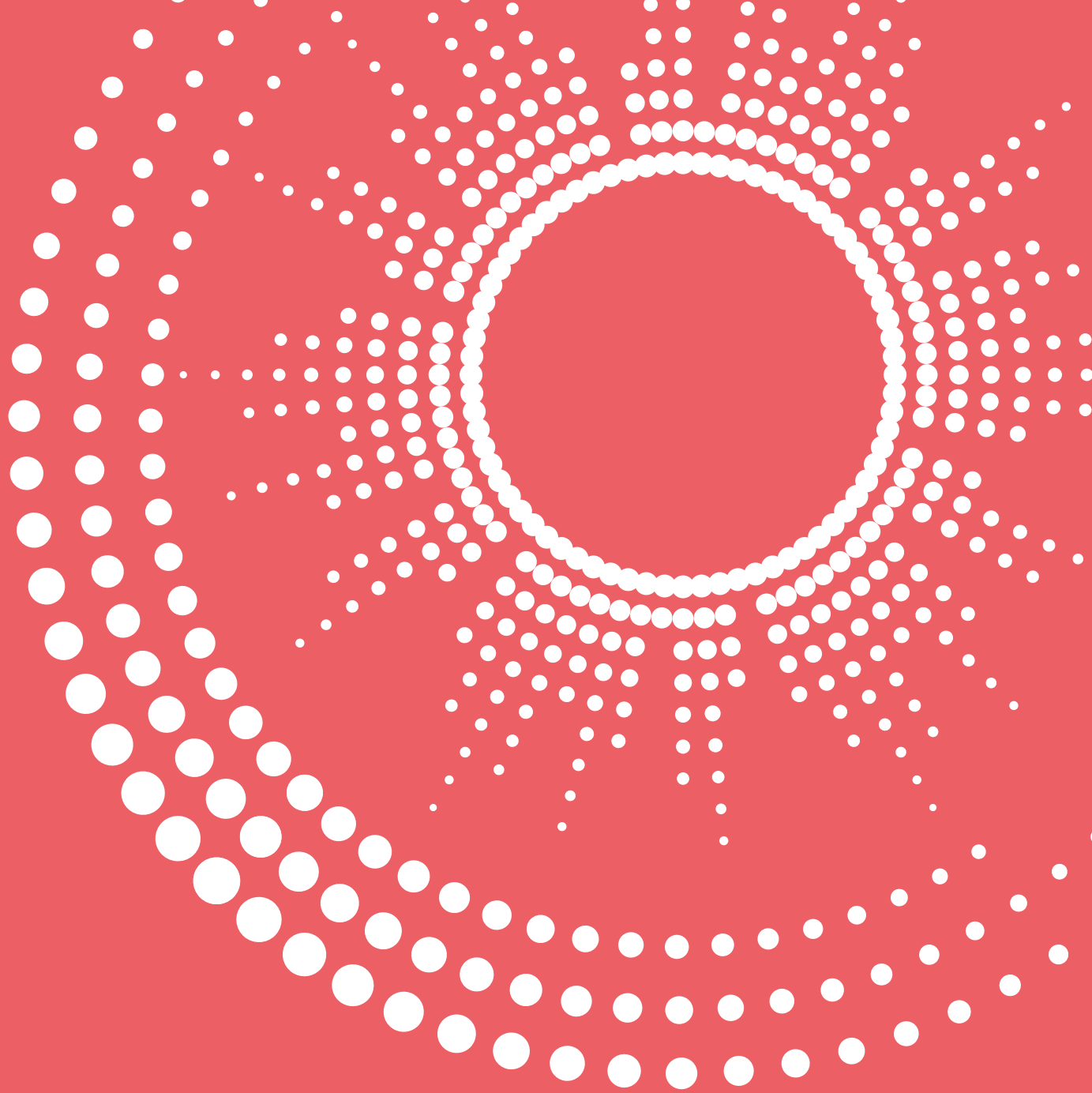
- Gibt es bereits übergemeindliche Zusammenarbeit? Wie funktioniert sie?
- Welche Zukunftserwartungen gibt es für einen gemeinsamen Raum?
- Wo zeigen sich mögliche Konfliktfelder?
- Wie ist die Akzeptanz durch die Kirchenmitglieder einzuschätzen?
- Welches sind unterstützende bzw. hemmende Faktoren?
- Welche Sachfragen sind bereits jetzt erkennbar?

In der Praxis hat sich gezeigt, dass externe Beratung bei komplexen Sachverhalten und Vorhaben hilfreich und entlastend sein kann. Sie ermöglicht allen Beteiligten, sich in ihren Rollen und Funktionen einzubringen. Über alles kann in einem geordneten Verfahren an der geeigneten Stelle gesprochen werden. Erzielte Verständigungen können als Zwischenergebnisse gesichert werden.

Die Initiative, Beratung in Anspruch zu nehmen, liegt bei den Körperschaften. Dekane und Dekaninnen, deren Aufgabe es ist, strukturelle Veränderungen zu unterstützen (vgl. § 4 KGStrG), können gerade hier wertvolle Partner sein.

Günter Laible und Dr. Walther Rießbeck





Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit

Zusammenarbeit als gesamtkirchliche Aufgabe

„Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstige kirchliche Rechtsträger mit der Eigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 8 KVerf (kirchliche Rechtsträger) sind zur Zusammenarbeit untereinander, im Kirchenkreis sowie mit den landeskirchlichen Einrichtungen und Diensten verpflichtet.“

So lautet die ab dem 1.1.2023 geltende Fassung von **§ 1 des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG)**.

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass nicht nur Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, sondern alle kirchlichen Ebenen zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Diese Pflicht folgt aus dem Grundsatz der „inneren und äußeren Einheit“, mit der nach der Kirchenverfassung alle kirchlichen Ebenen und Rechtsträger unter dem gemeinsamen Verkündigungsauftrag zu einer Zeugnis-, Dienst- und Solidargemeinschaft verbunden sind¹.

§ 1 KZAG zeigt, dass verpflichtende Zusammenarbeit nicht nur horizontal zu denken ist, etwa nur zwischen Kirchengemeinden oder Dekanatsbezirken. Kooperation soll vielmehr nach allen Richtungen stattfinden, d.h. auch vertikal zwischen einzelnen Rechtsträgern und landeskirchlichen Einrichtungen und Diensten.

Die Normierung des Grundsatzes der Zusammenarbeit steht im Zusammenhang mit den Leitlinien, die die kirchenleitenden Organe der ELKB im Juli 2022 im Rahmen ihrer Zukunftskonferenz festgelegt haben². Sie beruhen auf der Auswertung der bisherigen Ergebnisse des Reformprozesses

„Profil und Konzentration“ (PuK) und sehen Schwerpunktsetzungen für die nächsten Jahre vor. Dabei wurden fünf Themenkreise benannt, deren Zielstellungen bis zum Jahr 2030 verwirklicht sein sollen und denen in der kirchlichen Arbeit höchste Priorität zukommen soll.

Folgende Aussagen sind für das Thema Zusammenarbeit von unmittelbarer Bedeutung:

- „Die Region gewinnt zukünftig als Gestaltungsraum an Bedeutung, und sie hat dafür sowohl einen strukturellen Rahmen wie auch Freiraum zur Gestaltung.“
- „Die Leitungsarchitektur der ELKB wird so umgebaut, dass eine Transformation hin zu einer dezentralen Entscheidungskultur ermöglicht wird.“

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Herbst 2022 unter diesen Vorgaben Eckpunkte zur Fortentwicklung der Leitungsstrukturen in der ELKB beschlossen. Diese Eckpunkte enthalten zusammen mit aktuellen Kirchengesetzen ein Reformprogramm, das sich auf allen Ebenen der ELKB auswirken soll.

Die folgende Darstellung hat sich zum Ziel gesetzt, den Verantwortlichen in der Kirche, die dem Grundsatz der Zusammenarbeit verstärkt Rechnung zu tragen haben, die nötigen Rechtskenntnisse zu vermitteln. Die Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Ebene der Kirchengemeinden. Rechtsfragen der Zusammenarbeit, die sich auf andere Rechtsträger beziehen, werden ebenfalls behandelt, jedoch wesentlich knapper dargestellt.

¹ vgl. Hans-Peter Hübner, *Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern*, München 2022, S. 58

² vgl. <https://puk.bayern-evangelisch.de>





Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

● Zusammenarbeit und kirchlicher Auftrag

In der ELKB kommt der örtlichen Kirchengemeinde eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Sie gilt, wie sich der Kirchenverfassung entnehmen lässt, als Grundeinheit des kirchlichen Lebens¹. Kirchengemeinden stehen dafür ein, dass der Auftrag der Kirche, dass die Aufgaben der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in räumlicher Nähe zu den Kirchenmitgliedern erfüllt werden. Kirchliches Leben benötigt zu seiner Entfaltung auch unter vielfach gewandelten Verhältnissen weiterhin überschaubare Räume.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre haben auch das kirchliche Leben auf allen Ebenen und in allen Bereichen tangiert und vor große Herausforderungen gestellt. Zu nennen sind eine verstärkte Mobilität in der Bevölkerung und die zunehmende Digitalisierung vieler Lebensbereiche. Vor allem die ungebremst abnehmende Zahl der Kirchenmitglieder und der sich abzeichnende Personalmangel in kirchlichen Berufen, besonders bei Theologen und Theologinnen, sind Faktoren, die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags auf unabsehbare Zeit erschweren werden.

Mit den Folgen der Corona-Pandemie, in der kirchliches Leben zeitweise nahezu zum Erliegen kam, werden viele Kirchengemeinden noch lange zu kämpfen haben. Und darüber hinaus treffen die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der gegenwärtigen weltpolitischen Lage die ganze Gesellschaft und damit auch jede einzelne Kirchengemeinde massiv.

¹ vgl. Hübner, a. a. O., S. 124

Was brauchen Kirchengemeinden in einer sich grundlegend verändernden Situation? Wie können sie ihrem Auftrag, den Menschen das Evangelium zu kommunizieren, weiterhin gerecht werden? Wie sollen sie angemessen auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren? Wie flexibel sind Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts? Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten stehen ihnen zur Verfügung, um ihre Energien und Ressourcen sinnvoll und an richtiger Stelle einzusetzen?

Keine Kirchengemeinde besteht um ihrer selbst willen. Sie trägt ihren Zweck nicht in sich selbst. Sie dient ausschließlich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Ihre Aufgabe ist es, „im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder unter Leitung der Pfarrer und Pfarrerinnen und des Kirchenvorstandes für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KGO).

Auch ihre gegenwärtige Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten ist Ausdruck dieser Zweckgebundenheit. Kirchliche Strukturen haben sich schon immer geänderten Verhältnissen erfolgreich anpassen können. Der Auftrag der Kirche, den Menschen das Evangelium so nahe wie möglich zu bringen, wird daher niemals abgeschlossen sein. Die Mittel und Wege, mit denen dies am besten erfüllt werden kann – und hierzu gehören auch die rechtlichen Strukturen der Kirche – sind deshalb beständig auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

Keine Kirchengemeinde ist in der Lage, mit eigenen Mitteln in ihrem Gebiet alle aus dem Auftrag der Kirche ableitbaren Aufgaben umfassend und gleichmäßig zu erfüllen. Dafür reichen ihre Ressourcen nicht. Ein geflügeltes Wort lautet, dass „jede Kirchengemeinde ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist.“

Schon seit langem setzen Kirchengemeinden daher in ihren Angeboten Schwerpunkte. Je nach den örtlichen Voraussetzungen entwickeln sie unterschiedliche Kompetenzen und erproben neue Formen der Gemeindegemeinschaft. Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten professionell und zunehmend gabenorientiert miteinander.

Aus der Einsicht und Erfahrung, dass Kirchengemeinden in ihren Angeboten Schwerpunkte setzen können, die auch jenseits der Gemeindegrenzen Beachtung finden, hat der Gedanke der übergemeindlichen Zusammenarbeit, der Verantwortung für das kirchliche Leben in der Region in den letzten Jahren starken Auftrieb erhalten. Die Landeskirche hat mit neuen Festlegungen für die künftige Leitungsstruktur und mit ihrer aktuellen Rechtssetzung diese Dynamik entscheidend verstärkt, wie im folgenden Überblick gezeigt wird.

● Das Kirchengemeinde-Strukturgesetz (KGStrG)

Weniger Personal im Pfarrdienst und kleiner werdende Kirchengemeinden erfordern eine Konzentration der Kräfte in den Leitungs- und Verwaltungsstrukturen der Kirchengemeinden und Pfarreien. Diesem Ziel dient das von der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2022 in Amberg beschlossene Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung kirchengemeindlicher Arbeit (Kirchengemeinde-Strukturgesetz – KGStrG), das am 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat für das Anliegen verstärkter Zusammenarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinden Signalfunktion.

§ 1 KGStrG

verpflichtet alle Kirchengemeinden dazu, ihre Strukturen so fortzuentwickeln, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben auch unter sich verändernden Bedingungen gewährleistet bleibt. Das Gesetz enthält hierzu zum einen eigene Bestimmungen; zum andern verweist es auf die Kirchengemeindeordnung (KGO) und das Kirchliche Zusammenarbeitsgesetz (KZAG).

§ 2 KGStrG

Der Dienstauftrag der Pfarrer und Pfarrerinnen in den Kirchengemeinden soll künftig so gestaltet werden, dass damit in der Regel der Vorsitz in nur einem Kirchenvorstand verbunden ist. Außerdem soll die pfarramtliche Geschäftsführung nur noch von Personen wahrgenommen werden, die auf einer vollen Pfarrstelle eingesetzt sind. Im Gegenzug soll die Beteiligung Ehrenamtlicher an der Leitung des Kirchenvorstandes gefördert werden.

§ 3 KGStrG

In dieser weiteren Bestimmung führt das neue Gesetz in einem Katalog auf, welche strukturellen Veränderungen in Betracht kommen. Hierzu gehören

- die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes, ggf. flankiert mit der Einrichtung von beratenden oder beschließenden örtlichen Ausschüssen,
- die Bildung von Gesamtkirchengemeinden, denen auch inhaltliche Aufgaben übertragen werden können,
- die Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden, wenn eine Kirchengemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen,
- die pfarreiiübergreifende Gestaltung bestimmter pfarramtlicher Verwaltungsaufgaben einschließlich der Verwaltungsgeschäftsführung.

§ 4 KGStrG

verpflichtet die Dekane und Dekaninnen dazu, gemeinsam mit den Dekanatsausschüssen und dem Landeskirchenamt dafür zu sorgen, dass die genannten Maßnahmen rechtzeitig bei Vorbereitung der Neuwahlen der Kirchenvorstände 2024 eingeleitet und mit dem Ende der Amtsperiode 2030 abgeschlossen sind.

● Die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden nach der Kirchengemeindeordnung (KGO)

Parallel zum neu geschaffenen KGStrG wurde auch die KGO geändert. Für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden verdienen folgende Vorschriften besondere Beachtung:

§ 26 KGO

Regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden

§ 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 18a KGO

Pfarrei und gemeinsamer Kirchenvorstand

§§ 86 Abs. 1a, 89 und 90 KGO

Gesamtkirchengemeinden mit besonderen Aufgaben

§§ 14 ff. KGO

Vereinigung von Kirchengemeinden



§ 26 KGO als zentrale Bestimmung

Im Hinblick auf das KGStrG völlig neu gefasst wurde § 26 KGO. Diese Vorschrift stellt die eigentliche rechtliche Grundlage für die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden dar. Kirchengemeinden sind nicht frei in der Entscheidung, ob sie mit benachbarten Kirchengemeinden innerhalb und außerhalb einer Pfarrei oder mit dem Dekanatsbezirk zusammenarbeiten wollen. Die Pflicht zur übergemeindlichen Zusammenarbeit war schon immer die Folge aus der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, in der alle kirchlichen Körperschaften aufgrund der Kirchenverfassung stehen. Diese Pflicht wird nunmehr kirchengesetzlich konkretisiert und verstärkt.

§ 26 Abs. 1 KGO

Kirchengemeinden sind gehalten, mit ihren Nachbarn über gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen zu beraten, insbesondere über grundlegende, die Kirchengemeinden berührende Maßnahmen oder neue Einrichtungen. Gegenstand gemeinsamer Beratung ist darüber hinaus „die Ausgestaltung und Fortentwicklung regionaler Zusammenarbeit“.

§ 26 Abs. 2 KGO

Hier folgt eine Darstellung der Gegenstände, auf die es bei regionaler Zusammenarbeit vornehmlich ankommt. Regionale Zusammenarbeit soll demnach vor allem

- Aufgabenteilung, gegenseitige Ergänzung und Entlastung und Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden ermöglichen mit der Folge, dass dadurch der Dienst der Haupt- und Ehrenamtlich erleichtert wird,
- Synergien hinsichtlich Personal, Finanzen und Gebäudenutzung bewirken,
- gemeinsame Planungen und Festlegungen zur Umsetzung der Landesstellenplanung unterstützen; Entsprechendes gilt für die Nutzung und Finanzierung von Gebäuden, für die Trägerschaft kirchengemeindlicher Einrichtungen und für die Organisation zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben.

§ 26 Abs. 3 KGO

In diesem Absatz werden anschließend die verschiedenen rechtlichen Instrumente benannt, mit denen sich regionale Zusammenarbeit verwirklichen lässt. Es handelt sich konkret um

- die Bildung von (gemeinsamen) Pfarreien und gemeinsamen Kirchenvorständen,
- die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, den Abschluss von Zweckvereinbarungen und die Errichtung von Zweckverbänden nach Maßgabe besonderer kirchlicher Regelungen,

- die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde und
- die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden.

Die Dekanatsbezirke sowie die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit (§ 26 Abs. 4 KGO). Die Pflicht zur regionalen Zusammenarbeit besteht, wie neben § 1 KZAG nun auch § 26 Abs. 5 KGO klarstellt, nicht nur horizontal in Bezug auf benachbarte Kirchengemeinden. Sie soll sich auch „vertikal“ im Verhältnis zum Dekanatsbezirk, zum Kirchenkreis und zu den landeskirchlichen Einrichtungen und Diensten realisieren. So können etwa einzelne Aufgaben der Kirchengemeinden durch Abschluss einer Vereinbarung auf den Dekanatsbezirk übertragen werden (§ 26 Abs. 5 KGO).

Pfarrei und gemeinsamer Kirchenvorstand (§§ 13, 18a KGO)

Von großer praktischer Bedeutung für die Bildung von übergemeindlichen Kooperationsräumen ist § 13 KGO. Dort war schon bisher das Rechtsinstitut der Pfarrei geregelt. Der neu gefasste § 13 Abs. 4 KGO bestimmt, dass jeder Pfarrei ein Pfarramt zur Verfügung steht, welches die beteiligten Kirchengemeinden bei der Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben unterstützt. Außerdem kann auch für mehrere Pfarreien ein gemeinsames Pfarramt eingerichtet werden. Die Kosten dafür sind unter den pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden „in angemessener Aufteilung“ zu tragen. Sind Kirchengemeinden in einer Pfarrei verbunden, sollen sie im Regelfall einen gemeinsamen Kirchenvorstand einrichten (§ 18a KGO).

Eine neue Form der Gesamtkirchengemeinde (86 Abs. 1a KGO)

Eine weitere für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden relevante Rechtsänderung in der KGO bezieht sich auf das Recht der Gesamtkirchengemeinden. Mit § 86 Abs. 1a KGO wird den Kirchengemeinden nunmehr ermöglicht, sich zu einer Gesamtkirchengemeinde mit besonderem inhaltlichem Aufgabenzuschnitt zusammenzuschließen.

Die Vereinigung von Kirchengemeinden (§§ 14 ff. KGO)

Die Vereinigung von Kirchengemeinden zu einer neuen Körperschaft ist nicht selten das Ergebnis einer besonders intensiven übergemeindlichen Zusammenarbeit, in der viele Fragen geklärt werden müssen. Die Rechtsgrundlagen hierfür werden in einem besonderen Kapitel ausführlich dargestellt (Seite 52 ff.).

● Das Kirchliche Zusammenarbeitsgesetz (KZAG)

Bereits seit dem 1.12.2008 besteht mit dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz – KZAG) eine kirchengesetzliche Grundlage für eine Reihe von Rechtsformen, mit denen Zusammenarbeit verwirklicht werden kann. Wie eingangs ausgeführt, gilt dieses Gesetz für alle Ebenen der Landeskirche (§ 1 KZAG). Seine praktische Bedeutung für Kirchengemeinden ist jedoch kaum zu überschätzen und soll im Folgenden schwerpunktmäßig behandelt werden.

Im KZAG finden sich drei wichtige Rechtsformen, mit denen regionale Zusammenarbeit verwirklicht werden kann. Danach können Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften zur Erfüllung einzelner Aufgaben durch Kooperationsverträge Arbeitsgemeinschaften bilden. Sie können außerdem miteinander Zweckvereinbarungen abschließen. Schließlich haben sie die Möglichkeit, in besonderen Fällen Zweckverbände zu bilden (§ 2 Abs. 1 KZAG).

§ 2 Abs. 2 KZAG stellt klar, dass die im KZAG geregelten Gestaltungsformen die Arbeit der für Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke errichteten gemeinsamen Verwaltungseinrichtungen nicht berührt. Gleiches gilt für die Gesamtkirchengemeinden mit ihren Kirchengemeindeämtern und für die Dienstleistungen landeskirchlicher Einrichtungen und Dienste. Unberührt bleiben auch verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. politischen Gemeinden) oder auch mit Privaten.

Der neu geschaffene § 12 KZAG stellt dabei sicher, dass Kirchengemeinden ebenso wie andere kirchliche Körperschaften die ihnen kirchengesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben nicht durch Vereinbarungen an außerkirchliche Dritte „auslagern“ können. Für eine Reihe von Verwaltungsaufgaben (etwa Personalwesen, Zentrale Gehaltsabrechnung, Bau- und Liegenschaftswesen), die kirchlichen Einrichtungen vorbehalten sind, besteht daher ein Anschluss- und Benutzungszwang. Dieser ist nicht nur steuerrechtlich begründet (vgl. § 2b Umsatzsteuergesetz), sondern folgt unmittelbar aus dem Gesichtspunkt der inneren und äußeren Einheit, in der alle Ebenen und Rechtsträger der ELKB verbunden sind.

Kirchengemeinden, die konkrete Schritte unternehmen, ihre übergemeindliche Zusammenarbeit nach dem KZAG verbindlich zu regeln, sind gehalten, dies den übergeordneten Ebenen (Dekanatsbezirk und Kirchenkreis) mitzuteilen (§ 2 Abs. 3 KZAG). Wie bereits zu § 4 KGStrG ausgeführt, haben diese Ebenen die Aufgabe, Kooperationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

● Übergemeindliche Zusammenarbeit nach dem Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerrinnen

Auch das Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerrinnen trägt dem Anliegen der regionalen Zusammenarbeit Rechnung. Nach § 25 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) sind Gemeindepfarrer und -pfarrerrinnen verpflichtet, über den mit ihrem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Dies wird konkretisiert und vertieft mit § 11 Abs. 1 Pfarrdienstausführungsgesetz (PfdAG), wonach sich die Pflicht der Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Übernahme von Vertretungen und zusätzlichen Aufgaben auch auf Arbeitsgemeinschaften und die anderen im KZAG geregelten Kooperationsformen bezieht. Solche Aufgaben sind dann als reguläre Dienstaufgaben auch in die für Pfarrer und Pfarrerrinnen zu erstellenden Dienstordnungen nach § 10 Abs. 1 PfdAG aufzunehmen. Kooperationsverträge, die zwischen Kirchengemeinden abgeschlossen werden, können hierauf Bezug nehmen.

Dr. Walther Rießbeck



Die einzelnen Rechtsformen der regionalen Zusammenarbeit

Die zunächst im Überblick dargestellten rechtlichen Gestaltungsformen der Zusammenarbeit sollen im Folgenden näher erläutert werden.

● Die (gemeinsame) Pfarrei

Die Pfarrei als Seelsorge- und Verwaltungsbereich

Die Pfarrei ist nach dem Recht der ELKB der räumlich bestimmte Seelsorge- und Verwaltungsbereich, in dem Pfarrern und Pfarrerinnen der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen ist (§ 13 Abs. 3 Satz 2 KGO). Dieser Bereich kann mit dem Gebiet einer Kirchengemeinde deckungsgleich sein. Häufig sind jedoch in einer Pfarrei mehrere rechtlich selbständige Kirchengemeinden miteinander verbunden. Man spricht dann von einer gemeinsamen Pfarrei.

Auch vom Stellenumfang her ist der Zuschnitt der Pfarreien höchst unterschiedlich. So gibt es Pfarreien, in denen nur aus eine Pfarrstelle besteht. Bei anderen Pfarreien sind zwei und mehr Pfarrstellen eingerichtet. Den Stelleninhabern und Stelleninhaberinnen ist dann jeweils ein Sprengel zugewiesen, dem bei einer gemeinsamen Pfarrei das Gebiet einer der pfarreiangehörigen Kirchengemeinden zugrunde liegt.

Die Pfarrei strukturiert die Arbeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und ggf. anderer Hauptamtlicher, die im Rahmen eines berufsgruppenübergreifenden Einsatzes auf Pfarrstellen tätig sind. Sie ist eine rechtlich geregelte Organisationsform, aber als solche kein selbständiger Rechtsträger, insbesondere keine eigene Körperschaft.

Die in der Praxis nicht selten anzutreffende Unsicherheit, die Begriffe „Pfarrei“ und „Kirchengemeinde“ inhaltlich klar zu

unterscheiden, hängt auch mit dem Umstand zusammen, dass eine Pfarrei im katholischen Kirchenrecht, in dem es eine Kirchengemeinde nach evangelischen Verständnis nicht gibt, eine grundlegend andere Bedeutung hat.

Das System der landeskirchlichen Pfarreiorganisation strukturiert die Arbeit der Pfarrer und Pfarrerinnen nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit. Ein wichtiges Hilfsmittel hierfür sind die Dienstordnungen. Das Pfarreisystem organisiert also den Pfarrdienst und ggf. den Dienst anderer Hauptamtlicher in den Kirchengemeinden, ohne dass deren Rechtsstellung tangiert wird.

Die Pfarrei hat somit insbesondere zwei Aufgaben:

- Sie ist innerhalb des Dekanatsbezirkes der Bezugsraum für die landeskirchliche Landesstellenplanung. In einem in der Landesstellenplanungsverordnung geregelten Verfahren werden durch den Verteilungsbeschluss des Dekanatsausschusses und dem darauf beruhenden Festsetzungsbeschluss des Landeskirchenrates die einzelnen Pfarrstellen den jeweiligen Pfarreien (also nicht den Kirchengemeinden!) zugewiesen.

- Die Pfarrei ist außerdem der Bereich, in dem die Verwaltung der Kirchengemeinden organisiert wird. Jede Pfarrei verfügt daher über ein Pfarramt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Pfarramt für mehrere Pfarreien errichtet werden. Sind in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden zusammengefasst, ist das Pfarramt für die Verwaltung dieser Kirchengemeinden zuständig. Die Kirchengemeinden haben bei dem für sie zuständigen Pfarramt ihren Sitz. Es wird von einer hauptamtlichen Kraft, die in der Regel auf der ersten Pfarrstelle eingesetzt ist, geleitet. Diese Person nimmt dann in der Regel die pfarramtliche Geschäftsführung wahr.

Die ELKB will mit ihrer Pfarreistruktur gewährleisten, dass in allen ihren Kirchengemeinden der Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlässlich geschieht und die kirchengemeindlichen Angelegenheiten ordnungsgemäß, professionell und gleichartig verwaltet werden.

Die Festlegung der Pfarreibezirke und des Sitzes des Pfarramtes gehört zu dem in der Kirchenverfassung geregelten Organisationsrecht des Landeskirchenrates (vgl. Art. 66 Abs. 2 Nr. 4 KVerf). Dieser entscheidet daher über die Bildung, Änderung oder Aufhebung einer Pfarrei. Da eine solche Entscheidung erhebliche tatsächliche Auswirkungen auf das kirchliche Leben in den Gemeinden hat, trifft der Landeskirchenrat eine solche Entscheidung nur, wenn und soweit dies von einer oder mehreren Kirchengemeinden oder vom Dekanatsausschuss beantragt wird (§ 13 Abs. 5 KGO).

Der gemeinsame Kirchenvorstand

Werden in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden organisatorisch miteinander verbunden, ist gleichzeitig ein Rahmen gesetzt, in dem eine schon vorhandene Kooperation der beteiligten Kirchengemeinden weiter gedeihen bzw. eine solche neu entfaltet werden kann. Der kirchliche Gesetzgeber geht davon aus, dass in einer gemeinsamen Pfarrei, in der der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen dauerhaft gemeindeübergreifend ausgeübt wird, auch die zugehörigen Kirchengemeinden mit ihren Kirchenvorständen in qualifizierter Weise zusammenarbeiten.

§ 18a KGO legt daher in seiner ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung als Regel fest, dass in einer gemeinsamen Pfarrei für die dort zusammengefassten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden soll. Es handelt sich, wie § 3 Abs. 1 Buchst. a KGStrG zeigt, um eine in der aktuellen Situation unserer Kirche prinzipiell gebotene strukturelle Maßnahme.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass sich das Institut des gemeinsamen Kirchenvorstandes in der Praxis bereits bewährt hat. Bei manchen Kirchenvorständen überwiegt jedoch Skepsis. Sie fürchten eine Beeinträchtigung der gewachsenen Identität und der Interessen ihrer jeweiligen Gemeinden und den damit womöglich verbundenen Motivationsabfall bei den Ehrenamtlichen. Gelegentlich glaubte man in einer solchen Entscheidung schon die Vorwegnahme einer „Fusion“ zu sehen.

Auf der anderen Seite lässt sich nicht bestreiten, dass oftmals nicht genug Kandidierende für einen einzelnen Kirchenvorstand gefunden werden. Das KGStrG verweist daher in § 3 Abs. 1 Buchst. a ausdrücklich auf die Möglichkeit, für örtliche Angelegenheiten beratende oder beschließende Ausschüsse nach § 46 KGO zu schaffen. Dies findet sich ebenso in § 18a Abs. 2 KGO. Werden diese Möglichkeiten ausgeschöpft, können manche Bedenken zerstreut werden.

Der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand hat unbestreitbare Vorteile, nämlich

- Reduzierung des personellen und organisatorischen Aufwands für die Bildung des Kirchenvorstands,
- Reduzierung von Sitzungs- und sonstigem Organisationsaufwand,
- Entlastung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin in Leitungsaufgaben,
- Möglichkeit, einen gemeinsamen Haushaltsplan aufzustellen (demensprechend eine gemeinsame Jahresrechnung, keine Kostenverrechnung zwischen den kirchlichen Rechtsträgern nötig),
- Möglichkeit, Beschäftigungsverhältnisse mit wenigen Wochenstunden zusammenzufassen,
- Keine negativen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen.

Ist die Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes im Einzelfall noch keine Option und bleiben die Kirchenvorstände innerhalb einer Pfarrei weiterhin getrennt, so soll der Vorsitz in diesen Gremien künftig grundsätzlich ausschließlich von Ehrenamtlichen wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 1 Buchst. a KGStrG).

Es ist ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers, dass im Rahmen der Vorbereitung der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen im Herbst 2024 das Ziel angestrebt wird, auf Pfarreebene gemeinsame Kirchenvorstände zu etablieren. Dieses Ziel sollte auf jeden Fall bis zum Ende der nächsten



Amtsperiode (2030) erreicht sein. Sofern ein gemeinsamer Kirchenvorstand während einer laufenden Amtsperiode eingesetzt werden soll, wird seine Zusammensetzung in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt bestimmt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KGO).

Für die Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gilt Folgendes:

Die Bemessung der Anzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach der Zahl der Gemeindemitglieder gilt auch für die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KVWG).

So ist gewährleistet, dass ein arbeitsfähiges Gremium entsteht. Mit der Festlegung von qualifizierten Stimmbezirken kann erreicht werden, dass die beteiligten Kirchengemeinden im gemeinsamen Kirchenvorstand ausreichend repräsentiert sind.

Ein gemeinsamer Kirchenvorstand kann auch während einer Amtsperiode gebildet werden. Das Gesetz legt nicht fest, zu welchem Zeitpunkt das neue Gremium eingesetzt werden soll und wie es sich dann zusammensetzt. Hier sind verschiedene Lösungen denkbar, etwa, dass beide bisherigen Gremien sich zusammenschließen, oder dass nach einem bestimmten Verhältnis das neue Gremium aus Mitgliedern der beiden alten Gremien gebildet wird. Eine Lösung muss mit dem Landeskirchenamt abgestimmt werden (§ 18a Abs. 1 Satz 2 KGO)

Möglich ist auch, dass während der allgemeinen Wahlperiode auf Beschluss des Landeskirchenrates eine Neuwahl aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 3 Buchst. b KVWG) durchgeführt wird und so ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt und berufen wird.

Die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes kommt schließlich auch als Notbehelf in Betracht in Fällen, in denen die Wahl am allgemeinen Wahltag nicht stattfinden kann, weil z. B. ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag nicht möglich war. In einem solchen Fall kann der Kirchenvorstand u. a. vorschlagen, dass mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden der Pfarrei ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird (§ 10 Abs. 5 KVWG).

● Die Errichtung von Gesamtkirchengemeinden mit besonderen ortskirchlichen Aufgaben

Gesamtkirchengemeinden sind eine seit langem bestehende, bewährte Rechtsform der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in meist städtischen Regionen in Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses, der der Erfüllung bestimmter ortskirchlicher Aufgaben dient (vgl. §§ 86 ff. KGO). Sie unterstützen die Kirchengemeinden schwerpunktmäßig, insbesondere auf vermögensrechtlichem Gebiet. Doch war es schon bisher möglich, auch weitere kirchengemeindliche Aufgaben auf die Gesamtkirchengemeinde zu übertragen.

Die Rechtsform der Gesamtkirchengemeinde soll nunmehr auch für gezielte strukturelle Veränderungen im Sinne des KGStrG genutzt werden. Kirchengemeinden, die bisher noch keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, können nun eine solche bilden, „um in vertiefter Zusammenarbeit ortskirchliche Aufgaben im Sinne von §§ 21, 22 und § 23 KGO wahrzunehmen“ (§ 86 Abs. 1a KGO).

Der Aufgabenkreis dieses Zusammenschlusses kann sich daher grundsätzlich auf den gesamten Aufgabenbereich eines Kirchenvorstandes nach der KGO beziehen.

Durch Satzung können solchen Gesamtkirchengemeinden künftig alternativ und kumulativ inhaltliche Aufgaben der Kirchengemeinden, für die sie nach der KGO zuständig sind, einschließlich der Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung, übertragen werden.

Auch bereits bestehende Gesamtkirchengemeinden können wie bisher durch Satzungsänderung mit neuen zusätzlichen Aufgaben ausgestattet werden.

Werden Gesamtkirchengemeinden auf der neuen Rechtsgrundlage errichtet, kann durch Satzung auch bestimmt werden, dass ihr Vertretungsorgan anstelle der Bezeichnung „Gesamtkirchenverwaltung“ die Bezeichnung „Gesamtkirchenvorstand“ führt (§ 89 Abs. 7 KGO).

In diesem Gremium führt dann ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin den Vorsitz, dem bzw. der durch Dienstordnung die pfarramtliche Geschäftsführung für den Bereich dieser Gesamtkirchengemeinde übertragen ist (§ 90 Abs. 4 KGO).

Aus der Übertragung von ortskirchlichen Aufgaben auf die Gesamtkirchengemeinde soll sich eine spürbare und dauerhafte Entlastung der angeschlossenen Kirchengemeinden

Ihre Notizen

ergeben. Deshalb ist nunmehr gesetzlich bestimmt, dass der Vorsitz in den Kirchenvorständen der einzelnen Kirchengemeinden in einem solchen Verbund grundsätzlich von Kirchenvorstehern oder Kirchenvorsteherinnen, also von Ehrenamtlichen, wahrgenommen werden soll.

Für alle Gesamtkirchengemeinden gilt zudem, dass angeschlossene Kirchengemeinden im Rahmen einer berufsgruppenübergreifenden Beauftragung auch durch hauptamtliche Mitarbeitende im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO vertreten werden können. Die Funktion eines Kirchenvorstehers oder einer Kirchenvorsteherin kann zudem durch den Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin wahrgenommen werden (§ 89 Abs. 2 Satz 4 KGO).

Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit nach neuem Recht stellt naturgemäß einen nicht unerheblichen Aufwand dar. Sie muss dauerhaft arbeitsfähig sein. Daher ist bestimmt, dass von dieser Gestaltungsmöglichkeit regelmäßig nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn zu erwarten ist, dass einem solchen rechtlichen Verbund von Kirchengemeinden für mindestens 20 Jahre nicht weniger als drei volle Pfarrstellen zugewiesen sind (§ 3 Abs. 2 KGStrG).

● Die Formen der Zusammenarbeit nach dem Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetz

Wie schon ausgeführt, gilt das KZAG für alle Ebenen der ELKB. Nachfolgend geht es um die Formen und Aspekte der Zusammenarbeit, die für Kirchengemeinden von besonderer Bedeutung sind.

Die Arbeitsgemeinschaft – die Arbeit aufeinander abstimmen

Kirchengemeinden stehen heute vor der Aufgabe, über ihre räumlichen Grenzen hinaus zu denken und auch ihr regionales Umfeld als ihren natürlichen Wirkungskreis zu erkennen. Im Gegenzug soll jede einzelne Kirchengemeinde an den Angeboten, Kompetenzen und Kapazitäten ihrer Nachbarn teilhaben können. Kirchengemeinden im räumlichen Nahbereich, ob in urbanen oder in ländlichen Gebieten, sind daher aufgefordert, sich für die Bildung von Kooperationsräumen zu öffnen. Ein wichtiges und relativ leicht zu handhabendes Instrument hierfür ist die Arbeitsgemeinschaft nach § 3 KZAG.



Die Arbeitsgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte vertragliche Beziehung zwischen mehreren gleichberechtigten Partnern. Sie wird zwischen in der Regel benachbarten Kirchengemeinden abgeschlossen. Arbeitsgemeinschaften können aber auch zwischen Kirchengemeinden und dem Dekanatsbezirk oder auch mit anderen Rechtsträgern gebildet werden.

In einer kirchengemeindlichen Arbeitsgemeinschaft geht es zunächst darum, „Aufgaben und Planungen der beteiligten Kirchengemeinden [...] aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls auch für die Beteiligten verbindliche gemeinsame Richtlinien zu entwickeln“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KZAG).

Ausdrücklich hervorgehoben wird dabei die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft für die Umsetzung der Landesstellenplanung: Durch sie soll „die arbeitsteilige Zusammenarbeit der zum Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft beauftragten Hauptamtlichen geregelt und gestaltet werden“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KZAG). Damit kann im Ergebnis das Gleiche erreicht werden wie mit der Bildung einer sich über mehrere Kirchengemeinden erstreckenden Pfarrei nach § 13 Abs. 4 KGO.

Die rechtsverbindliche Grundlage für das Zusammenwirken in einer Arbeitsgemeinschaft ist der schriftliche Kooperationsvertrag. In ihm sollen alle Einzelheiten, zu denen die Vertragspartner sich gegenseitig verpflichtet haben, geregelt sein.

Gegenüber einer rein faktischen, gewachsenen Kooperation von Kirchengemeinden, die durchaus gut funktionieren kann, hat eine vertragliche Regelung große Vorteile. Sie wird damit vom Engagement von Einzelpersonen und damit auch von Stellenwechseln unabhängig, sie kann besser evaluiert und ggf. sinnvoll angepasst werden.

Bei einem Kooperationsvertrag handelt es sich der Sache nach um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach kirchlichem Recht (vgl. §§ ff 48 Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der EKD – VVZG-EKD). Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten für einen solchen Vertrag nicht unmittelbar, sondern lediglich ergänzend (§ 54 Abs. 2 VVZG-EKD). Das hat auch zur Folge, dass eventuelle Streitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis nicht vor einem ordentlichen Gericht auszutragen wären, sondern vor dem Verwaltungsgericht der ELKB.

Die Arbeitsgemeinschaft als solche besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Sie ist selbst kein Rechtsträger und verfügt über kein eigenes Organ. Die rechtliche Stellung der vertrags-

schließenden Kirchengemeinden und ihrer Organe wird durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages nicht berührt.

Das Gesetz macht nur wenige Vorgaben für den Inhalt von Kooperationsverträgen. So bleibt es der Verantwortung der Kirchengemeinden überlassen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang sie dem Grundsatz der Zusammenarbeit Rechnung tragen möchten. Im Grunde kann in einem Kooperationsvertrag alles einvernehmlich geregelt werden, was sich aus dem inhaltlichen Spektrum der gemeindlichen Aufgaben zur Wahrnehmung in gemeinsamer Verantwortung eignet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Kooperationsverträge wie alle Verträge für die Partner gegenseitige Rechte und Pflichten begründen. Ist eine Arbeitsgemeinschaft auf vertraglicher Grundlage gebildet worden, ist es daher Aufgabe der beteiligten Kirchenvorstände, die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft zu gewährleisten.

Wie jeder Vertrag kann auch eine Kooperationsvereinbarung gekündigt werden. Im Vertrag selbst sollte geregelt sein, in welcher Weise (Form, Frist, Begründung) dies zu geschehen hat.

Der Kooperationsvertrag sollte das Selbstverständnis und das kirchliche Leben der Arbeitsgemeinschaft widerspiegeln. Insbesondere sollte er auf inhaltliche Erweiterung durch die Vertragspartner angelegt sein. So kann der Vertrag nach Auswertung der gemeinsamen Arbeit an neue Verhältnisse und Bedarfe angepasst und ggf. durch einen neuen Vertrag ersetzt werden. Auch die Möglichkeit des Eintritts anderer Kirchengemeinden in die Arbeitsgemeinschaft kann von Anfang an vorgesehen werden.

In Fällen, in denen die arbeitsteilige Wahrnehmung von Aufgaben zu finanzielle Belastungen führt, die untereinander ausgeglichen werden müssen, kommt der (ggf. zusätzliche) Abschluss einer Zweckvereinbarung in Betracht.

Die Zweckvereinbarung – untereinander Aufgaben übertragen

§ 4 KZAG bestimmt, dass kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Zweckverbände) durch kirchenrechtlichen Vertrag Zweckvereinbarungen schließen können.

Zweckvereinbarungen können aus unterschiedlichen Gründen abgeschlossen werden:

- Zwei oder mehrere Kirchengemeinden regeln, dass eine von ihnen bestimmte Aufgaben der anderen dauerhaft wahrnimmt (Übertragungsvereinbarung).
- Zwei oder mehrere Kirchengemeinden vereinbaren, dass eine Einrichtung oder ein Gebäude der einen Kirchengemeinde von der anderen Kirchengemeinde ggf. gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden kann (Mitnutzungsvereinbarung).
- Zwei oder mehrere Kirchengemeinden vereinbaren, dass sie bestimmte Aufgaben gemeinschaftlich und arbeitsteilig durchführen und die erforderlichen Mittel gemeinsam anteilig bereitstellen (Gemeinschaftsvereinbarung).
- Zwei oder mehrere Kirchengemeinden legen fest, dass Mitarbeitende der einen Gemeinde unbeschadet ihres Anstellungsverhältnisses zeitanteilig auch zur Erfüllung der Aufgaben der anderen Gemeinde tätig werden (Personengestellungsvereinbarung).

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung kommt also regelmäßig in Betracht, wenn eine Kirchengemeinde für die andere Kirchengemeinde tätig wird, einzelne ihrer Aufgaben übernimmt und dafür eigene Mittel einsetzt. Unter den Vertragspartnern ist dann vertraglich klar zu regeln, wie die damit regelmäßig verbundenen Kosten angemessen aufgeteilt werden (§ 5 KZAG).

Ebenso wie ein Kooperationsvertrag zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 3 KZAG ist auch eine Zweckvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Auch mit ihr entsteht kein neuer Rechtsträger. Sie hat keine Auswirkung auf die körperschaftliche Rechtsstellung der Vertragspartner. Ob eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden soll, ist eine von den Parteien ausschließlich selbst zu beurteilende Frage der Zweckmäßigkeit. Die bisher bestehende Genehmigungsbedürftigkeit von Zweckvereinbarungen ist nunmehr entfallen.

Beispiele für kirchliche Zweckvereinbarungen:

- Die in einer Pfarrei verbundenen Kirchengemeinden A, B und C vereinbaren, wie die Kosten für Personal- und Sachaufwand für das künftige gemeinsame Pfarramt aufzuteilen sind.
- Die Kirchengemeinden A und B vereinbaren mit der Kirchengemeinde C, dass deren Pfarramt auch die Verwaltung der Friedhöfe der Kirchengemeinden A und B wahrnehmen soll.
- Die Innenstadtgemeinden A und B vereinbaren mit der Innenstadtgemeinde C, dass das Pfarrbüro von C auch für die Kirchengemeinden A und B zuständig ist. Die damit verbundene Aufstockung der Arbeitszeit der bei der Kirchengemeinde C beschäftigten Pfarramtssekretärin wird von den Kirchengemeinden A und B finanziert.
- Die Kirchengemeinde A vereinbart mit dem Dekanatsbezirk, dass dieser die wertvolle gemeindeeigene „Kapitelsbibliothek“ verwalten soll.

Zweckvereinbarungen können, wie oben ausgeführt, das geeignete Instrument sein, pfarramtliche Verwaltungsaufgaben einschließlich der Verwaltungsgeschäftsführung pfarreiübergreifend zu organisieren (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. d KGStrG). Dies gilt auch für die Verwaltung von Friedhöfen oder Kindertageseinrichtungen. Je nach Quantität und Qualität der damit verbundenen Aufgaben kommt dafür aber auch die Gründung eines Zweckverbandes nach §§ 7 ff. KZAG in Betracht.

Zweckvereinbarungen und Kooperationsverträge für Arbeitsgemeinschaften schließen sich nicht aus. Im Gegenteil: Sie können nebeneinander bestehen, aufeinander Bezug nehmen und sich ergänzen. Es kann auch durchaus zweckmäßig sein, allgemeine Kooperationsverträge und Zweckvereinbarungen zu einem entsprechend gegliederten Textkorpus zusammenzufassen.

Mit der Zweckvereinbarung nicht zu verwechseln ist die für besondere Fälle gedachte Rechtsform des kirchlichen Zweckverbandes, die im Folgenden dargestellt wird.



Kooperationsmöglichkeiten in der ELKB

Eine Übersicht

| Rechtsform | Gemeinsame Pfarrei | Arbeitsgemeinschaft | Zweckvereinbarung |
|---|--|--|--|
| Rechtsgrundlagen | §§ 13, 18a KGO | § 3 KZAG | §§ 4 ff. KZAG |
| Rechtsstatus | Seelsorge- und Verwaltungsbezirk; selbständige Kirchengemeinden werden zu einer Pfarrei verbunden. Keine eigene Rechtspersönlichkeit. | Selbständige KG und DB bilden eine AG durch Abschluss eines Kooperationsvertrages (i. d. R. öffentlich-rechtlicher Vertrag). Keine eigene Rechtspersönlichkeit. | Selbständige KG und DB schließen zu bestimmten gemeinsamen Zwecken einen Kooperationsvertrag in dem ein Partner für den anderen bestimmte Leistungen erbringt, deren Kosten auszugleichen sind. Keine kirchenaufsichtliche Genehmigung. |
| Auftrag und Struktur | Aufgabenverteilung durch Stellenbeschreibung, Dienstordnungen; Arbeit in gemeinsamer Pfarrei ggf. durch Kooperationsvertrag geregelt. | Gemeinsam abgestimmte Aufgaben und Planungen der KG werden im Kooperationsvertrag geregelt, ggf. i. V. m. Dienstordnungen. | Zweckvereinbarung meist in Formen der Übertragungs-, Mitnutzungs- oder Gemeinschaftsvereinbarung. |
| Kooperationsverbindlichkeit und Intensität | Ein gemeinsamer KV ist die Regel. Zusammenarbeit im KV kann durch Geschäftsordnung gestaltet werden. Für örtliche Belange können Ausschüsse eingesetzt werden. I. d. R. ein gemeinsames Pfarramt, ggf. mit Außenstellen. | Gegenstände der Kooperation und deren Intensität richten sich nach dem Kooperationsvertrag. | Detaillierte vertragliche Regelung einzelner Punkte samt Kostentragung. |
| Finanzen | Getrennte Haushalte der einzelnen KG; bei gemeinsamem KV gemeinsamer Haushaltsplan möglich. | Getrennte Haushalte der einzelnen KG und DB. | Die Finanzierung ist verbindlicher Regelungsgegenstand in der Zweckvereinbarung. |



| Zweckverband | Gesamtkirchengemeinde mit besonderen Aufgaben | Vereinigte Gemeinde |
|---|---|---|
| §§ 7 ff. KZAG | § 86 Abs. 1a KGO | §§ 14 ff. KGO GebietsÄndV |
| <p>Selbständige KG und DB schließen sich zu einem ZV zusammen.</p> <p>Der ZV ist Körperschaft des kirchlichen, ausnahmsweise auch des öffentlichen Rechts .</p> | <p>Mehrere KG schließen sich zu einer GKG mit besonderen inhaltlichen Aufgaben zusammen.</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> | <p>Eine neue KG entsteht aus mehreren KG.</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> |
| Aufgabenübertragung erfolgt durch Satzung KG und DB wirken als Mitglieder im ZV. | Aufgabenzuweisung durch Satzung geregelt „Gesamtkirchenvorstand“ als Organ. | Durch die KGO geregelt. |
| Die Körperschaften treten bestimmte Aufgaben an den ZV ab. Kooperation im ZV in der Satzung geregelt. | Aufgaben und Arbeit der GKG richtet sich nach der Satzung. | Beachtung der vor Vereinigung mit den bisherigen KG getroffenen Vereinbarungen. Ggf. besondere Geschäftsordnung für den neuen KV. |
| Eigener, auf den Zweck bezogener Haushalt. Finanzierung des ZV durch die Mitglieder. | Finanzbedarf und Deckungsmittel nach §§ 94, 95 KGO. | Ein Haushalt. Haushaltsplan ggf. mit besonderen Bereichen für bisherige KG. |



Die Vereinigung von Kirchengemeinden

Ein Leitfaden

Die Vereinigung einer Kirchengemeinde mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden und die daraus sich ergebende Entstehung einer neuen Körperschaft ist eine im KGStrG ausdrücklich genannte Maßnahme einer gegebenenfalls gebotenen strukturellen Veränderung, um die Arbeit in den Kirchengemeinden geänderten Verhältnissen anzupassen. Sie kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn eine Kirchengemeinde nicht mehr in der Lage ist, wesentliche ihrer Aufgaben zu erfüllen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c KGStrG). Es ist zu erwarten, dass Kirchengemeinden in den nächsten Jahren immer häufiger prüfen werden, ob sie sich um des Auftrags der Kirche willen mit einer anderen Kirchengemeinde zu einer neuen Körperschaft vereinigen.

Wegen der Bedeutung, die Frage einer Vereinigung für die einzelnen Kirchengemeinden hat und der verbreiteten Vorbehalten gegen eine „Fusion“ sollen die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung von Kirchengemeinden in Form eines detaillierten Leitfadens dargestellt werden.

● Die Vereinigung als besondere Art der Zusammenarbeit

Der Vereinigung von Kirchengemeinden geht in der Regel ein längerer Prozess der Annäherung und der Planungen voraus. Es können sich zwei oder weitere Kirchengemeinden

zu einer einzigen Gemeinde zusammenschließen. Nachfolgend wird die Vereinigung von zwei Kirchengemeinden erläutert.

Hilfreich kann es sein, schon im Vorfeld in einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden einzelne Diskussions- oder Problemfelder eines Zusammenschlusses zu benennen und vorläufig zu regeln. Auf dieser Grundlage können sich die Kirchengemeinden über wichtige Fragen rechtzeitig Gedanken machen, Lösungen erarbeiten und vielleicht auch schon erproben. Probleme, die klar benannt werden, können konstruktiv und systematisch besprochen und einer Lösung zugeführt werden. Eine schriftliche Darstellung kann helfen, den entscheidenden Punkt genau zu fassen und erzielte Ergebnisse zu fixieren.

● Rechtlicher Rahmen

Der grundlegenden Bestimmungen für die Vereinigung von Kirchengemeinden finden sich in den §§ 14 bis 17 KGO. Das Verfahren ist in der Gebietsänderungsverordnung (Gebiets-ÄndV) näher geregelt.

Kirchengemeinden können in andere Kirchengemeinden eingegliedert oder aus ihnen neue Kirchengemeinden gebildet werden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient (§ 14 Abs. 1 KGO).

Nach dem am 1.1.2023 in Kraft getretenen KGStrG gehört die Vereinigung von Kirchengemeinden zu denn unter Umständen gebotenen strukturellen Veränderungen. Danach sollen Kirchengemeinden, die wesentliche ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen können, die Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden anstreben (§ 3 Abs. 1 Buchst c KGStrG).



Eine Kirchengemeinde nimmt wesentliche ihrer Aufgaben wahr, wenn sie

- regelmäßig öffentliche Gottesdienste feiert,
- Menschen gewinnt, die bereit sind, an der Gestaltung des kirchengemeindlichen Lebens aktiv mitzuwirken,
- zielgruppenspezifische Formen anbietet, in denen Menschen kirchliche Gemeinschaft erfahren können,
- in einem Austausch mit dem gesellschaftlichen Umfeld steht und sich an der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben beteiligt,
- einen Kirchenvorstand mit der erforderlichen Mitgliederzahl bilden kann und
- Verantwortung für die Aufbringung und Verwaltung der finanziellen Mittel sowie die Einhaltung und Pflege der Gebäude und Sachmittel wahrnehmen kann.

Kann eine Kirchengemeinde mehrere dieser Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr ausreichend erfüllen, sollte eine Vereinigung sich mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden ernsthaft erwogen werden.

Hierauf haben auch die Dekane und Dekaninnen und das Landeskirchenamt mit Blick auf die neue Amtsperiode der Kirchenvorstände ab 2024 hinzuwirken (§ 4 KGStrG).

Der Landeskirchenrat entscheidet über die Vereinigung in aller Regel auf Antrag (§ 15 Abs. 1 und 2 KGO); nur in dringenden Fällen kann das Änderungsverfahren auch ohne Antrag eingeleitet werden. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Kirchenvorstände und die Kirchengemeindemitglieder zu hören, deren Gemeindegliederzugehörigkeit sich ändern soll (§ 15 Abs. 2 KGO). Über die Vermögensauseinandersetzung muss eine Vereinbarung getroffen werden, in der die Rechte und Pflichten an kirchlichen Gebäuden, Anstalten und Einrichtungen geregelt werden oder das vorhandene Vermögen neu geordnet wird. Dazu ist die Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 17 KGO).

Bei der Vereinigung zweier Kirchengemeinden entsteht eine neue Kirchengemeinde. Die beiden bisherigen Kirchengemeinden gehen also in dieser auf. Die neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden.

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden werden gemäß § 7 Abs. 2 FinAusglV finanziell unterstützt, und zwar in Form eines dauerhaften Punktezuschlages und einer für fünf Jahre fortgesetzten Grundzuweisung.

Im Folgenden wird der regelmäßige Ablauf eines Vereinigungsverfahrens skizziert.

● Die einzelnen Stationen des Vereinigungsverfahrens

1 Erste Überlegungen

Am Anfang sollten die Kirchenvorstände unvoreingenommen prüfen und beurteilen, ob die jeweilige Kirchengemeinde ihre wesentlichen Aufgaben noch erfüllen kann. Ist dies nicht der Fall, wäre eine Vereinigung grundsätzlich geboten. Unabhängig davon kann eine Vereinigung immer dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass sich mit einer Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde das örtliche Gemeindeleben besser entfalten würde. Bei diesen Überlegungen kommt es auf die Größe der Gemeinden, insbesondere auf die Zahl der jeweiligen Gemeindeglieder an.

Ein Zusammenschluss zu einer neuen Kirchengemeinde setzt voraus, dass ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Kirchengemeindemitglieder ausreicht, um die ortsüblichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten (§ 14 Abs. 2 KGO). Ein gottesdienstlicher Mittelpunkt ist vorhanden, wenn eine Kirche oder ein Betsaal vorhanden ist oder ihr Bau in absehbarer Zeit zu erwarten ist (§ 1 Abs. 2 Satz 3 GebietsÄndV).

Bei einem Zusammenschluss wird das in der Regel kein Hindernis sein, da schon zwei bisher handlungsfähige Kirchengemeinden existieren.

Die neue Kirchengemeinde muss außerdem ggf. die erforderlichen Dienstwohnungen für die Pfarrer und Pfarrerinnen bereitstellen und unterhalten (§ 1 Abs. 3 GebietsÄndV i. V. m. § 25 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz). Näheres regelt die Pfarrdienstwohnungsverordnung.

2 Der Antrag

Die Änderungsverfahren, die den Bereich oder den Bestand der Kirchengemeinde betreffen, setzen einen Antrag voraus. Der Antrag kann vom Pfarramt, dem Kirchenvorstand oder von einzelnen Gemeindegliedern gestellt werden (§§ 11, 4 Abs. 1 GebietsÄndV).

Nur wenn ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vorliegt, kann

das Verfahren auch vom Landeskirchenrat ohne Antrag eingeleitet werden (§§ 16, 15 Abs. 1 KGO).

Der Antrag ist zu begründen und dem Dekanat vorzulegen (§§ 11, 4 Abs. 2 GebietsÄndV).

Den Antragsunterlagen soll außerdem eine Planskizze beigelegt sein, aus der die vorgesehene Gebietsänderung ersichtlich ist (§§ 11, 5 Abs. 3 GebietsÄndV).

3 Anhörungen der Kirchenvorstände

Aufgrund des Antrags hat der Dekan bzw. die Dekanin die beteiligten Kirchenvorstände, ggf. auch die Gesamtkirchenverwaltung, beschlussmäßig zu hören (§§ 11, 5 Abs. 1 GebietsÄndV). Diese Gremien müssen daher in der Form eines Beschlusses Stellung nehmen. Wurde der Antrag von einem Kirchenvorstand gestellt, erübrigt sich in der Regel dessen Anhörung (§§ 11, 5 Abs. 1 GebietsÄndV).

Für das weitere Verfahren ist eine Zustimmung der Anzuhörenden keine Bedingung. Der Inhalt der jeweiligen Stellungnahmen muss aber bei den weiteren Entscheidungen mitbedacht werden.

Die im Rahmen der Anhörung gefassten Beschlüsse sind in beglaubigter Abschrift den Antragsunterlagen beizufügen (§§ 11, 5 Abs. 1 Halbsatz 2 GebietsÄndV).

4 Beachtung des Mitarbeitervertretungsrechts

Die einzelnen Kirchengemeinden sind auch Dienststellen im Sinne des Mitarbeitervertretungsrechtes (§ 3 Abs. 1 MVG-EKD). Werden Dienststellen zusammengelegt, so sind die betroffenen Mitarbeitervertretungen bzw. die betroffene Gemeinsame MAV bereits im Vorfeld rechtzeitig zu informieren (§ 34 Abs. 1 MVG-EKD). Im Fall der Zusammenlegung besteht darüber hinaus ein Mitberatungsrecht (§§ 46 Buchst. a, 45 Abs. 1 MVG-EKD: Bekanntgabe und ggf. Erörterung). Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen.

Wenn eine Beteiligung nicht durchgeführt wurde, ist die Maßnahme nach kirchengerichtlicher Rechtsprechung unwirksam (§§ 45 Abs. 2, 60 Abs. 4 MVG-EKD). Den Antragsunterlagen sollte ein Nachweis beigelegt werden, dass das Mitberatungsrecht berücksichtigt wurde.

5 Anhörung der Kirchengemeindemitglieder

Vor der Entscheidung über die Vereinigung sind die Kirchengemeindemitglieder anzuhören, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll (§§ 16, 15 Abs. 2 Satz 2 KGO). Von einer Vereinigung sind daher alle Kirchenmitglieder der beteiligten Gemeinden betroffen. Die Anhörung dieser Kirchengemeindemitglieder erfolgt, indem das „Dekanat“ (Dekan bzw. Dekanin oder beauftragte Person) mit ihnen eine Versammlung abhält (§§ 11, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 GebietsÄndV). Hier soll ein Stimmungsbild über den geplanten Zusammenschluss erhoben werden. Eine Zustimmung ist für das weitere Verfahren keine Bedingung. Folgende Punkte sind zu beachten:

- An der Versammlung dürfen die zur Wahl des Kirchenvorstandes berechtigten Kirchengemeindemitglieder (§ 6 KVWG) teilnehmen, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll (§ 6 Abs. 1 Buchst. a GebietsÄndV).
- Zeitpunkt und Ort der Versammlung sind örtlich bekanntzumachen. Es ist auch mitzuteilen, wer an der Versammlung teilnehmen darf und welcher Beschlussvorschlag der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird (§ 6 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 GebietsÄndV).
- Die Gemeindeglieder sind zu reger Teilnahme an der Versammlung einzuladen und aufzufordern mit dem Hinweis darauf, dass die Versammlung auch dazu dienen soll, die „Willensmeinung“ der Betroffenen festzustellen (§ 6 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 GebietsÄndV).
- Die Versammlung ist in der Regel drei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung durchzuführen. Sie ist sinnvollerweise im Anschluss an einen Sonntagsgottesdienst abzuhalten. Über ihren Verlauf und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Zahl der an sich abstimmungsberechtigten Gemeindeglieder, die Zahl der zur Abstimmung erschienenen Gemeindeglieder und das Abstimmungsergebnis zu ersehen sind (§ 6 Abs. 1 Buchst. c GebietsÄndV).
- Unterschriftensammlungen dürfen daneben nicht durchgeführt werden (§§ 11, 6 Abs. 2 Satz 1 GebietsÄndV). Der Rahmen für eine Meinungsbildung, Diskussion und Stellungnahme soll die Versammlung sein.



Neben einer obligatorischen Versammlung der konkret Betroffenen, die von einer Gemeindeversammlung rechtlich zu unterscheiden ist, kann auch eine gemeinsame Gemeindeversammlung für die gesamte Kirchengemeinde abgehalten werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GebietsÄndV, § 11 Abs. 1 Satz 2 KGO).

6 Vermögensrechtliches

Sind bei der Bildung neuer Kirchengemeinden die Rechte und Pflichten an vorhandenen kirchlichen Gebäuden, Anstalten und Einrichtungen zu regeln oder ist vorhandenes Vermögen neu zu ordnen (Vermögensauseinandersetzung), so sollen die Beteiligten gemäß § 17 KGO eine gütliche Einigung treffen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde muss dieser Vereinbarung zustimmen. Im Streitfall entscheidet das Landeskirchenamt.

7 Stellungnahme des Dekans bzw. der Dekanin

Der Dekan bzw. die Dekanin ergänzt die Antragsunterlagen um eine gutachtliche Stellungnahme und reicht diese dann über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiter (§§ 11, 5 Abs. 4, 9 Satz 1 GebietsÄndV).

8 Entscheidung und Anordnungen des Landeskirchenrates

- Über den Gemeindezusammenschluss entscheidet abschließend der Landeskirchenrat (§§ 16, 15 Abs. 2 Satz 1 KGO, §§ 11, 9 Satz 1 GebietsÄndV). Das Landeskirchenamt stellt darüber eine Urkunde aus (analog §§ 11, 9 Satz 2 GebietsÄndV).
- Nach der Vereinigung der Kirchengemeinden ordnet der Landeskirchenrat an, wer die Aufgaben des Kirchenvorstandes bis zur Neuwahl wahrnimmt (§ 24 Satz 1 und 2 KGO). Auf eine angemessene Vertretung aller zuvor selbständigen Teile der neuen Kirchengemeinde ist zu achten. Eine Neuwahl während der Wahlperiode ist nicht zwingend erforderlich.
- Der Landeskirchenrat kann nach seinem Ermessen aus wichtigen Gründen eine Neuwahl anordnen (§ 4 Abs. 3 Buchst. b KVWG). Die Wahlen finden dann nach den allgemeinen Vorschriften des KVWG statt. Die Amtszeit dieses Kirchenvorstandes endet verkürzt nach Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung des neuen Kirchenvorstandes. Ist er erst innerhalb der letzten zwei Jahre

vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden, so bleibt er verlängert für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt (§ 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 KVWG).

9 Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerin

Nach § 54 Abs. 4 Satz 2 KGO wird bei der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin neu bestellt. Eine Aufteilung der Funktion auf zwei Personen ist bei klarer Aufgabenteilung möglich.

10 Rechtswirkungen der Vereinigung

Die beiden bisherigen Körperschaften finden ihre Rechtsnachfolge in der neuen Kirchengemeinde. Die neue vereinigte Kirchengemeinde besitzt zunächst Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht (§ 4 Abs. 1 KGO). Nachdem die bisherigen Kirchengemeinden gemäß § 4 Abs. 2 KGO Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, hat auch die neue Kirchengemeinde als deren Zusammenschluss diese Eigenschaft. Das Landeskirchenamt zeigt den Zusammenschluss dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus an (Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a KirchStG, §§ 11, 10 Abs. 2 GebietsÄndV).

11 Festlegungen für die Pfarrei

- Der Name der Pfarrei, der die vereinigte Kirchengemeinde zugeordnet ist, muss ggf. durch das Landeskirchenamt geändert werden. Die Kirchengemeinde wird in dem Fall um einen geeigneten Vorschlag gebeten. Die Benennung der Pfarrstellen ändert sich dann entsprechend.
- Die gegebenenfalls neue Reihung der Pfarrstellen wird im Landeskirchenamt bestimmt und benannt. Die MEWIS-Nummer der Kirchengemeinde ändert sich (dafür liegt die Zuständigkeit bei Referat F 1.1 im Landeskirchenamt). Der Name der Kirchengemeinde und ggf. der Pfarrei werden in den landeskirchlichen Verzeichnissen geändert.
- Gegebenenfalls ist eine neue Sprengelteilung in der Kirchengemeinde erforderlich, die durch Dienstordnung unter Beteiligung des Kirchenvorstandes festgelegt wird (dabei berät der Kirchenvorstand mit, § 21 Nr. 7 KGO, §§ 2 Abs. 1 Satz 4, 4 Abs. 1 PFDAGVollzV).

● Einzelne Gegenstände einer Vereinigungsvereinbarung

Die Annäherung von zwei Kirchengemeinden und die Planungen für einen Zusammenschluss können durch schriftliche Vereinbarungen unterstützt werden. Bei der Arbeit an einem gemeinsamen Text können offene Fragen oder auch Streitpunkte benannt und Lösungen erarbeitet werden.

Eine Vereinbarung dient vor allem der Klärung der Vorstellungen und der Präzisierung der Verhandlungen. Sie stellt dann aber auch eine Absichtserklärung der beiden Partnerinnen dar. Sie kann manche Konflikte vorwegnehmen oder ersparen und in der Zukunft dann an die ursprünglichen gemeinsamen Absichten erinnern.

Wesentliche Punkte und Belange der beiden Gemeinden sollten im Vereinigungsprozess bedacht werden, insbesondere:

- Name der künftigen Kirchengemeinde,
- Zeitpunkt zu dem der Zusammenschluss wirksam werden soll,
- Erhaltung des Körperschaftsstatus,
- Gesamtrechtsnachfolge der neuen Kirchengemeinde,
- Überführung von Vermögen und Rücklagen in neuen Haushalt, Zweckbestimmung durch Dritte bei Spenden sicherstellen,
- Übergang der Finanzen, Zuweisungen im innerkirchlichen Finanzausgleich: dauerhafter Punktzuschlag nach § 7 Abs. 2 FinAusgIV,
- Immobilienbestand und künftige Nutzung, Möglichkeiten der Verringerung, Belegungsmanagement,
- Erhaltung von Kirchengebäuden,
- Umgang mit gemeindenahen Vereinen und Stiftungen und ggf. ihren Förderzwecken,
- Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Übergang, Nachrücken von Ersatzleuten,
- Vorsitz im Kirchenvorstand,
- Weiterführung des Amtes der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers,
- Veränderung für die Pfarrei, das Pfarramt und die Pfarramtsführung,
- Neue Aufgabenverteilung der Pfarrstellen,
- Neubildung der Sprengel,
- Gottesdienste, Orte und Häufigkeit,
- Weiterführung von Gruppen und Kreisen,
- Familienarbeit, Jugendarbeit,
- Konfirmandenarbeit,
- Kirchenmusik,
- Öffentlichkeitsarbeit mit Gemeindebrief und Internetauftritt,

- Kommunikation der Veränderungen,
- Kommunikation und Feier und des Zusammenschlusses.

Alle diese Punkte können gegebenenfalls in einer Vereinigungsvereinbarung angesprochen und geregelt werden. Auch kann beschrieben werden, wie die gemeinsame Zukunft konkret gestaltet werden soll. So könnte auf folgende Fragen Antworten gesucht werden:

- Was haben wir jetzt, was wird sich verändern?
- Wie soll eine neue Lösung aussehen?
- Was erwartet man dazu von der anderen Seite? Wo darf und soll sie mitgestalten?
- Wo fürchtet man eine Dominanz der anderen Seite?
- Welche Rücksichtnahmen sollten zugesichert werden?

● Besondere Hinweise

Der Name der neuen Kirchengemeinde

Der Name der neuen Kirchengemeinde muss sich an den Örtlichkeiten orientieren (§ 13 Abs. 1 KGO: Ortsname des Sitzes oder eine andere geeignete, örtliche Bezeichnung). Diese Frage ist oft für die Bildung einer neuen Identität wichtig, muss aber beim Antrag noch nicht geklärt sein.

Keine Unterscheidung von Haupt- und Filialkirchen

In den strategischen Gebäudekonzeptionen der Dekanatsbezirke ist ein Gesichtspunkt die Unterscheidung von Haupt- und Filialkirchen: Hauptkirchen sind Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei, in denen schwerpunktmäßig Gottesdienste stattfinden. Filialkirchen sind die anderen Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei mit nur gelegentlicher gottesdienstlicher Nutzung (§ 5 Abs. 4 KGBauV).

Bei einem Gemeindezusammenschluss (oder auch bei einer Pfarreibildung) ist eine Festlegung, welche Kirche Haupt- oder Filialkirche ist, nicht erforderlich. Kriterium für diese Unterscheidung ist nicht die örtliche Struktur von Gemeinden und Pfarreien, sondern die tatsächliche aktuelle oder zukünftige Nutzung einer Kirche für Gottesdienste, also die Häufigkeit der Gottesdienstfeiern in Verbindung mit der Besucherzahl oder der Ausprägung als Zentrum.

In einer Kirchengemeinde kann es (ebenso wie in einer Pfarrei) eine oder mehrere Hauptkirchen geben, u.U. kann es dort aber auch nur Filialkirchen geben.

Ein Gemeindezusammenschluss oder eine Pfarreineubildung hat auf diese Frage keine Auswirkung.



Formulierungsvorschlag für einen Antrag auf Vereinigung

Der Antrag auf Vereinigung kann wie folgt formuliert werden:



Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

.....
Name der Gemeinde

beantragt nach § 15 Abs. 1 KGO i.V.m. § 4 Abs. 1 GebietsÄndV die Vereinigung der Evang.-Luth. Kirchengemeinden

.....
genaue Bezeichnung der Kirchengemeinde 1

und

.....
genaue Bezeichnung der Kirchengemeinde 2

zu einer neuen Kirchengemeinde.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

.....
.....

Beschluss mit Ja- und Nein-Stimmen

bei Enthaltungen.

Ihre Notizen

A large grid area for taking notes, consisting of a grid of small squares.

Aus der Begründung soll sich ergeben, weshalb eine Vereinigung der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dienen wird. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Kirchengemeinde(n) in ihrem bisherigen Bestand ihre wesentlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können.

Johannes Bempohl
Rechtsreferent Landeskirchenamt

Die Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken

● Grundlegendes

Der Dekanatsbezirk ist ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden und damit eine eigene (mittlere) körperschaftliche Ebene der Landeskirche. Seine Bedeutung als Körperschaft liegt in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Diensten, in der Unterstützung der Kirchengemeinden und in der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben (Art. 27 Abs. 1 KVerf).

Außerdem ist der Dekanatsbezirk Aufsichts- und Verwaltungsbezirk (Art. 27 Abs. 2 KVerf).

Die übergemeindlichen Aufgaben finden sich insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der ökumenischen Arbeit, der Diakonie und Mission sowie des Fundraising und der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 27 Abs. 1 KVerf i.V.m. § 2 Abs. 2 Buchst. c DBO).

Der Dekanatsbezirk dient außerdem dem Informationsaustausch zwischen der ELKB und den Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 Buchst. d DBO). Hier organisiert sich auch das Pfarrkapitel als Gemeinschaft der zum Dienst an den Kirchengemeinden berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer. Es dient der geschwisterlichen Aussprache, der Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten (Art. 33 Abs. 2 KVerf, §§ 31 ff. DBO).

Der Dekanatsbezirk erlangt zunehmend Bedeutung bei Fragen und Entscheidungen der Landesstellenplanung und der Immobiliennutzung und –reduzierung (Gebäudekonzeption des Dekanatsbezirkes).

● Das Kirchliche Zusammenarbeitsgesetz auf Dekanatsbezirksebene

Zur Zusammenarbeit auf Dekanatsbezirksebene gehört seit langem die Errichtung von Verwaltungsstellen als gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 75 KGO, § 40a DBO). Ebenso wie Kirchengemeinden kann auch der Dekanatsbezirk verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Rechtsträgern eingehen (§ 2 Abs. 2 KZAG). Auf den Anschluss- und Benutzungsverpflichtung nach § 12 KZAG ist dabei zu achten.

Darüber hinaus sind nach § 43 Abs. 1 DBO die im KZAG geregelten Formen der Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung, Zweckverband) auch für Dekanatsbezirke von zunehmender praktischer Bedeutung.

Ein Dekanatsbezirk kann auf dieser Grundlage mit einzelnen Kirchengemeinden, die nicht unbedingt zum Dekanatsbezirk gehören müssen, oder mit einem oder mehreren benachbarten Dekanatsbezirken zusammenarbeiten. Auch die Gründung eines Zweckverbandes bzw. die Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Zweckverband kann sich auf Dekanatsbezirksebene als Gestaltungsform anbieten.





Die Vereinigung von Dekanats- bezirken

● Künftige Dekanatsbezirke

Damit die Dekanatsbezirke ihre Aufgaben künftig erfüllen können, benötigen sie ausreichende und gleichartige Leitungskapazitäten sowie eine effiziente Gremienstruktur. Der Landeskirchenrat beabsichtigt daher, die Struktur der Dekanatsbezirke überprüfen und sie sinnvoll neu zu gliedern (§ 45 DBO). Jedem Dekanatsbezirk soll zukünftig für die Wahrnehmung der Dekanatsfunktion eine volle Stelle zugewiesen werden können. Die Möglichkeit der Aufteilung der Dekanatsfunktion auf mehrere Personen bleibt davon unberührt. Außerdem sollen Aufgabenprofil, Größe und Zusammensetzung von Dekanatsausschuss und Dekanatsynode überprüft werden (vgl. Nr. 2 der Eckpunkte zur Fortentwicklung der Leitungsstrukturen in der ELKB, beschlossen vom Landeskirchenrat und der Landessynode im Herbst 2022). Es zeichnet sich daher ab, dass auch auf der mittleren Ebene zunehmend größere Einheiten gebildet werden. Damit stellt sich die Frage nach den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Vereinigung von Dekanatsbezirken.

Dr. Walther Rießbeck

● Die Frage der Vereinigung

Um als geistliche und organisatorische Handlungseinheit in all diesen Fragen handlungsfähig zu sein, differenzierte Dienste bieten zu können, Gestaltungsspielräume zu haben und Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen zu können, sind die Bündelung vorhandener Kräfte und eine effiziente Größe erforderlich.

Ebenso wie für manche Kirchengemeinden stellt sich damit auch für Dekanatsbezirke die Frage des Zusammenschlusses zu größeren Einheiten. Angesichts der identitätsbildenden Kraft überkommener, mitunter historisch begründeter Strukturen darf die Vereinigung von Dekanatsbezirken allerdings kein Automatismus sein. Sie kommt ernsthaft in Betracht, wenn damit klare Vorteile für die Erfüllung der neu definierten Aufgaben der mittleren Ebene eines Dekanatsbezirk verbunden sind.

Im Folgenden wird erläutert, was bei einer Vereinigung von zwei Dekanatsbezirken zu bedenken und zu beachten ist. Außerdem soll gezeigt werden, welchen Beitrag die Bildung von Regionen und die Bestellung eines Dekanatskollegiums für eine gute Aufgabenteilung im Dekanatsbezirk leisten kann.

Diese Überlegungen gelten auch, wenn mehr als zwei Dekanatsbezirke sich zusammenschließen wollen. Der Fall von zwei Dekanatsbezirken wird hier exemplarisch dargestellt.

● Das Verfahren

① Entscheidung durch Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss

Gemäß Art. 35 KVerf, § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 DBO erfolgt eine Vereinigung von Dekanatsbezirken durch Beschluss des Landeskirchenrates und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

② Antrag durch die Dekanatsbezirke

Der Landeskirchenrat kann aus eigenem Antrieb die Vereinigung anstreben. Um die Eigenständigkeit der Dekanatsbezirke als Gebietskörperschaften zu respektieren und eine möglichst breite Zustimmung der Beteiligten für die Änderungsprozesse zu erlangen, ist jedoch ein Antrag der Dekanatsbezirke (Dekan bzw. Dekanin, Dekanatsausschuss, Dekanatsynode) vorzuziehen.

③ Anhörungsverfahren: Herstellung des Benehmens

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, muss das Benehmen mit den beteiligten Dekanen bzw. Dekaninnen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen des Dekanatsbezirkes hergestellt werden. Das Benehmen ist eine qualifizierte Anhörung: Mit den Betroffenen wird dabei die zu entscheidende Frage erörtert. Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss sollen die vorgetragenen Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung möglichst berücksichtigen. Sie sind an die Voten der Anzuhörenden jedoch nicht gebunden.

Die sachgerechte Durchführung der Anhörungen ist Aufgabe der Dekanatsbezirke. Dazu kann auch eine angemessene Frist gesetzt werden, bei deren Verstreichen ohne Abgabe eines Votums auf das Beteiligungsrecht verzichtet wird.

④ Kriterien für die Entscheidung

Bei der Neugliederung von Dekanatsbezirken müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden (§ 45 Abs. 3 DBO):

- Struktur des Gebietes,
- Zahl der Kirchengemeinden,
- Zahl der kirchlichen Mitarbeitenden,
- Zahl der Kirchenmitglieder,
- besondere kirchliche Verhältnisse der Gebiete.

Weitere hilfreiche Gesichtspunkte und Fragestellungen können sein:

- Können die Aufgaben des Dekanatsbezirkes nach der Vereinigung besser oder leichter erfüllt werden?
- In welchen Arbeitsbereichen der beiden Dekanatsbezirke wird schon bisher gut zusammengearbeitet? Gibt es gemeinsame Einrichtungen (Diakonisches Werk, Jugendarbeit, Notfallseelsorge, Evang. Erwachsenenbildung, Verwaltungseinrichtungen)?
- Ist die Bildung von Regionen innerhalb des neuen Dekanatsbezirkes und die Einsetzung eines Dekanatskollegiums (s.u.) eine Möglichkeit, die Gemeindebegleitung und Personalführungsaufgaben zweckmäßig zu gestalten?

Um in der Anhörung hilfreiche Rückmeldungen zu erhalten, ist es sinnvoll, den anzuhörenden Gremien ausreichende Informationen zu geben und die Gründe zu nennen, die für eine Vereinigung sprechen.

Ihre Notizen

Johannes Bermppohl



● Vereinbarung zu den Folgen des Zusammenschlusses

Um die Vereinigung zu gestalten und dem Landeskirchenrat für seine Entscheidung konsensfähige Vorschläge zu machen, sollten die Dekanatsbezirke, über deren Vereinigung zu entscheiden ist, eine Vereinbarung treffen, die die Folgen des Zusammenschlusses näher regelt (§ 45 Abs. 5 DBO). So können zum einen Absprachen getroffen werden, die gemeinsam an die Adresse des Landeskirchenrates und des Landessynodalausschusses gerichtet werden. Zum andern können Festlegungen wichtige Punkte für die Arbeit im künftigen Dekanatsbezirk festgelegt werden.

Vorschläge für den Landeskirchenrat bzw. den Landessynodalausschuss

- Zeitpunkt der Vereinigung,
- Name und Sitz des neuen Dekanatsbezirkes,
- gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben durch die Dekane bzw. Dekaninnen in der Übergangszeit von max. zwei Jahren (s. u.),
- Überlegungen zur künftigen Besetzung der Dekanatsstelle,
- Organisation der Personalverantwortung,

- gegebenenfalls Überlegungen zu Errichtung von Regionen und zur Einsetzung eines Dekanekollegiums (s. u.),
- Übergangsregelung für die Zusammenführung der Dekanatssynoden und Dekanatsausschüsse (s. u.).

Entscheidungen im Dekanatsbezirk

- Zusammenführung des Vermögens,
- bisherige Zweckbestimmungen von Rücklagen,
- (automatische) Rechtsnachfolge für bestehende Verträge,
- Übergang von Trägerschaften und ggf. Absprachen mit Kommunen, Klärungen im Hinblick auf die Verwaltungseinrichtungen,
- Überlegungen zu neuen Pfarreibildungen und zur Stellenplanung,
- Zusammenführung der Immobilienkonzepte,
- Vertretung des Dekanatsbezirkes in Gremien anderer Körperschaften (Stiftungen, Vereinen, Beiräten, Zweckverbänden u. a.),
- Regelung für die Pfarrkapitel,
- Organisation der Kirchenmusik.

● Rechtsfolgen der Vereinigung

Rechtsnachfolge

Da der neue Dekanatsbezirk die Rechtsnachfolge der beiden bisherigen Dekanatsbezirke antritt (kein Betriebsübergang in Sinne von § 613 BGB), sind alle bestehenden Vereinbarungen der bisherigen Körperschaften untereinander und mit Dritten auch für den neuen Dekanatsbezirk verbindlich, also z. B. auch Zusagen zu Kostenteilungen. Allerdings kann der neue Dekanatsbezirk bestehende Vereinbarungen in dem Maße kündigen oder abändern, wie es der bisherige Dekanatsbezirk auch tun konnte.

Die beteiligten Akteure können hier nach ihrem Bedarf und ihren Vorstellungen Lösungen erarbeiten. Das Gesetz räumt ihnen hierfür einen breiten Gestaltungsspielraum ein. Der Landeskirchenrat ist letztlich für die wirksame Einsetzung zuständig (durch Anordnung, § 45 Abs. 4 Satz 1 und 2 DBO). Als Lösung kann sich anbieten, bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die Dekanatssynoden und die Dekanatsausschüsse jeweils zu vereinen und diese als Dekanatssynode und Dekanatsausschuss für den vereinigten Dekanatsbezirk einzusetzen.

Zusammensetzung der neuen Leitungsgremien Dekanatssynode und Dekanatsausschuss

Nach einem Zusammenschluss gilt es, die Zusammensetzung der neuen Dekanatssynode und des neuen Dekanatsausschusses zu regeln. Hier sollten Übergangslösungen gefunden werden, die eine breite Beteiligung der bisherigen Gremien, eine angemessene und gerechte Vertretung der bisherigen Dekanatsbezirke und die Arbeitsfähigkeit des neuen Gremiums sicherstellen.

Vorübergehende Wahrnehmung der Dekansfunktion durch bisherige Dekane und Dekaninnen

Zur Sicherung des Übergangs in die neue Struktur kann der Landeskirchenrat beschließen, dass die Dekansfunktion vorübergehend, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Vereinigung, von den bisherigen Dekanen und Dekaninnen gemeinsam wahrgenommen wird (§§ 45 Abs. 4 Satz 3, 30 b DBO).

Die Bildung von Regionen im Dekanatsbezirk und die Einsetzung eines Dekanekollegiums

Entsteht durch die Vereinigung ein sehr großer Dekanatsbezirk hinsichtlich der Zahl der Kirchenmitglieder oder der flächenmäßigen Ausdehnung, so kann es sinnvoll sein, Regionen zu bilden und ein Dekanekollegium einzusetzen (§ 30 b Abs. 1 DBO). Diese Möglichkeit ist schon bisher bei sehr großen Dekanatsbezirken möglich.

Die Bildung von mehreren Regionen in einem Dekanatsbezirk und die Einsetzung eines Dekanekollegiums erfordert einen Antrag der Dekanatssynode an den Landeskirchenrat. Dieser entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss (§ 30 b Abs. 1 Satz 1 DBO).

Der Antrag muss die Kriterien (großen Anzahl der Kirchenmitglieder große flächenmäßigen Ausdehnung) enthalten. Ihm muss auch zu entnehmen sein, dass durch die beantragte Maßnahme eine bessere Förderung der Gemeindebegleitung und Mitarbeitendenentwicklung erreicht werden wird (§ 30 b Abs. 1 Satz 1 DBO).

Folgende Gesichtspunkte und Argumente könnten hilfreich sein:

- bessere Erreichbarkeit durch kürzere Wege,
- Förderung der Gemeindebegleitung,
- Förderung der Personalentwicklung,
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit,
- Förderung regionaler Prozessbegleitung,
- Möglichkeit des kompetenzorientierten Arbeitens auf der Leitungsebene,
- größere Leitungskompetenz durch Aufteilung bestimmter Arbeitsbereiche.

Der Antrag muss zudem eine genaue Bestimmung der Regionen enthalten (mit Listen der Pfarreien und Kirchengemeinden).

Die Aufteilung der Aufgaben auf die Regionen sollte ausgewogen und zweckdienlich sein. Es empfiehlt sich daher, dem Antrag eine detaillierte Aufgabenverteilung für die Dekanatsstellen im Dekanekollegium beizufügen.

Der vorhandene Leitungsanteil für Dekanatsstellen im Dekanatsbezirk muss auf die Beteiligten des Dekanekollegiums aufgeteilt werden. Der Landeskirchenrat entscheidet, welchen Pfarreien im Dekanatsbezirk eine Dekansfunktion zugeordnet wird. Die Aufgabenzuweisung in den Regionen und für den gesamten Dekanatsbezirk muss durch Geschäftsverteilung erfolgen. Diese soll von den Dekanen bzw. den Dekaninnen einvernehmlich beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses sowie des Landeskirchenamtes (Referat F 1.1), die Dekanatssynode ist davon zu unterrichten (§ 30 b Abs. 1 Satz 2 und 3 DBO).

Die Dekane und Dekaninnen in den Regionen bilden das Dekanekollegium. Sie sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. Sie sollen sich gegenseitig vertreten. Der Vorsitz im Dekanekollegium ist mit einer bestimmten Pfarrstelle mit Dekansfunktion verbunden. Der bzw. die Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin, wenn vom Landeskirchenrat keine andere Regelung getroffen wird. Er bzw. sie nimmt die leitenden Aufgaben des Dekans bzw. der Dekanin nach § 29 DBO wahr, soweit diese nicht einer bzw. einem anderen im Dekanekollegium zugewiesen sind. Er bzw. sie vertritt den Dekanatsbezirk in der Öffentlichkeit (§ 30 b Abs. 2 DBO). Die besoldungsrechtliche Bewertung der Pfarrstellen mit Dekansfunktion ergibt sich aus § 2 Abs. 3 DVPfBesG (mit Anlage zu § 2 Abs. 3).

Johannes Bempohl





Zusammenarbeit und Finanzausgleich

Eine verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden soll aufgrund der neu geordneten, meist arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung zu einer spürbaren Entlastung bei den personellen und finanziellen Ressourcen führen. Über die sich daraus ergebenden Synergieeffekte hinaus sind bestimmte Formen der Kooperation mit Vorteilen bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs verbunden.

Dies ist in § 7 der Finanzausgleichsverordnung (FinAusglV) geregelt, der mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft getreten ist. Nach dieser Bestimmung erhalten Gemeinden, die sich für verbindliche Kooperationsformen nach der KGO bzw. des KZAG entscheiden, jährlich einen Zuschlag von 5 Punkten.

Dieser Zuschlag wird insbesondere dann gewährt, wenn Kirchengemeinden

- einen gemeinsamen Kirchenvorstand bilden,
- einen gemeinsamen Haushaltsplan aufstellen,
- die Anstellungsträgerschaft für kirchengemeindliches Personal gemeinsam regeln (z. B. bei einem gemeinsamen Pfarrbüro für mehrere Pfarreien, bei einer gemeinsamen Geschäftsführung für Kitas),
- eine Zusammenarbeit mit diakonischen Trägern, anderen christlichen Konfessionen oder etwa mit der politischen Gemeinde vereinbaren (z. B. für die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Räumen).

Erstreckt sich die verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit auf mehrere Bereiche, wird ein einmaliger weiterer Punktezuschlag von 2,5 Punkten gewährt.

Günstiger stellen sich Kirchengemeinden, die sich dazu entschließen, sich mit einer anderen Kirchengemeinde zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen. Pro Kirchengemeinde wird in diesen Fällen ein Zuschlag von 10 Punkten dauerhaft gewährt. Außerdem erhalten sie für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren die Summe der Grundzuweisungen, die sie für diesen Zeitraum als Einzelgemeinden nach § 4 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung erhalten würden.

Die Gemeindeabteilung hatte die auf eine Kooperation oder Vereinigung hinarbeitenden Gemeinden schon im Jahr 2018 gebeten, zur Prüfung der Zuschlagsberechtigung einen Fragebogen auszufüllen. Hiervon haben nicht wenige Gemeinden Gebrauch gemacht. Näheres über die finanzielle Förderung der Zusammenarbeit kann in dem für Gemeindefinanzen zuständigen Referat des Landeskirchenamtes (E 2.4) angefragt werden.

Dr. Walther Rießbeck

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Vertiefung

Nach dem am 1.1.2023 in Kraft getretenen KGStrG sind Kirchengemeinden dazu verpflichtet, ihre Strukturen so fortzuentwickeln, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben auch unter sich verändernden Bedingungen gewährleistet bleibt (§ 1 KGStrG). Zu den strukturellen Veränderungen in diesem Sinne gehört auch die pfarreiübergreifende Organisation pfarramtlicher Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungsgeschäftsführung (§ 3 Abs. 1 Buchst d KGStrG).

Im Folgenden geht es um die Frage, wie Verwaltungsaufgaben, die in den Kirchengemeinden anfallen, durch pfarreiübergreifende Organisation übertragen werden können. Zu unterscheiden sind dabei die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung verbundenen Aufgaben und die Aufgaben der allgemeinen kirchengemeindlichen Verwaltungsgeschäftsführung.

● Zwei Bereiche von Verwaltungsaufgaben

In Kirchengemeinde und Pfarrei fallen im Wesentlichen in zwei Bereichen Verwaltungsaufgaben an:

- Aufgaben der pfarramtlichen Geschäftsführung,
- Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

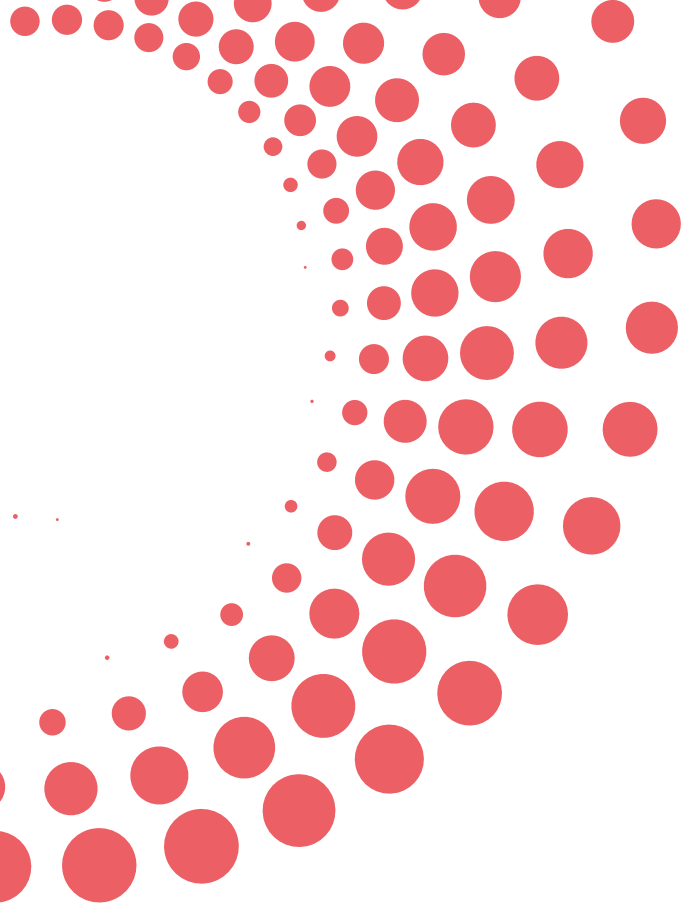
In vielen Kirchengemeinden fallen diese beiden Aufgabebereiche in einer Person zusammen. Pfarramtsführung und Vorsitz im Kirchenvorstand werden durch eine Person wahrgenommen. In diesen Fällen ist eine Bereichsscheidung der Aufgaben ohne praktische Bedeutung. Relevant wird diese

Frage erst, wenn die bereichsspezifischen Aufgaben von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden, z. B. in einer Pfarrei mit mehreren Kirchengemeinden und Kirchenvorständen und gegebenenfalls mehreren Pfarrstellen. In diesen Fällen muss genau festgelegt sein, wer in welcher Zuständigkeit handelt und Verantwortung trägt.

● Die pfarramtliche Geschäftsführung

Die Führung des Pfarramtes gehört regelmäßig zu den Dienstaufgaben in der Regel des Inhabers bzw. der Inhaberin der ersten Pfarrstelle einer Pfarrei (§ 7 Abs. 1 Satz 1 PFDAG-VollzV). Mit dieser Funktion ist die Mitgliedschaft in allen Kirchenvorständen der Pfarrei nicht notwendig verbunden. Bei der Neubildung einer Pfarrei, die dann mehrere Pfarrstellen umfasst, entscheidet über die Festlegung der ersten Pfarrstelle und somit über die Pfarramtsführung das Landeskirchenamt (Abt. F, Referat F 1.1) auf Anregung des Dekans bzw. der Dekanin (wegen der Dienstaufsicht, § 29 Abs. 2 Satz 3 DBO).





Mit der Führung des Pfarramtes ist keine Dienstaufsicht über die anderen in der Pfarrei tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern verbunden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 PFDAGVollzV).

Zur pfarramtlichen Geschäftsführung gehören nach der KGO und § 8 PFDAGVollzV insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Kirchenbücher,
- Siegelführung,
- Besorgen der kirchlichen Statistik,
- Führung der Registratur und des Archivs,
- pfarramtlicher Schriftverkehr (dazu gehört nicht der Schriftwechsel im Rahmen der gemeindeleitenden Aufgaben),
- einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 37 Abs. 3 KGO),
- Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde (wenn der Kirchenvorstand damit nicht eine andere Person beauftragt, § 60 Abs. 2 KGO).

● **Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit dem Vorsitz im Kirchenvorstand**

Den Vorsitz im Kirchenvorstand übt in der Regel die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragte Person aus. In Kirchengemeinden, die zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz im Kirchenvorstand, zu dessen bzw. deren Sprengel die jeweilige Kirchengemeinde gehört (§ 35 Abs. 1 KGO). Der bzw. dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes obliegt zusammen mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Gemeindeleitung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KGO).

Zur Gemeindeleitung hörten inhaltlich neben den Aufgaben des Kirchenvorstandes nach §§ 21 ff. KGO auch die Themen Arbeitssicherheit, Datenschutz, IT-Sicherheit und Präventionskonzepte (vgl. § 8 Abs. 2 PräVG), die regelmäßig spezialisiertes Wissen verlangen.

Mit dem Vorsitz im Kirchenvorstand sind die Aufgaben der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes nach §§ 35 ff. KGO verbunden: Danach vollzieht der bzw. die Vorsitzende die Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Er bzw. sie vertritt die Kirchengemeinde in diesem Rahmen im Rechtsverkehr (§§ 37 Abs. 2 Satz 3, 49 Abs. 1 KGO) und unterschreibt auch für die Kirchengemeinde (was durch ein Siegel bekräftigt werden sollte).

Zu den Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden im Kirchenvorstand gehören insbesondere:

- Sitzungsvorbereitung (mit der Vertrauensperson des Kirchenvorstandes) und Sitzungsleitung,
- Verantwortung für die Rechtskonformität (mit Aussetzungsbefugnis, §§ 37 Abs. 2 Satz 2, 51 KGO),
- Vollzug der Beschlüsse des Kirchenvorstandes (mit Vertretungsbefugnis, §§ 37 Abs. 2 Satz 3, 49 KGO), einschließlich des Schriftverkehrs im Rahmen der gemeindeleitenden Aufgaben,
- Erteilen von Kassenanordnungen (Anordnungsbefugnis, § 16 Abs. 2 Satz 1 HKRV, RS 350),
- Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Sicherstellung der Kassenprüfung (§ 37 Abs. 4 KGO, §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 1 HKRV).

● Die Übertragung der Aufgaben auf andere Personen bzw. Stellen

Es kommen viele Möglichkeiten in Betracht, Aufgaben aus den beiden Bereichen kirchengemeindlicher Verwaltung zur Erledigung auf dritte Personen zu übertragen. Zu nennen sind etwa folgende:

- Beauftragung einer spezialisierten Person mit besonderen Aufgaben für eine größere Region (z. B. Arbeitssicherheit, Datenschutz, IT-Sicherheit, Präventionskonzeptionen), Ansiedlung gegebenenfalls in einem zentralen Pfarramt,
- Bündelung von Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden in einem Pfarramt (z. B. Belegungsmanagement),
- Zusammenlegung der Aufgaben mehrerer Pfarrämter in einem gemeinsamen Pfarramt (mehrere Pfarrämter unter einem Dach),
- Übertragung sachlich zusammenhängender Aufgaben auf eine weitere hauptamtlich tätige Person (z. B. die Geschäftsführung von Kindertageseinrichtungen und Friedhöfen),
- Erledigung gemeindlicher Aufgaben durch kirchliche Verwaltungseinrichtungen (z. B. zentrale Kirchenbuchführung, Immobilienverwaltung und –bewirtschaftung).

Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung ist kirchenrechtlich abgesichert, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt:

- **Der Vorsitz im Kirchenvorstand kann vom Kirchenvorstand in freier Wahl auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen werden** (sog. Wahlvorsitz, § 35 Abs. 3 Satz 1 KGO).
- **Der Kirchenvorstand kann den Vorsitz im Kirchenvorstand auf eine hauptamtlich tätige Person übertragen**, zu deren Dienstbereich die Kirchengemeinde nicht gehört (mit Zustimmung des Landeskirchenamtes, § 35 Abs. 3 Satz 2 KGO): also auf eine Person ganz außerhalb des Kirchenvorstandes.

- **Die Sitzungsleitung und Moderation der Kirchenvorstandssitzungen muss nicht beim Vorsitzenden liegen.** Der Kirchenvorstand kann auf Initiative oder mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden jederzeit diese Funktion auf ein anderes Mitglied oder auch auf eine externe Person übertragen.
- **Der Kirchenvorstand kann einzelne Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen, aber auch andere Personen mit deren Zustimmung mit bestimmten Aufgaben betrauen** (§ 47 KGO). Hierzu kann auch die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr in einem zu bestimmenden Umfang verbunden werden (Vollmacht durch den Kirchenvorstand).
- **Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis), obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.** Sie kann durch Beschluss, Satzung oder Geschäftsordnung ganz oder teilweise anderen Personen übertragen werden. Der Umfang ist dabei festzulegen (§ 14 Abs. 2 HKRV).
- **Die Dienstbehörde der Mitarbeitenden einer Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand. Der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte.** Diese Person kann nach § 60 Abs. 2 KGO ihrerseits an der Ausübung der Dienstaufsicht eine geeignete Person beteiligen (z. B. eine andere Pfarrperson als Vorgesetzter in der Kirchenmusik). Alternativ kann der Kirchenvorstand diese Aufgabe gleich einer weiteren Person übertragen (z. B. Übertragung der personalbezogenen Trägeraufgaben einer Kindertageseinrichtung auf einen Kita-Geschäftsführer).
- **Das Landeskirchenamt kann die Pfarramtsführung von der ersten Pfarrstelle einer Pfarrei auf eine andere Pfarrstelle der Pfarrei ganz oder teilweise übertragen** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 PfDAGVollzV). Das geht auch bei einem berufsgruppenübergreifenden Einsatz auf dieser Pfarrstelle.
- **Die pfarramtliche Geschäftsführung kann im Wege der Dienstordnung ganz oder teilweise auf einen Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Pfarrstelle in einer anderen Pfarrei oder auf einen Mitarbeitenden, der berufsgruppenübergreifend auf einer Pfarrstelle derselben oder einer anderen Pfarrei eingesetzt ist, übertragen werden** (auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin, mit Zustimmung des Kirchenvorstandes, § 10 Abs. 2 Satz 3 PfDAG, § 21 Nr. 6 KGO).





Steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Kooperationen und Umstrukturierungen

Ein Überblick

● Allgemeines

Bei einer Zusammenarbeit von Rechtsträgern ist allgemein zu bedenken, dass durch die jeweilige vertragliche Gestaltung, zumal bei wirtschaftlich relevanten Aktivitäten, unter Umständen – auch ungewollt – ein neuer Rechtsträger entstehen kann, z. B. über einen gemeinsamen Außenauftritt und gemeinsame Werbung (z. B. über eine gemeinsame Website).

Insbesondere bei Entstehung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist deshalb neben der unbegrenzten Haftung auch auf die Problematik des Entstehens einer neuen Rechtspersönlichkeit mit steuerlichen Pflichten und dem möglichen Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus (und damit des Verlusts der Berechtigung zur Entgegennahme von Spenden) zu achten.

Beachte:

An dieser Stelle können nur ganz allgemeine, cursorische Hinweise gegeben werden, die Bewusstsein für eventuelle steuerrechtliche Problematiken schaffen sollen.

Für die Beurteilung konkreter Sachverhalte ist die Einzelberatung durch die Zuständigen Ihrer örtlichen Verwaltungseinrichtung bzw. durch das Steuerreferat der Gemeindeabteilung im Landeskirchenamt unabdingbar.

Auf die Möglichkeit der Einholung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt wird hingewiesen.



● Relevante Steuerarten

Bei der strukturierten Zusammenarbeit von kirchlichen Rechtsträgern können folgende Steuerarten relevant werden:

Ertragsteuern

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR – z. B. Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke) sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) ertragsteuerlich in Betracht zu ziehen, § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG. Mangels Gewinn sind diese BgA jedoch i. d. R. ertragsteuerlich nicht relevant.

Entsteht durch eine Kooperation unter Umständen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), liegt auf Ebene der Vertragspartner eine gewerbliche Mitunternehmerschaft vor, die zur Begründung eines BgA mit ertragsteuerlichen Folgen führen kann.

Umsatzsteuer – alte und neue Rechtslage

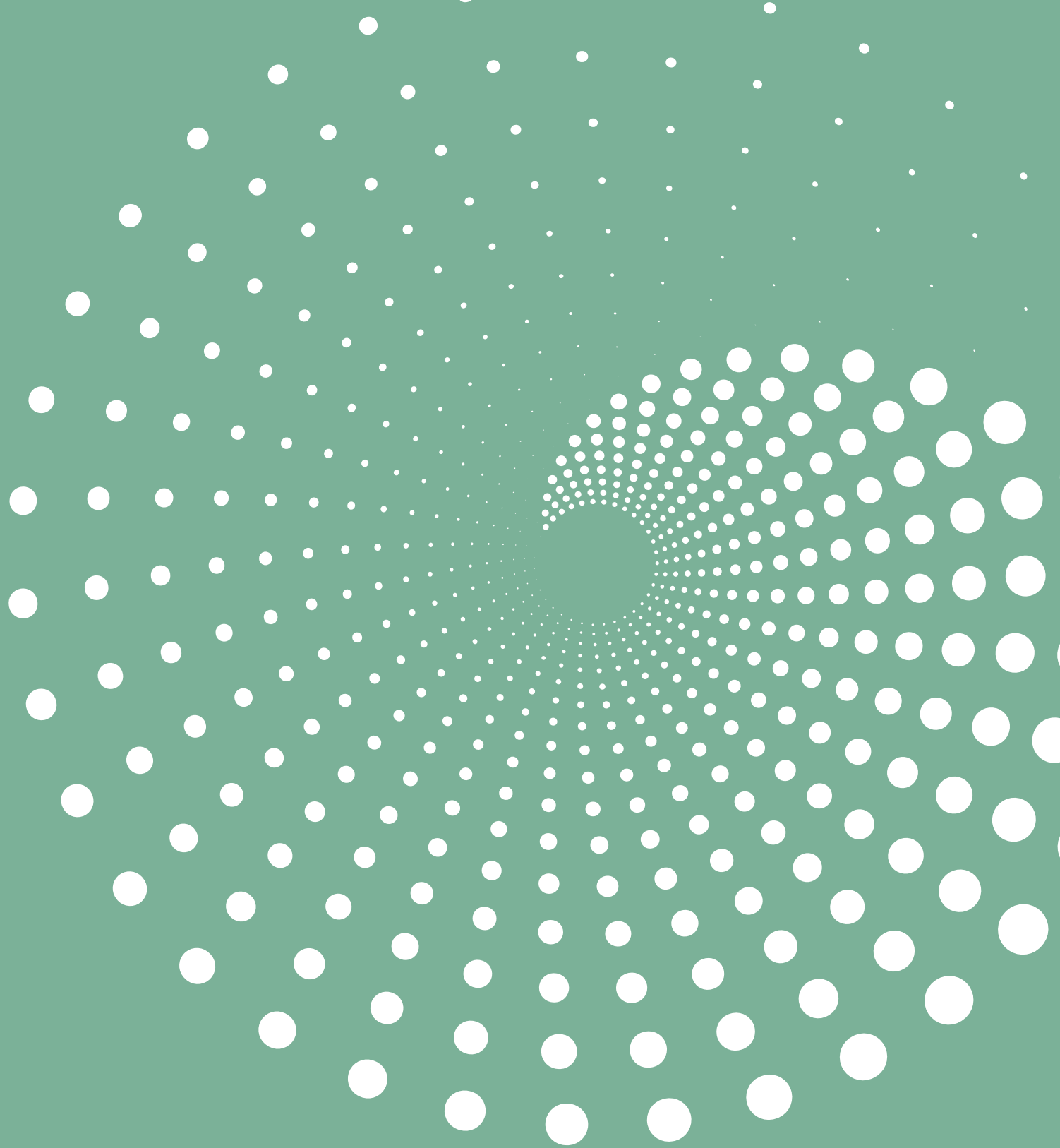
1. Umsatzsteuerlich ist für jPÖR zum einen zwischen der alten Rechtslage für Leistungen bis zum 31.12.2024 (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.) und der neuen Rechtslage für Leistungen ab dem 01.01.2025 (§ 2 b UStG n.F.) zu unterscheiden. Dabei ist aber zu beachten, dass neu gegründete Rechtsträger sofort das neue Umsatzsteuerrecht anwenden müssen. Zum anderen können sowohl die Leistungsbeziehungen zwischen den Kooperationspartnern untereinander als auch Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Rechtsträgern umsatzsteuerlich relevant sein.
2. Nach **alter Rechtslage** sind umsatzsteuerbar nur solche wirtschaftlichen Betätigungen der jPÖRs, die den Umfang eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) annehmen (Jahresumsatz ab 01.01.2022 mehr als 45.000 Euro je Betätigungsfeld). Demgegenüber unterliegen Leistungsbeziehungen von jPÖR im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben (z. B. auch im Rahmen von Kooperationen) nicht der Umsatzsteuer.
3. Nach **neuer Rechtslage** gilt eine jPÖR insgesamt als umsatzsteuerlicher Unternehmer mit z. T. nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Tätigkeiten (§§ 2, 2 b UStG). Allerdings gilt:

- Umsätze innerhalb des Unternehmens (jPÖR) sind nicht steuerbare Innenumsätze.
- Wenn die steuerpflichtigen Umsätze insgesamt 22.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten, kommt die Anwendung der sogenannten „Kleinunternehmerregelung“ in Betracht mit der Rechtsfolge, dass Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 UStG).

Im Übrigen sind – neben nicht umsatzsteuerlichen Leistungen aufgrund allgemeiner umsatzsteuerlicher Regelungen (§ 1 Abs. 1 UStG) – gem. § 2 b UStG folgende Bereiche von der Umsatzbesteuerung ausgenommen:

- Jahresumsätze aus gleichartiger Tätigkeit überschreiten voraussichtlich nicht 17.500 Euro (§ 2 b Abs. 2, 1. Alt. UStG)
- vergleichbare Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage unterliegen einer Steuerbefreiung (§ 2 b Abs. 2, 2. Alt. UStG)
- Leistungen an eine jPÖR dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer anderen jPÖR erbracht werden (*sogenannten Anschluss- und Benutzungsverpflichtung*) (§ 2 b Abs. 3, 1. Alt. UStG): Demgemäß sind die Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen § 3 Abs. 2 VdG i. V. m. AVVDG erfassten Betätigungen kirchlicher jPÖR nicht umsatzsteuerbar
- *Die Zusammenarbeit zwischen zwei jPÖR wird durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt (sogenannte langfristige Kooperationen)* (§ 2 b Abs. 3, 2. Alt. UStG). Allerdings hat das Bundesfinanzministerium (BMF) über das BMF-Schreiben vom 14.11.2019¹ klargestellt, dass im Fall von Leistungsbeziehungen im Rahmen von langfristigen Kooperationen zwischen jPÖR zusätzlich eine gesonderte Prüfung von tatsächlichen Wettbewerbsverzerrungen vorzunehmen sei. Damit kommt eine Steuerbefreiung gemäß § 2 b Abs. 3, 2. Alt. UStG

¹ GZ III C 2 – S 7107/10005 :011 DOK 2019/0974402



Anhang

Beispiel eines Kooperationsvertrages

Kooperationsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden A und B zur Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

Präambel

Die Kirchengemeinden A und B eint der Wunsch, in einer Arbeitsgemeinschaft dauerhaft zusammenzuarbeiten. Um unseren Auftrag, den Menschen in unseren Gemeinden das Evangelium zu kommunizieren, besser erfüllen zu können, bündeln wir unsere Kräfte und Möglichkeiten durch verstärkte Kooperation. Wir bringen unsere Gaben zunehmend gemeindeübergreifend ein. Dabei achten wir auf unsere gewachsene Identität und auf die Selbständigkeit der Kooperationspartner. Durch unsere Zusammenarbeit wollen wir ein Zeichen für die Zukunft unserer Kirche setzen.

Um die gemeinsame Arbeit nachhaltig zu sichern, schließen wir auf der Grundlage von § 3 des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG) diesen Kooperationsvertrag.

1. Leitung und Kommunikation

- 1.1 Mindestens zweimal jährlich finden gemeinsame Kirchenvorstandssitzungen statt. Sie werden von den nach § 39 KGO Zuständigen gemeinsam vorbereitet. Außerordentliche gemeinsame Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Vertragspartner beantragt wird.
- 1.2 In den gemeinsamen Sitzungen werden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft behandelt, insbesondere die im Kooperationsvertrag vereinbarten Punkte, sowie weitere Themen, die im gemeinsame Interesse der Kooperationspartner liegen.
- 1.3 Die Kirchenvorstände legen einvernehmlich fest, wer in den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz führt.
- 1.4 Es wird ein gemeinsamer Kooperationsausschuss gegründet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung der Zusammenarbeit laufend zu beobachten, Probleme zu erkennen und Ideen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu entwickeln.
- 1.5 Inmal jährlich sollen die Erfahrungen in der Zusammenarbeit ausgewertet werden.
- 1.6 Beschlüsse, die beide Kirchengemeinden betreffen, bedürfen der getrennten Zustimmung des jeweiligen Kirchenvorstandes.
- 1.7 Die in den Kirchengemeinden tätigen Hauptamtlichen treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Dienstbesprechungen.

2. Gemeinsames Pfarramt

Die Vertragspartner streben ein gemeinsames Pfarramt an, entweder als gemeinsames Büro oder als Ergebnis einer noch zu bildenden gemeinsamen Pfarrei. In beiden Fällen soll Näheres durch Zweckvereinbarung nach § 4 KZAG geregelt werden.

3. Gottesdienste

- 3.1 Aufeinander abgestimmte Gottesdienstzeiten sollen gewährleisten, dass in jeder Kirchengemeinde an Sonntagen und an kirchlichen Feiertagen Gottesdienste stattfinden. Hierfür wird ein gemeinsamer Gottesdienstplan erstellt. Durch regelmäßigen Kanzeltausch bzw. durch organisierte Vertretungen soll Entlastung für die Pfarrer und Pfarrerinnen erzielt werden.
- 3.2 Folgende Gottesdienstformen sollen in den Kirchengemeinden gemeinsam gestaltet bzw. entwickelt werden: [...]



4. Öffentlichkeitsarbeit

- 4.1 Ab dem [...] wird ein gemeinsamer Gemeindebrief für beide Kirchengemeinden herausgegeben. Die Verantwortung liegt bei Herrn/Frau/Team [...].
- 4.2 Im Rahmen der Kooperation soll eine gemeinsame Homepage erstellt und gepflegt werden.
- 4.3 Auch die Social Media-Aktivitäten sollen zusammengeführt werden.

5. Kindergottesdienste, Kinderbibelwochen

- 5.1 Die Vorbereitung der Kindergottesdienste geschieht übergemeindlich in gemeinsamen Teamsitzungen. Diese werden von Herrn/Frau [...] geleitet.
- 5.2 In regelmäßigen Abständen sollen gemeinsam gestaltete Kinderbibelwochen abgehalten werden.

6. Konfirmandenarbeit

Der Konfirmandenunterricht geschieht in der jeweiligen Kirchengemeinde. Konfirmandenfreizeiten werden gemeinsam veranstaltet. Die Konfirmationen finden in der jeweiligen Kirchengemeinde [bzw. im Wechsel in einer der Gemeinden] statt.

7. Jugendarbeit

Die Kirchengemeinden betreiben eine gemeinsame Jugendarbeit unter der Leitung des Jugendreferenten/der Jugendreferentin. Ein gemeinsamer Jugendausschuss wird gegründet. Die Bestimmungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern sind zu beachten.

8. Seelsorge

- 8.1 Die Seelsorge im Seniorenwohnstift in der Kirchengemeinde A wird durch den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin in A ausgeübt. Dazu gehören auch Gottesdienste und Kasualien.
- 8.2 Die Seelsorge im Krankenhaus in A wird durch den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin in B ausgeübt. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Kasualien.

9. Kirchenmusik

Die Zusammenarbeit soll sich auch im Bereich der Kirchenmusik zeigen. Die Verantwortlichen erarbeiten Vorschläge insbesondere für gemeinsame Chor- und Posauenchorarbeit und für gemeinsame kirchenmusikalische Veranstaltungen.

10. Gemeinsame Nutzung des Gemeindehauses

Das Gemeindehaus in A steht der Kirchengemeinde B zur Mitnutzung zur Verfügung. Dafür beteiligt sich diese an den Kosten, insbesondere für Reinigung und Unterhalt. Näheres wird in einer Zweckvereinbarung nach § 4 KZAG geregelt.

11. Stellenbesetzungen

Sind in den Kirchengemeinden Stellen zu besetzen, ist dafür zu sorgen, dass dem Kooperationsverhältnis und den gemeinsamen Anliegen in der Ausschreibung angemessen Rechnung getragen wird.

12. Pflege der Gemeinsamkeit

Die Kirchengemeinden führen mindestens einmal jährlich eine gemeindeübergreifende Veranstaltung durch, in der ihre Zusammengehörigkeit und die Vielfalt des kirchlichen Lebens im Kooperationsraum und zum Ausdruck kommen soll.

13. Änderung des Kooperationsvertrages

- 13.1 Der Kooperationsvertrag ist auf weitere Entfaltung der Zusammenarbeit angelegt. Er ist daher offen für Veränderungen durch Ergänzungen und Verbesserungen. Änderungen müssen von den Kirchenvorständen beider Kirchengemeinden übereinstimmend beschlossen werden. Der Vertragstext ist anzupassen.
- 13.2 Andere Kirchengemeinden der Region können in den Vertrag eintreten. In diesem Fall ist die Zustimmung aller beteiligten Kirchenvorstände erforderlich.
- 13.3 Der Dekan / die Dekanin sowie der Dekanatsausschuss wird über die Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft informiert und ggf. beteiligt.

14. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Kooperation sollen baldmöglichst im gegenseitigen Einvernehmen gütlich beigelegt werden. Bei Bedarf soll eine unabhängige dritte Person mit der Schlichtung betraut werden; der Dekan bzw. die Dekanin sollen einbezogen werden.

15. Schlussvorschriften

- 15.1 Der Kooperationsvertrag tritt am [...] in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht durch eine Kirchengemeinde gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird.
- 15.2 Jede Kirchengemeinde kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.3. Regelungen, die den Dienst der in den Kirchengemeinden tätigen Pfarrer und Pfarrerrinnen betreffen, bedürfen der Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin.

Für die Kirchengemeinde A

Für die Kirchengemeinde B

.....
Ort, Datum, Vorsitzende / r des Kirchenvorstandes

.....
Ort, Datum, Vorsitzende / r des Kirchenvorstandes

Den dienstrechtlichen Regelungen des Kooperationsvertrages wird zugestimmt

.....
Ort, Datum, Dekan / in

Der Dekanatsausschuss hat von dem Kooperationsvertrag Kenntnis genommen

.....
Ort, Datum, Dekan / in

Muster eines Antrags an den Landeskirchenrat zur Bildung einer gemeinsamen Pfarrei

Antrag an den Landeskirchenrat zur Bildung einer gemeinsamen Pfarrei

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden [...]
und/oder
der Dekanatsausschuss des Dekanatsbezirkes [...]

stellen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 KGO den folgenden Antrag:

Die bisherige Pfarrei [...], bestehend aus den Kirchengemeinden [...] und [...], sowie die bisherige Pfarrei [...], bestehend aus den Kirchengemeinden [...] und [...] zu einer neuen Pfarrei zu verbinden.


 Die Bildung einer Pfarrei gehört zum Organisationsrecht des Landeskirchenrates (Art. 66 Abs. 2 Nr. 4 KVerf). Zu entscheiden ist auch über alle damit verbundenen Fragen wie

- Name und Sitz der Pfarrei (d. i. des Pfarramtes),
- Datum des Inkrafttretens der Änderung,
- Übertragung der Aufgabe der Pfarramtsführung auf eine bestimmte Pfarrstelle.

Der Landeskirchenrat übernimmt gerne die Vorschläge der Antragstellenden und bittet daher um beschlussmäßige Voten, wie aus deren Sicht verfahren werden soll.


1. Beschluss / Beschlüsse

Der Antrag beruht auf den Beschlüssen der Kirchenvorstände und / oder des Dekanatsausschusses vom [...]

 Beifügung der beglaubigten Kopien der Protokollauszüge.

2. Name der neuen Pfarrei:

Die Pfarrei soll künftig den Namen [...] führen.

 Die Angabe ist relevant für das Siegel und den Namen des Pfarramtes sowie für die Bezeichnung der Pfarrstellen.

3. Sitz der Pfarrei / des Pfarramtes


Die Pfarrei soll künftig ihren Sitz und somit ihr Pfarramt in [...] haben.

Der Ort ist das bisherige Pfarramt in [...].

Außenstellen des Pfarramtes sind vorgesehen / nicht vorgesehen.

4. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Pfarreiumbildung

Die Pfarreiumbildung soll am [...] wirksam werden.

 Möglichst zum Ersten eines Monats.

5. Prägnante Begründung der Pfarreiumbildung aus Sicht der Antragstellenden

☞ Die Begründung muss nicht umfassend sein. Aus ihr soll hervorgehen, welche Vorteile die Antragstellenden von der geänderten Pfarreistruktur erwarten.

6. Stellungnahme des Dekans / der Dekanin bzw. des Dekanatsausschusses

Dem Antrag wird zugestimmt.

☞ Gegebenenfalls kurze Begründung.

Der Antrag steht mit der aktuellen / derzeit umzusetzenden Landesstellenplanung in Einklang.

Alternativ: Die beantragte Pfarreiumbildung ist Teil der Umsetzung der Landesstellenplanung.

7. Neue Reihung der Pfarrstellen

Die bisherigen Pfarrstellen der beiden Pfarreien sollen in der neu gebildeten Pfarrei folgende Reihenfolge erhalten

☞ Gegebenenfalls mit „k.w.-Vermerk“ für Stellen, die nicht mehr besetzt werden sollen

Erste Pfarrstelle der neuen Pfarrei wird die bisherige Pfarrstelle [...]

Zweite Pfarrstelle der neuen Pfarrei wird die bisherige Pfarrstelle [...] usw.

Die Führung des Pfarramtes soll mit der ersten Pfarrstelle der Pfarrei verbunden werden.

☞ Die Übertragung dieser Aufgabe und damit die Reihung der Pfarrstellen einer neuen Pfarrei nach § 7 PfdAGVollzV liegt letztlich beim Landeskirchenamt, Abt. F, Referat f1.1.

8. Gemeinsamer Kirchenvorstand

Hinsichtlich eines gemeinsamen Kirchenvorstandes (§ 18 a KGO, ist folgendes vorgesehen: ...

☞ Gegebenenfalls: Ein gemeinsamer Kirchenvorstand ist zunächst nur für die Kirchengemeinden A und B vorgesehen.

9. Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wurden über die geplante Umbildung der Pfarreien und die in diesem Antrag enthaltenen Vorschläge für die konkrete Umsetzung informiert und gehört. Sie haben dazu folgendes beschlossen: [...]

☞ Datum, Inhalt, ggf. Einwendungen oder eigene Begründungen

Unterschrift(en) der Antragstellenden

☞ Gegebenenfalls: Vorsitzende der Kirchenvorstände und/oder Dekan bzw. Dekanin




Formulierungsvorschlag für einen Antrag auf Vereinigung von Kirchengemeinden

„Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde [Name] beantragt nach § 15 Abs. 1 KGO i. V. m. § 4 Abs. 1 GebietsÄndV die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden [genaue Bezeichnung der beiden Kirchengemeinden] zu einer neuen Kirchengemeinde.

Der Antrag wird wie folgt begründet: [...]

Beschluss mit [...] Ja- und [...] Nein-Stimmen bei [...] Enthaltungen.“

 *Aus der Begründung soll sich ergeben, weshalb eine Vereinigung der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dienen wird. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Kirchengemeinde(n) in ihrem bisherigen Bestand ihre wesentlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können.*

Muster-Geschäftsordnung für die Anhörung der Kirchengemeindemitglieder gemäß § 6 GebietsÄndV

Geschäftsordnung für die Versammlung der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde [...] am [...] im Verfahren der Vereinigung der beiden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden [...] und [...]

1. Die Versammlung dient gemäß § 6 GebietsÄndV dazu, die Willensmeinung der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindemitglieder festzustellen. Ihr Votum wird in der Versammlung erhoben; es ist jedoch für das weitere Verfahren nicht rechtlich bindend.
2. Um die Willensmeinung feststellen zu können, wird der Kreis der teilnahmeberechtigten Gemeindemitglieder auf die jeweilige Kirchengemeinde beschränkt. Es dürfen nur diejenigen Gemeindemitglieder teilnehmen, die registrierte Mitglieder der Kirchengemeinde sind, in der die Versammlung stattfindet, und die zugleich berechtigt sind, den Kirchenvorstand zu wählen. Dies ist vor der Versammlung zu prüfen. Darüber hinaus können Gäste zur Versammlung zugelassen werden, die zu hören zweckdienlich ist.
3. Der Dekan/die Dekanin bzw. eine von ihm/ihr beauftragte Person leitet die Versammlung und entscheidet über die Zulassung der teilnehmenden Gemeindemitglieder und der Gäste. Er/sie eröffnet und schließt die Versammlung, erteilt das Wort und kann es ggf. entziehen. Er/sie führt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Versammlung durch.
4. Wird die Durchführung einer Versammlung durch Teilnehmende gefährdet, ist der Dekan/die Dekanin bzw. die mit der Leitung der Versammlung beauftragte Person berechtigt, nach zweimaliger Ermahnung mit entsprechendem Hinweis das Hausrecht geltend zu machen und die betreffende(n) Person(en) von der Versammlung auszuschließen.
5. Fotos, Video- oder Audioaufnahmen sowie jede Form einer (elektronischen) Übertragung der Versammlungen sind nicht zugelassen.
6. Da die Versammlungen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bieten, sind Unterschriftensammlungen zu unterlassen.
7. Über die Zahl der Teilnehmenden, den Verlauf und das Abstimmungsergebnis der Versammlung wird eine Niederschrift geführt.
8. Der Beschlussvorschlag, der in den Versammlungen zur Abstimmung gestellt wird und gegebenenfalls geändert werden kann, lautet: „Die Versammlung der am [...] in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde [...] erschienenen und zur Teilnahme berechtigten Gemeindemitglieder befürworten den gemäß §§ 11 und 4 Abs. 1 GebietsÄndV am [...] gestellten Antrag des Kirchenvorstandes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde [...] auf Vereinigung der Evang.-Luth. Kirchengemeinden [...] und [...] zur Evang.-Luth. Kirchengemeinde [...] mit Wirkung zum [...].“

Ort, Datum, Unterschrift Dekan/Dekanin



Rechtsvorschriften zur Kooperation kirchlicher Körperschaften

Stand 1.1.2023

● Kirchenverfassung (KVerf) RS 1

.....

Art. 1 Aufgabe der ELKB und ihrer Mitglieder.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat die Aufgabe, Sorge zu tragen für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi, für die Ausrichtung des Missionsauftrages, für das Zeugnis in der Öffentlichkeit, für den Dienst der helfenden Liebe und der christlichen Erziehung und Bildung.

(2) Alle Kirchenmitglieder und die kirchlichen Rechtsträger tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrages der Kirche.

.....

Art. 2 Die ELKB und ihre Gliederungen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, ihre Gesamtkirchengemeinden, ihre Dekanatsbezirke, ihre Zweckverbände und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste bilden eine innere und äußere Einheit. In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

● Kirchengemeindeordnung (KGO) | RS 300

.....

§ 13 Name und Sitz der Kirchengemeinde; Pfarrei und Pfarramt.

(1) Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ mit dem Ortsnamen ihres Sitzes oder einer anderen geeigneten, örtlichen Bezeichnung. Bestehen innerhalb eines Ortes mehrere Kirchengemeinden, so wird zur Unterscheidung in der Regel der Name der Kirche beigefügt. Anforderungen der Siegelordnung sind bei der Namensgebung zu beachten. Namensänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Als Sitz der Kirchengemeinde gilt, wenn nichts anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort des Pfarramtes.

(3) Jede Kirchengemeinde ist einer Pfarrei zugeordnet, die auch weitere Kirchengemeinden umfassen kann. Die Pfarrei ist der räumlich bestimmte Seelsorge- und Verwaltungsbereich, für den einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin oder mehreren Pfarrern oder Pfarrern der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen ist. Jeder Pfarrei steht ein Pfarramt zur Verfügung; für mehrere Pfarreien kann ein gemeinsames Pfarramt eingerichtet werden.

(4) Jeder Pfarrei steht ein Pfarramt zur Verfügung, das die beteiligten Kir-

chengemeinden bei der Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben unterstützt; für mehrere Pfarreien kann ein gemeinsames Pfarramt eingerichtet werden. Die Kosten des Pfarramtes sind von den Kirchengemeinden in angemessener Aufteilung zu tragen.

(5) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung der Pfarrei entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder des Dekanatsbezirkes.

(6) Bei der Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien wird der Sitz bestimmt.

.....

§ 14 Änderung im Bestand oder Gebiet.

(1) Zur besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens können Teile von Kirchengemeinden in angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert oder aus ihnen neue Kirchengemeinden gebildet werden.

(2) Neue Kirchengemeinden werden errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeinemitglieder ausreicht, um die ortsüblichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten.

.....

§ 15 Verfahren bei Änderungen.

(1) Das Verfahren setzt einen Antrag voraus; wenn ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines

kirchliches Interesse vorliegt, kann es auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden.

(2) Über die Änderung entscheidet der Landeskirchenrat. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Kirchenvorstände und die Kirchengemeindeglieder zu hören, deren Gemeindegliederzugehörigkeit sich ändern soll.

(3) Das Verfahren im Einzelnen wird in einer Verordnung geregelt.

.....
§ 16 Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden.

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

.....
§ 17 Vermögenseinwanderung.

Sind bei der Bildung oder Umbildung von Kirchengemeinden die Rechte und Pflichten an vorhandenen kirchlichen Gebäuden, Anstalten und Einrichtungen zu regeln oder ist vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, so gilt, wenn sich die Beteiligten gütlich einigen und die kirchliche Aufsichtsbehörde zustimmt, die Vereinbarung, andernfalls entscheidet das Landeskirchenamt.

.....
§ 18a Gemeinsamer Kirchenvorstand.

(1) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, soll nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelung ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden. Soll die Bildung des gemeinsamen Kirchenvorstandes innerhalb der Wahlperiode erfolgen, so wird seine Zusammensetzung in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt bestimmt.

(2) Für die einzelnen Kirchengemeinden können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 gebildet werden.

.....
§ 26 Regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

(1) Die Kirchengemeinden arbeiten in der Pfarrei und mit benachbarten Kirchengemeinden zusammen, um ihre Aufgaben in der kirchlichen Zeugnis- und Dienstgemeinschaft (Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 KVerf) wirksam erfüllen zu können. Gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende, die Kirchengemeinden berührende Maßnahmen oder neue Einrichtungen sowie die Ausgestaltung und Fortentwicklung regionaler Zusammenarbeit sollen von den Kirchenvorständen gemeinsam beraten werden.

(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere

1. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden ermöglichen und dadurch die Bedingungen des Dienstes von Haupt- und Ehrenamtlichen verbessern,
2. Synergien im Hinblick auf Personal, Finanzen und Gebäudenutzung wirksam werden lassen,
3. gemeinsame Planungen und Festlegungen zur Umsetzung der Landesstellenplanung, die gemeinsame Nutzung und Finanzierung von Gebäuden, die Trägerschaft von kirchengemeindlichen Einrichtungen sowie die Organisation der Erledigung von Verwaltungsaufgaben unterstützen.

(3) Der Umsetzung regionaler Zusammenarbeit dienen

1. die Bildung von Pfarreien (§ 13) und gemeinsamer Kirchenvorstände (§ 18 a),

2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, der Abschluss kirchlicher Zweckvereinbarungen und die Errichtung kirchlicher Zweckverbände nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelung,
3. die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde (§§ 86, 87) und
4. die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden (§ 16).

(4) Die Dekanatsbezirke und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

(5) Die Kirchengemeinden sind auch zur Zusammenarbeit mit dem Dekanatsbezirk und seinen Einrichtungen, im Kirchenkreis und mit den landeskirchlichen Einrichtungen und Diensten verpflichtet. Einzelne kirchengemeindliche Aufgaben können durch Vereinbarung mit dem Dekanatsbezirk diesem übertragen werden.

.....
§ 86 Bildung von Gesamtkirchengemeinden.

(1) Innerhalb eines Dekanatsbezirks können sich benachbarte Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen, um bestimmte ortskirchliche Aufgaben im Sinne von § 22 zu erfüllen, die ihnen gemeinsam sind oder zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die Verantwortung der Kirchengemeinde für ihr eigenes Gemeindeleben wird dadurch nicht aufgehoben. (1a) Davon abweichend können sich benachbarte Kirchengemeinden auch gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 des Kirchengemeinde-Strukturgesetzes zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen, um in vertiefter Zusammenarbeit ortskirchliche Aufgaben im Sinne von §§ 21, 22 und § 23 wahrzunehmen.

(2) Vor einer Entscheidung über die Neubildung einer Gesamtkirchengemeinde sind die beteiligten Kirchenvorstände aufzufordern, sich über die Grundlagen des Zusammenschlusses in Anlehnung an die Mustersatzung (§ 97 Abs. 3) zu einigen.

(3) Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde sind Name und Sitz der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

(5) Auf Gesamtkirchengemeinden sind die für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

.....

§ 89 Gesamtkirchenverwaltung bzw. Gesamtkirchenvorstand.

(1) Für jede Gesamtkirchengemeinde wird eine Gesamtkirchenverwaltung gebildet. Sie vertritt vorbehaltlich des § 92 die Gesamtkirchengemeinde innerhalb ihrer Zuständigkeit, insbesondere als gemeindlicher Steuerverband.

(2) Der Gesamtkirchenverwaltung gehören Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an. Jede Kirchengemeinde ist durch mindestens einen Kirchenvorsteher bzw. einen Kirchenvorsteherin vertreten; in Gesamtkirchengemeinden mit mehr als 24 Kirchengemeinden kann die Satzung bestimmen, dass jede Kirchengemeinde durch mindestens einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerrin oder Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin vertreten wird. Auf je drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen kommt ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerrin. Abweichend von Sätzen 1 bis 3 kann eine Kirchengemeinde anstelle eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerrin im Rahmen einer berufsgruppenüber-

greifenden Beauftragung auch durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. eine hauptamtliche Mitarbeiterin im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 und anstelle eines Kirchenvorstehers bzw. einer Kirchenvorsteherin durch den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin vertreten werden. Die Gesamtkirchenverwaltung kann darüber hinaus bis zu drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen als stimmberechtigte Mitglieder berufen, wenn dies die Satzung vorsieht. Soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält, bestimmt das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin, wie viele Mitglieder die Gesamtkirchenverwaltung hat und wie sie sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilen.

(3) In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatssitz ist der Dekan bzw. die Dekanin Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung. Unter seiner bzw. ihrer Leitung wählen die Inhaber und Inhaberinnen sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Pfarrstellen im Bereich der Gesamtkirchengemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte die übrigen Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen (Abs. 2 Satz 3), die in die Gesamtkirchenverwaltung entsandt werden. Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von den Kirchenvorständen der einzelnen Kirchengemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen sind geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) Scheidet ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin aus der Gesamtkirchenverwaltung aus, erfolgt eine Nachwahl aus der Mitte des Kirchenvorstandes der betreffenden Kirchengemeinde. Beim Ausscheiden eines Pfarrers oder einer Pfarrerrin erfolgt eine Nachwahl gemäß Absatz 3 Satz 2.

(5) Die Gesamtkirchenverwaltung wird im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von drei Monaten neu gebildet; die bisherige Gesamtkirchenverwaltung bleibt im Amt, bis die neue Gesamtkirchenverwaltung zusammengetreten ist.

(6) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Werden der Gesamtkirchengemeinde ortskirchliche Aufgaben im Sinne von § 21 und § 23 übertragen, kann durch die Satzung bestimmt werden, dass ihr Vertretungsorgan abweichend von Abs. 1 Satz 1 die Bezeichnung „Gesamtkirchenvorstand“ führt. Abs. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen gelten die für die Gesamtkirchenverwaltungen getroffenen kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Anderes geregelt ist, für Gesamtkirchenvorstände entsprechend.

.....

§ 90 Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung.

(1) In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatssitz führt der Dekan bzw. die Dekanin den Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung. In Gesamtkirchengemeinden ohne Dekanatssitz wählt die Gesamtkirchenverwaltung in geheimer Wahl einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerrin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende; die Wahlhandlung leitet der Dekan bzw. die Dekanin.

(2) Für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende wählt die Gesamtkirchenverwaltung aus ihren Mitgliedern einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(3) Für die Amtszeit der nach Abs. 1 und 2 Gewählten gilt § 89 Abs. 5.

(4) Abweichend von Abs. 1 führt in Gesamtkirchengemeinden, die ortskirchliche Aufgaben im Sinne von §§ 21, 22

und § 23 wahrnehmen (§ 86 Abs. 1a), der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, dem bzw. der durch Dienstordnung für den Bereich der Gesamtkirchengemeinde mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragt ist. Für den Vorsitz der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden ist in der Regel jeweils ein Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin der beteiligten Kirchengemeinden zu wählen. § 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

● Gebietsänderungsverordnung (GebietsÄndV) RS 309

§ 1 Entstehung neuer Kirchengemeinden

(1) Neue Kirchengemeinden entstehen dadurch, dass aus einer oder mehreren bestehenden Kirchengemeinden nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau abgegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und zum Gebiet einer neuen Kirchengemeinde erklärt werden.

(2) Neue Kirchengemeinden können nach § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung errichtet werden, wenn dadurch das örtliche Gemeindeleben besser entfaltet wird. Nach § 14 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung werden neue Kirchengemeinden außerdem nur errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeindeglieder ausreicht, um die ortskirchlichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten. Es muss somit eine Kirche oder ein Betsaal vorhanden oder ihr Bau in absehbarer Zeit zu erwarten sein.

(3) Außerdem muss im Rahmen des § 23 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes die Kirchengemeinde die erforderlichen Dienstwohnungen bereitstellen und sie nach den bestehenden Bestimmungen unterhalten.

§ 2 Aus- und Eingliederung von Gebietsteilen

Aus einer bereits bestehenden Kirchengemeinde können nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau abgegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und in eine oder mehrere angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert werden. Der Gesichtspunkt der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens muss auch hier im Vordergrund stehen (§ 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung).

§ 3 Grenzen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

(1) Bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde müssen die Grundsätze beachtet werden, die für die Grenzen von Gebietskörperschaften gelten.

(2) Private Eigentumsgrenzen, die einseitig durch Vereinbarung der Grundstückseigentümer verändert werden können, eignen sich nicht als Grenzen von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche Grenzen kommen vielmehr nur in Betracht die Grenzen von politischen Gemeinden, alte Ortschaftsgrenzen, ferner Flur- und Schulsprengelgrenzen, Achsen öffentlicher Straßen und Wege, Bahnlinien, Wasserläufe und ähnliche Grenzzüge. In großen Diasporagebieten können auch Grenzen von Landkreisen in Frage kommen.

§ 4 Antrag

(1) Der Antrag auf Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden (§ 14 Abs. 1 erster Halbsatz der Kirchengemeindeordnung) kann vom Pfarramt, dem Kirchenvorstand oder einzelnen Gemeindegliedern gestellt werden.

(2) Der Antrag ist entsprechend zu begründen und dem Dekanat vorzulegen.

§ 5 Verfahren

(1) Das Dekanat hat hierauf die beteiligten Kirchenvorstände, in Gesamtkirchengemeinden auch die Gesamtkirchenverwaltung beschlussmäßig zu hören; die Beschlüsse sind in beglaubigter Abschrift in doppelter Fertigung zu den Verhandlungen zu nehmen.

(2) Das Dekanat hat nach Maßgabe des § 6 die Kirchengemeindeglieder zu hören, deren Gemeindegliederzugehörigkeit sich ändern soll. Die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KGO bleibt unberührt.

(3) Den Verhandlungen ist in doppelter Fertigung eine entsprechende Planskizze beizulegen, aus der die unter Beachtung der Grundsätze in § 3 vorgesehene Gebietsänderung genau ersichtlich sein muss.

(4) Das Dekanat legt nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen die Verhandlungen mit gutachtlicher Stellungnahme über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vor.

§ 6 Anhörung

(1) Um den beteiligten Kirchengemeindegliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist eine Versammlung abzuhalten, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) An der Versammlung können die zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder (§ 6 KVWG) teilnehmen, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll.
- b) Zeitpunkt und Ort der Versammlung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wer an der Versammlung teilnehmen darf und welcher Beschlussvorschlag der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Gemeindeglieder sind zu reger Teilnahme an der Versammlung aufzufordern mit dem Hinweis darauf, dass die Versammlung dazu dienen soll, die Willensmeinung der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindeglieder festzustellen.
- c) Die Versammlung ist in der Regel drei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung durchzuführen. Sie ist tunlichst im Anschluss an einen Sonntagsgottesdienst abzuhalten. Über ihren Verlauf und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Zahl der an sich abstimmungsberechtigten Gemeindeglieder, die Zahl der zur Abstimmung erschienenen Gemeindeglieder und das Abstimmungsergebnis zu ersehen ist.

(2) Da die Versammlung gemäß Absatz 1 ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme bietet, dürfen daneben Unterschriftensammlungen nicht durchgeführt werden. Auch sonst ist alles zu vermeiden, was den Frieden in der Gemeinde beeinträchtigen könnte.

§ 7 Beteiligung mehrerer Dekanatsbezirke

(1) Werden durch die Gebietsänderung mehrere Dekanatsbezirke berührt, so sind auch die beteiligten Dekanatsausschüsse zu hören.

(2) Die federführende Sachbehandlung obliegt dem Dekanat, in dessen Bezirk der Antrag gestellt wurde (s. § 4). Dieses Dekanat hat sich rechtzeitig mit dem beteiligten Dekanat in Verbindung zu setzen, damit auch von ihm das Erforderliche (s. § 5 Abs. 1 und 2, § 6 und § 7 Abs. 1) veranlasst werden kann. Das beteiligte Dekanat hat hierauf die Verhandlungen unter Mitteilung des Ergebnisses und mit gutachtlicher Stellungnahme an das federführende Dekanat zurückzuleiten.

§ 8 Besonderes Verfahren

Liegt ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vor, kann das Verfahren auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden (§ 15 Abs. 1 2. Halbsatz der Kirchengemeindeordnung). Die Bestimmungen der §§ 3, 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. Der Landeskirchenrat bestimmt das federführende Dekanat, wenn mehrere Dekanatsbezirke berührt sind.

§ 9 Entscheidung, Urkunde

Über die Änderung im Bestand oder Gebiet einer Kirchengemeinde entscheidet gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung der Landeskirchenrat. Er stellt bei Errichtung einer neuen Kirchengemeinde darüber eine Urkunde aus. Hat der Landeskirchenrat einen Antrag nach § 4 abgelehnt, kann ein solcher innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung nicht erneut gestellt werden; § 8 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 10 Anzeige bei staatl. Stellen, Bekanntmachung

(1) Der Landeskirchenrat beantragt ge-

mäß Art. 2 Abs. 3 des staatlichen Kirchensteuergesetzes vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026) beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (gemeindlichen Steuerverbandes) für die neu errichtete Kirchengemeinde.

(2) Sonstige Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden als Änderungen des Gebiets religionsgemeindlicher Steuerverbände vom Landeskirchenrat der den beteiligten Steuerverbänden gemeinsamen Regierung, sonst dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus angezeigt; sie erlangen Wirksamkeit, wenn nicht binnen vier Wochen Erinnerung dagegen erhoben wird.

(3) Die Errichtung einer neuen Kirchengemeinde und die sonstigen Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 11 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten neben den §§ 14 und 15 der Kirchengemeindeordnung auch die §§ 4 ff. dieser Verordnung entsprechend.

● Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung kirchlicher Arbeit (Kirchengemeinde-Strukturgesetz – KGStrG)

§ 1

Kirchengemeinden sind in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bay-

ern und ihrer Gliederungen (Art. 1 Abs. 2 und 2 KVerf) verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes, der Kirchengemeindeordnung und des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes so fortzuentwickeln, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben auch unter sich verändernden Bedingungen gewährleistet bleibt.

.....

§ 2

(1) Der Dienstauftrag von Pfarrern und Pfarrerinnen in Kirchengemeinden soll so gestaltet werden, dass

- a) damit regelmäßig der Vorsitz nur in einem Kirchenvorstand verbunden ist und
- b) Aufgaben der pfarramtlichen Geschäftsführung regelmäßig vollen Pfarrstellen zugeordnet werden.

(2) Die Beteiligung Ehrenamtlicher an der Leitung des Kirchenvorstandes soll unter Berücksichtigung von §§ 4 und 5 des Ehrenamtsgesetzes gefördert werden.

.....

§ 3

(1) Strukturelle Veränderungen im Sinne von § 1 sind

- a) die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes, gegebenenfalls mit beratenden oder beschließenden örtlichen Ausschüssen (§ 46 KGO), oder die Wahl von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände insbesondere in Pfarreien mit mehreren Kirchengemeinden, welchen nach Maßgabe der Landesstellenplanung insgesamt eine gemeinsame Pfarrstelle zugeordnet ist,
- b) die Bildung von Gesamtkirchengemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung von ortskirchlichen Aufgaben im Sinne von §§ 21, 22 und 23

KGO mit in der Regel Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen als Vorsitzenden der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden,

- c) die Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden, wenn eine Kirchengemeinde wesentliche ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen kann,
- d) die pfarreiübergreifende Organisation pfarramtlicher Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungsgeschäftsführung insbesondere von Kindertageseinrichtungen und Friedhöfen nach Maßgabe des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes.

(2) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Abs. 1 Buchst. b) soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass einem solchen Verbund von Kirchengemeinden für mindestens 20 Jahre nicht weniger als drei volle Pfarrstellen zugewiesen sind.

.....

§ 4

Die Dekane und Dekaninnen wirken mit den Dekanatsausschüssen und dem Landeskirchenamt unter Beteiligung der Kirchengemeinden darauf hin, dass die unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse erforderlichen Maßnahmen gemäß § 3 im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Neuwahlen zu den Kirchenvorständen 2024 eingeleitet und spätestens bis zum Ende dieser Amtsperiode der Kirchenvorstände abgeschlossen sind.

● Dekanatsbezirksordnung (DBO) | RS 310

.....

§ 2 Aufgaben [des Dekanatsbezirks]

(1) Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben. In ihm wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der ganzen Kirche wirksam.

(2) Der Dekanatsbezirk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander sowie der Kirchengemeinden mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten anzuregen und zu fördern;
- b) er hat die Arbeit der Kirchengemeinden zu fördern und sie zu gemeinsamer Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben zu veranlassen;
- c) er hat dekanatsweite Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der ökumenischen Arbeit, der Diakonie und Mission sowie des Fundraisings und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen;
- d) er dient dem Informationsaustausch zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den Kirchengemeinden;
- e) er leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.

.....

§ 26 Aufgaben [des Dekanatsausschusses]

- (1) [...]
- (2) Der Dekanatsausschuss koordi-

niert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen und Vertretern der besonderen kirchlichen Arbeitsbereiche zusammen.

(3) Der Dekanatsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: [...]

b) er beschließt im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden über die Umsetzung der Landesstellenplanung im Bereich des Dekanatsbezirkes; die Dekanatssynode ist darüber zu informieren; Näheres wird durch Verordnung geregelt; [...]

(4) Zur Förderung der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden kann der Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen die Bildung von regionalen Bezirken innerhalb des Dekanatsbezirks beschließen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

.....

§ 43 Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken

(1) Dekanatsbezirke sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie können sich zur Erfüllung einzelner gemeinsamer Aufgaben zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

.....

§ 45 Neugliederung von Dekanatsbezirken

(1) Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Dekanatsbezirke neu bilden, vereinigen oder aufheben. Die Ein- und Ausgliederung von Kirchengemeinden

oder Teilen von Kirchengemeinden in einen anderen Dekanatsbezirk verfügt der Landeskirchenrat.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 ergehen im Benehmen mit den beteiligten Dekanen bzw. Dekaninnen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen.

(3) Bei Neugliederung von Dekanatsbezirken sind die Struktur des Gebietes, die Zahl der Kirchengemeinden, die Zahl der kirchlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und der Kirchenglieder und die besonderen kirchlichen Verhältnisse des betroffenen Bereiches zu berücksichtigen.

(4) Anordnungen zum Vollzug des Absatzes 1, insbesondere die Regelung für die Zusammensetzung von Dekanatssynode und Dekanatsausschuss, trifft der Landeskirchenrat. Dabei sind Abweichungen von § 3 und § 23 möglich. Der Landeskirchenrat kann bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken beschließen, dass die Dekanatsfunktion vorübergehend, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Vereinigung, von den bisherigen Dekanen und Dekaninnen gemeinsam entsprechend § 30b wahrgenommen wird.

(5) Die Folgen von Maßnahmen nach Absatz 1 werden in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Dekanatsbezirken geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat.

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Prodekanatsbezirke.

● Verordnung zur Durchführung der Dekanatsbezirksordnung (DVDBO) | RS 311

.....

§ 13 Bildung regionaler Bezirke

(1) Bei der Bildung regionaler Bezirke ist darauf zu achten, dass zusammenhängende Gebiete entstehen, die klar voneinander abgegrenzt sind. Der Dekanatsausschuss kann den regionalen Bezirken im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen bestimmte Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Förderung der Kooperation der Kirchengemeinden, zuweisen.

(2) Die Mitglieder der Dekanatssynode aus den beteiligten Kirchengemeinden können für die laufende Arbeit des regionalen Bezirkes einen Ausschuss wählen. Die erstmalige Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin.

(3) § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 bis 7 DBO sind entsprechend anzuwenden.

● Kirchliches Arbeitsgesetz (KZAG) RS 315

.....

Präambel

Die Einheit der einen Kirche Jesu Christi findet auch in der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Gestalt. Angesichts sich verändernder Bedingungen der Mitglieder-, Finanz- und Personalsituation sollen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes dazu beitragen, das Zusammenwirken in Zeugnis und Dienst von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Diensten zu stärken, damit im Ausgleich der Kräfte und Lasten auch künftig vor Ort die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert bleibt.

1. Abschnitt. Allgemeines

§ 1 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstige kirchliche Rechtsträger mit der Eigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 8 KVerf (kirchliche Rechtsträger) sind zur Zusammenarbeit untereinander, im Kirchenkreis sowie mit den landeskirchlichen Einrichtungen und Diensten verpflichtet.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und kirchliche Zweckverbände (kirchliche Körperschaften) zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, miteinander kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) Die Errichtung kirchlicher Verwaltungsstellen als gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 75 KGO, § 40a DBO), die Bildung von Gesamtkirchengemeinden, die Dienstleistungen landeskirchlicher Einrichtungen und Dienste und verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und mit anderen Dritten bleiben unberührt. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit im Sinne von Abs. 1 auch mit einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört, möglich, sofern die dort zuständige aufsichtsführende kirchliche Stelle der Form der Zusammenarbeit zustimmt.

(3) Die Dekanate und der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind zu unterrichten, wenn

Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 und 2 verbindlich zu regeln.

2. Abschnitt. Arbeitsgemeinschaften

§ 3 Vereinbarung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Aufgaben und Planungen der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke und die Tätigkeit ihrer Einrichtungen aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls auch für die Beteiligten verbindliche gemeinsame Richtlinien zu entwickeln. Insbesondere kann auf der Grundlage der Beschlüsse der Dekanatsausschüsse zur Umsetzung der Landesstellenplanung (§ 26 Abs. 3 Buchst. b DBO) die arbeitsteilige Zusammenarbeit der zum Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft beauftragten Hauptamtlichen geregelt und gestaltet werden.

(2) Die Einzelheiten solcher Arbeitsgemeinschaften werden in kirchenrechtlichen Vereinbarungen (Kooperationsverträge) festgelegt. Sie werden von den beteiligten Kirchenvorständen bzw. Dekanatsausschüssen beschlossen.

(3) Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinden im Rahmen der Umsetzung der Landesstellenplanung bedürfen der Zustimmung des Dekanatsausschusses.

(4) Kooperationsverträge zwischen Dekanatsbezirken bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

3. Abschnitt. Kirchliche Zweckvereinbarungen

§ 4 Vertragliche Regelung

(1) Kirchliche Körperschaften können durch kirchenrechtlichen Vertrag miteinander eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) Auf Grund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die beteiligten kirchlichen Körperschaften einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen; eine beteiligte kirchliche Körperschaft kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine von ihr betriebene Einrichtung nutzen können. Im Rahmen einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft anderen Körperschaften Mitarbeitende im Verwaltungsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

(3) Soweit Aufgaben auf eine beteiligte kirchliche Körperschaft übertragen sind, gehen auf diese auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse über, es sei denn, dass in der Zweckvereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Inhalt

(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben auflisten, die einer beteiligten kirchlichen Körperschaft übertragen werden, und die Finanzierung der gemeinsam genutzten Einrichtungen regeln.

(2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die



Aufwendungen deckender Kostener-
satz vorgesehen werden.

(4) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Genehmigungserfordernis

[aufgehoben]

4. Abschnitt. Kirchliche Zweckverbände

§ 7 Rechtsstellung

(1) Kirchliche Körperschaften können sich zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen, sofern

- a) die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nicht in vergleichbar qualitätssichernder und effektiver Weise in anderer Rechtsform im Sinne von § 2 erfolgen kann und
- b) die Gewähr der Dauer gegeben ist.

(2) Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht; sie können nach Maßgabe der geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Den Antrag auf Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 3 KirchStG stellt das Landeskirchenamt.

§ 8 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandssatzung muss enthalten:

1. den Namen und den Sitz des kirchlichen Zweckverbandes,
2. die Verbandsmitglieder,
3. die Aufgaben des kirchlichen Zweckverbandes,
4. Festlegungen über das Leitungsorgan (§ 9) bzw. die Organe (§ 9a) des kirchlichen Zweckverbandes,
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des kirchlichen Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel),
6. Regelungen über die Beendigung des kirchlichen Zweckverbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.

(4) Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustersatzung.

§ 9 Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes

(1) Die Satzung bestimmt, wer das Leitungsorgan nach außen vertritt.

(2) Das Leitungsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme weiterer Mitglieder,
2. Entlassung von Mitgliedern,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Umlage (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und den Haushalt des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
5. Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften.

Durch die Verbandssatzung können dem Leitungsorgan weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Dem Leitungsorgan gehören aus jeder der beteiligten kirchlichen Körperschaften an:

1. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. der Dekan oder die Dekanin,
2. mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin bzw. zwei ehrenamtliche Mitglieder des Dekanatsausschusses. Durch die Verbandssatzung kann die Zusammensetzung des Leitungsorgans abweichend von Satz 1 geregelt werden; die Anzahl der nicht ordinierten Mitglieder soll jedoch mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1.

(4) Die Amtsdauer des Leitungsorgans beträgt sechs Jahre. Es ist innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zu den Kirchenvorständen bzw. dem erstmaligen Zusammentreten der Dekanatsausschüsse zu bilden. Es soll innerhalb eines Jahres nach der Wahl zu den Kirchenvorständen gebildet werden.

(5) Das Leitungsorgan bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Das Nähere zur Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich das Leitungsorgan gibt.

§ 9a Organe größerer Zweckverbände

(1) Bei einem kirchlichen Zweckverband mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern kann die Satzung zwei Organe bestimmen, die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gem. § 9 Abs. 2 wahr. Außerdem obliegen ihr die Aufsicht über den Verbandsvorstand, die Feststellung des Jahresabschlusses und

die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Zusammensetzung der Versammlung bestimmt sich entsprechend § 9 Abs. 3.

(4) Der Vorstand vertritt den kirchlichen Zweckverband im Rechtsverkehr; § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen ist er für alle Aufgaben des kirchlichen Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Versammlung begründet ist.

(5) Dem Vorstand gehören in der Regel mindestens drei Personen an, die aus der Mitte der Versammlung bestimmt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 gelten für die Versammlung und den Vorstand jeweils entsprechend. Zum Vorsitz im Vorstand kann die Satzung Bestimmungen treffen.

§ 10 Finanzierung; Haftung

(1) Der kirchliche Zweckverband erhebt zur Finanzierung seiner Arbeit eine Umlage von den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken. Die beteiligten kirchlichen Körperschaften können ihnen gewährte Zuweisungen des Dekanatsbezirkes oder der Landeskirche an den kirchlichen Zweckverband abtreten, soweit damit dem kirchlichen Zweckverband übertragene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke finanziert werden.

(2) Die beteiligten kirchlichen Körperschaften haften für Verbindlichkeiten des kirchlichen Zweckverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch.

§ 11 Genehmigungserfordernisse; Anwendung der kirchlichen Ordnungen

(1) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Entspricht die Satzung den Bestimmungen der Mustersatzung (§ 8 Abs. 4), bedarf es nur einer Anzeige.

(2) Auf die kirchlichen Zweckverbände finden die für die Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Kirchengesetz oder im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts die Satzung besondere Vorschriften enthalten.

5. Abschnitt.

Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten

§ 12 Kirchlichen Rechtsträgern vorbehaltene Leistungen

(1) Aus Gründen ordnungsgemäßer, rechtssicherer, gleichmäßiger und nachhaltiger Aufgabenerfüllung und des Erhalts der kirchlichen Infrastruktur dürfen kirchengesetzlich oder auf der Grundlage eines Kirchengesetzes bestimmte Aufgaben ausschließlich von kirchlichen Rechtsträgern (§ 1) und ihren Einrichtungen erfüllt werden. Die kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. § 3 Abs. 2 Satz 2 VDG bleibt davon unberührt.

(2) Gemäß Abs. 1 werden insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben ausschließlich durch die kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen wahrgenommen:

1. Personalwesen und zentrale Gehaltsabrechnung,
2. Finanzwesen einschließlich Tax Compliance und Erstberatung im Fundraising,

3. Mitgliederverwaltung und Kirchensteuererhebung,
4. Bau- und Liegenschaftswesen,
5. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen und Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft,
6. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen,
7. Fachberatung für kirchliche Kunst und Inventarisierung,
8. Datenschutz,
9. IT-Sicherheit,
10. Arbeitssicherheit,
11. pfarramtliche Verwaltung (§ 13 Abs. 4 KGO),
12. Verwaltungsgeschäftsführung von (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken.

Zu den Verwaltungsaufgaben dieser Bereiche gehören sämtliche verwaltenden Tätigkeiten, mit denen Entscheidungen der Organe der kirchlichen Rechtsträger vorbereitet, diese Entscheidungen ausgeführt oder die kirchlichen Rechtsträger bei der eigenen Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet werden. Näheres wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Der Landeskirchenrat kann zur einheitlichen und standardisierten Erledigung der in diesem Kirchengesetz genannten Verwaltungsaufgaben nach Beteiligung der Träger der Verwaltungseinrichtungen bzw. der kirchlichen Verwaltungszweckverbände den Einsatz bestimmter Softwarelösungen anordnen. Mit der Anordnung muss die Zuordnung der entstehenden Kosten festgelegt werden.

6. Abschnitt.

Schlussbestimmungen [...]

● **Finanzausgleichsverordnung (FinAusglV) | RS 439**

.....

§ 7 Finanzielle Förderung der Zusammenarbeit und Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden erhalten jährlich einen Zuschlag von 5 Punkten, wenn sie im Sinne von § 26 Kirchengemeindeordnung und des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes verbindlich mit anderen Kirchengemeinden oder sonstigen Institutionen zusammenarbeiten. Dieser Zuschlag wird insbesondere gewährt bei

- a) der Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstands,
- b) der Aufstellung eines gemeinsamen Haushaltsplanes,
- c) gemeinsamer Regelung der Anstellungsträgerschaft für kirchengemeindliches Personal im Interesse zweckmäßiger Aufgabenwahrnehmung (z. B. gemeinsames Pfarrbüro für mehrere Pfarreien, gemeinsame Geschäftsführung für Kindertagesstätten- oder Friedhofsverwaltung),
- d) vertraglich gesicherter Zusammenarbeit mit diakonischen Trägern, anderen christlichen Konfessionen oder kommunalen Körperschaften (z. B. gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Räumen mit dem Ziel von Synergieeffekten).

Sofern sich die verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit auf mehrere Bereiche erstreckt, wird ein weiterer Punktezuschlag von 2,5 Punkten gewährt.

(2) Kirchengemeinden, die sich gemäß § 16 Kirchengemeindeordnung zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen, wird dauerhaft ein Punktezuschlag von 10 Punkten pro beteiligter Kirchengemeinde gewährt.

Darüber hinaus erhalten sie für den Übergangszeitraum von fünf Jahren die Summe der Grundzuweisungen, die sie für diesen Zeitraum als weiterhin bestehende Einzelgemeinden nach § 4 Abs. 2 erhalten würden. § 4 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

● **Verwaltungsdienstleistungsgesetz (VDG) | RS 317**

.....

§ 7 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen

(1) Im Interesse der Sicherstellung eines einheitlichen Standards an Dienstleistungen und eines effizienten Einsatzes der finanziellen und personellen Ressourcen sollen Verwaltungseinrichtungen verstärkt miteinander in Verwaltungsverbänden verbindlich zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit ist schrittweise aufzubauen; die Arbeitsbereiche Finanzwesen sowie Bau- und Liegenschaftswesen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Verwaltungseinrichtungen treffen im Benehmen mit allen beteiligten Dekanatsbezirken die dazu erforderlichen Regelungen und Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarungen) auf der Grundlage des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG).

(3) In den Kooperationsvereinbarungen sind insbesondere

- a) die Aufgabenbereiche der verbindlichen Zusammenarbeit,
- b) die Strukturen der Kommunikation zwischen den Trägern der beteiligten Verwaltungseinrichtungen und
- c) die Steuerung der Aufgabenerfüllung im Verwaltungsverbund zu re-

geln. Das Landeskirchenamt erlässt Vereinbarungsmuster.

(4) Die örtlichen Verwaltungseinrichtungen sind unbeschadet ihrer Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden in allen Aufgabenbereichen die unmittelbare Ansprechstelle für die ihnen jeweils zugeordneten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

● **Ausführungsverordnung zum Verwaltungsdienstleistungsgesetz (AVVDG) RS 317/1**

.....

§ 2 Übernahme weiterer Dienstleistungen.

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 VDG können die Verwaltungseinrichtungen über die Pflichtaufgaben von § 1 Abs. 1 hinaus aufgrund besonderer Vereinbarung ihrer Träger mit (Gesamt-)Kirchengemeinden weitere Aufgaben übernehmen (vereinbarte Aufgaben). Dies gilt insbesondere für die Verwaltungsunterstützung strukturierter Zusammenarbeit von (Gesamt-)Kirchengemeinden, die nach Maßgabe des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes zur Regelung der Geschäftsführung und des Personaleinsatzes im Bereich der Kindertagesstätten und der kirchlichen Friedhöfe gestaltet wird.

(2) Die Übernahme vereinbarter Aufgaben darf die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigen. Die Finanzierung des Kostenaufwands für die Wahrnehmung vereinbarter Aufgaben ist durch Verwaltungsumlagen oder in sonstiger Weise vertraglich zwischen den Beteiligten zu regeln.

.....

§ 5 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Verwaltungseinrichtungen arbeiten nach Maßgabe des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes in Verwaltungsverbänden zusammen, um die in § 1 bezeichneten Dienstleistungen allen (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken ihres Zuständigkeitsbereiches effizient und nachhaltig finanzierbar zur Verfügung stellen zu können.

(2) Die Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund dient insbesondere der gegenseitigen Unterstützung der Verwaltungseinrichtungen beim Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen, der arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung und der Sicherstellung von Vertretungen in den einzelnen Aufgabebereichen.

(3) Die beteiligten Träger regeln Ausgestaltung und Fortentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt. Kommt zwischen diesen in angemessener Zeit eine Einigung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Träger die erforderlichen Anordnungen treffen.

(4) Im Sinne von Absatz 3 Satz 1 treten die Träger der beteiligten Verwaltungseinrichtungen mindestens einmal im Jahr in Verbundsversammlungen zusammen. Den Verbundsversammlungen gehören die Mitglieder der für die einzelnen Verwaltungseinrichtungen gebildeten Beiräte bzw. alle Dekane und Dekaninnen und jeweils mindestens ein nicht ordiniertes Mitglied der beteiligten Dekanatsausschüsse an; die Leitungen und die stellvertretenden Leitungen der Verwaltungseinrichtungen neh-

men an den Verbundsversammlungen beratend teil. In kirchlichen Verwaltungszweckverbänden nehmen deren Organe die Funktion der Verbundsversammlung wahr.

(5) Über den Stand der geplanten und erreichten Fortentwicklung der Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund ist dem Landeskirchenamt regelmäßig nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 zu berichten.

(6) Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Verwaltungseinrichtungen in Verwaltungsverbänden (Kooperationsvereinbarungen) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 8 Abs. 2 Buchst. c VDG).

● Pfarrdienstgesetz der EKD (PFDG.EKD) | RS 500

§ 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer), kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorga-

nen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

● Pfarrdienstausführungsgesetz der ELKB (PFDAG) RS 500/2

§ 11 Vertretungen und Mitarbeit in anderen Bereichen

Die Pflicht zur Übernahme von Vertretungen und zusätzlichen Aufgaben nach § 25 Abs. 4 PFDG.EKD erstreckt sich auch auf Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden, kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände nach dem Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetz.

(2) Die Entscheidung über die Übernahme von Vertretungen und zusätzlichen Aufgaben trifft, wenn und soweit eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Pfarrern und Pfarrerinnen nicht zustande kommt, der Dekan oder die Dekanin, bei Einsätzen in einem anderen Dekanatsbezirk der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Näheres wird durch Verordnung geregelt.



Impressum

Zusammenarbeit stärken

GemeindeEntwicklung, Materialien

Reihe GemeindeEntwicklung (Neuaufgabe Heft 1)

Herausgeber

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
Katharina-von-Bora-Straße 7–13, 80333 München, www.bayern-evangelisch.de

Autoren und Autorinnen

Johannes Bempohl, Marion Engelke, Johannes Grünwald, Prof. Dr. Hans-Peter Hübner,
Günter Laible, Michael Maier, Dr. Walther Rießbeck, Martin Simon, Christian Stuhlfauth,
Michael Wolf, Veronika Zieske

Layout und Satz

Jakubek.Mediendesign, www.rebekka-jakubek.de

Druck

KASTNER AG, Schloßhof 2-6, 85283 Wolnzach

Auflage

5000 Stück

Bildnachweise

AdobeStock: Pavel Stasevich (S. 1–3, 91), miloje (S. 9–19, 25, 27, 33, 35, 37–39, 51, 62–63, 68),
danai (S. 28–30), Artishokcs (S. 43–45, 48), LittleMonster2070 (S. 52, 58–59), Karloni (S. 64–65),
pvlo707 (S. 71); vecteency.com (S. 16–17); freepik.com: rawpixel (S. 29–30, 57)

© 2023

Alle Rechte der Verbreitung, der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen
Nachdrucks vorbehalten

